



Frühlings-Synode 2025

Donnerstag, 19. Juni 2025

17.00 Uhr: Verhandlungen im Landratssaal des Rathauses Glarus

Mai 2025

**Evangelisch-Reformierte Landeskirche
des Kantons Glarus**

Wiesli 7

8750 Glarus

T 055 640 26 09

sekretariat@ref-gl.ch

www.ref-gl.ch

Einladung zur Frühlings-Synode 2025

Donnerstag, 19. Juni 2025

17.00 Uhr: Verhandlungen im Landratssaal des Rathauses Glarus

Sehr geehrte Synodale

Wir laden Sie ein zur Frühlings-Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Sie findet am Donnerstag, 19. Juni 2025, um 17.00 Uhr im Landratssaal des Rathauses Glarus statt.

Geschäftsordnung

- 1. Eröffnung der Frühlings-Synode durch den Synodepräsidenten**
- 2. Namensaufruf, Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit**
- 3. Gelübde der Synodenmitglieder**
- 4. Wahlen**
Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission
- 5. Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates**
Kenntnisnahme
Referenten: Mitglieder des kantonalen Kirchenrates
- 6. Rechenschaftsberichte 2024**
 - a) Bericht des kantonalen Kirchenrates
Genehmigung
Referent: Pfr. Sebastian Doll, Kirchenratspräsident
 - b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission
Genehmigung
Referentin: Martha Näf, Präsidentin Geschäftsprüfungskommission
- 7. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2024**
Genehmigung
Referent: Daniel Jenny, Quästor
- 8. Genehmigung Zusammenschluss der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels**
 - a) Genehmigung Zusammenschluss
 - b) Genehmigung Namensänderung
 - c) Genehmigung minimale Pfarrstellenprozente und Synode-Sitze
 - d) Änderung Kirchenordnung 3/A: Art. 101 Bestand (Anpassung)
Genehmigung / Erlass
Referent: Pfr. Sebastian Doll, Kirchenratspräsident
- 9. Anpassung Finanzausgleich**
 - a) Änderung Kirchenordnung, 3/A: Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich (Anpassung)
 - b) Anpassung Verordnung über die Vergütungen an Kirchgemeinden (Finanzausgleich), 7/T/2
Genehmigung / Erlass
Referent: Daniel Jenny, Quästor

10. Auflösung Baufonds

- a) Änderung Kirchenordnung, 3/A: Art. 128 Baufonds (Aufhebung) und Art 209 Baufonds (Aufhebung)
- b) Aufhebung Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1
Genehmigung / Erlass
Referent: Daniel Jenny, Quästor

11. Finanzierung zur Anschaffung und Einführung der Liegenschaftsportfolio-Software «Stratus»

Genehmigung
Referent: Patrick Muhl, Kirchenrat Ressort Infrastruktur

12. Wählbarkeit für pensionierte Pfarrpersonen

- a) Änderung Kirchenordnung, 3/A: Art. 171a Besondere Verhältnisse (neu)
- b) Neue Verordnung über die Erteilung der Wahlfähigkeit für Pfarrpersonen über das ordentliche Pensionsalter hinaus, 7/P/4
Genehmigung / Erlass
Referent: Pfr. Sebastian Doll, Kirchenratspräsident

13. Motion Mitglieder Kirchenrat Ennenda: Revision Punktesystem Konfirmation

Antwort, Schlussbericht / Abschreibung Motion
Referent: Pfr. Sebastian Doll, Kirchenratspräsident

Anhang 1

Finanzausgleich 2026

Anhang 2

Finanzplan 2026 – 2030

Anhang 3

Statistik «Kirchliche Handlungen 2024»

Anhang 4

Protokoll der Herbst-Synode 2024

Anhang 5

Geschäftsreglement der Synode

Anhang 6

Mitglieder der Synode

Anhang 7

Sitzordnung im Landratssaal des Rathauses

Entschuldigungen

Nach Art. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Synode sind die Mitglieder der Synode, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, gehalten, ihre Entschuldigung vor der jeweiligen Synode schriftlich mitzuteilen. Entschuldigungen richten Sie bitte an:

Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche
Wiesli 7, 8750 Glarus / E-Mail: sekretariat@ref-gl.ch

Glarus, im Mai 2025
Für das Büro der Synode
Der Präsident: Andreas Hefti

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen

Traktandum 6	6
Rechenschaftsberichte 2024	
a) Bericht des kantonalen Kirchenrates	
b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission	
Traktandum 7	29
Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2024	
Traktandum 8	41
Genehmigung Zusammenschluss der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen, Mollis-Näfels	
Traktandum 9	45
Anpassung Finanzausgleich	
Traktandum 10	52
Auflösung Baufonds	
Traktandum 11	56
Finanzierung zur Anschaffung und Einführung der Liegenschaftsportfolio-Software «Stratus»	
Traktandum 12	58
Wählbarkeit für pensionierte Pfarrpersonen	
Traktandum 13	61
Motion Mitglieder Kirchenrat Ennenda: Revision Punktesystem Konfirmation	
Anhang 1	64
Finanzausgleich 2026	
Anhang 2	65
Finanzplan 2026 – 2030	
Anhang 3	66
Statistik «Kirchliche Handlungen 2024»	
Anhang 4	67
Protokoll der Herbst-Synode 2024	
Anhang 5	86
Geschäftsreglement der Synode	
Anhang 6	92
Mitglieder der Synode	
Anhang 7	95
Sitzordnung im Landratssaal des Rathauses	

Traktandum 6

Rechenschaftsberichte 2024

Anträge:

- a) Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, den Rechenschaftsbericht 2024 zu genehmigen.
- b) Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Synode, den Rechenschaftsbericht 2024 des kantonalen Kirchenrates und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen.

a) Bericht des kantonalen Kirchenrates

Herzlichen Dank

Liebe Synodale

In einer Zeit, die von vielen Herausforderungen geprägt ist – gesellschaftlich, kirchlich und politisch –, haben Sie sich in die Arbeit der Synode eingebracht, nach Lösungen gesucht und an der Zukunft unserer Kirche mitgestaltet.

Sie tragen die Verantwortung unsere Kirche zu führen, Entscheidungen zu prüfen und mit Bedacht die richtigen Wege einzuschlagen. Das ist keine leichte Aufgabe, und doch nehmen Sie diese mit grosser Sorgfalt und Hingabe wahr.

Ihre Aufgaben sind anspruchsvoll, komplex und oft nicht einfach. Ihre Aufgabe als Synodale erfordert viel Zeit, Energie, Geduld, Kompromissbereitschaft, Ausdauer und oft auch den Mut, schwierige Entscheidungen zu treffen. Die Arbeit, die Sie leisten, geschieht oft im Hintergrund und dennoch ist sie von unschätzbarem Wert für die reformierte Kirche des Kantons Glarus.

«Prüft alles und behaltet das Gute!»

Die Jahreslosung erinnert uns daran, dass wir immer wieder innehalten und prüfen sollen, was gut und wertvoll ist. Genau das haben Sie getan. In den zahlreichen Diskussionen, Beratungen und Entscheidungen haben Sie immer wieder den Blick darauf gerichtet, was unsere Kirche stärkt und wie wir die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft bewältigen können. Dabei haben Sie nicht nur bewahrt, sondern auch neue Wege gesucht, mutig geprüft, was die Kirche voranbringen kann, und mit Herz und Verstand das Gute festgehalten – ganz im Sinne der Jahreslosung, denn das «Gute zu behalten», bedeutet nicht, starr an Altem festzuhalten, sondern es geht darum, das Gute im Neuen zu erkennen. Es geht darum, das Neue willkommen zu heissen, ohne das Bewährte aus den Augen zu verlieren.

Lassen Sie uns gemeinsam mit der Jahreslosung 2025 weiterhin wachsam und verantwortungsbewusst prüfen, was auf uns zukommt, und das Gute bewahren, das unsere Kirche ausmacht, und das Neue, das unsere Kirche zukunftsfähig macht, mit offenem Herzen annehmen.

Möge Gott Sie auf diesem Weg auch weiterhin begleiten und Ihnen Kraft und Weisheit schenken für alles, was vor uns liegt.

Von Herzen dankt der kantonale Kirchenrat Ihnen für Ihre geleistete Arbeit und Ihr Vertrauen in die Zukunft unserer Kirche.

Pfr. Sebastian Doll, Präsident kantonalen Kirchenrat

Teil 1: Ressortberichte

Ressort 1: Präsidium

Präsident Pfr. Sebastian Doll

Ressortaufgaben

Der Kirchenratspräsident steht dem kantonalen Kirchenrat vor und übernimmt die Gesamtverantwortung des Gremiums. Er stellt die reibungslose Geschäftsführung der Glarner Landeskirche sicher. Vertretung der Glarner Landeskirche nach innen und aussen.

Verantwortung für den Bereich Personal, Beratung und Begleitung von Kirchgemeinden bei Personalfragen, Verantwortung für Weiterbildungen der Angestellten der Landeskirche und der Pfarrpersonen.

Delegationen in schweizerischen, regionalen und kantonalen Organisationen

Synode Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS

Treffen der Ostschweizer EKS-Delegierten (Vorsynode Ost)

Konferenz der Kirchenpräsidien

Konferenz der Ostschweizer Kirchenpräsidien

Liturgie- und Gesangbuchkonferenz (LGBK) der evang.-ref. Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

Schweizerische Bibelgesellschaft

Interkantonale Begleitkommission Ostschweizer Gehörlosenpfarramt

Einsatz in kantonalkirchlichen Kommissionen

Kommission Kirchenentwicklung

Finanzkommission

Personalkommission (Präsidium)

Kommunikationskommission

Theologische Kommission (Präsidium)

Bildungskommission

Diakoniekommission

Aufsichtskommission Pfarramt für Spitalseelsorge und Pfarramt für Lebensberatung (Präsidium)

Aufsichtskommission Pfarramt für Menschen mit Behinderung (Präsidium)

Aufsichtskommission kirchlicher Sozialdienst helppoint (Präsidium)

Sonstiges

Heinrich Spälty Stiftung (Präsidium)

Dialog der Religionsgemeinschaften

Ressortbericht 2024

Kantonaler Kirchenrat

Der Rat arbeitete 2024 in folgender Zusammensetzung:

- ◆ Ressort Präsidium: Pfr. Sebastian Doll (Präsident)
- ◆ Ressort Finanzen: Daniel Jenny (Quästor)
- ◆ Ressort Bildung und Diakonie: Barbara Hefti (Vizepräsidentin)
- ◆ Ressort Kommunikation: Irene Spälti
- ◆ Ressort Infrastruktur: Patrick Muhl
- ◆ Ressort Gesellschaft und Oekumene: Susanna Graf
- ◆ Ressort Theologie und Seelsorge: vakant bis zur Herbst-Synode 2024, danach neu:
Ressort Kirchliche Zusammenarbeit: Hans Heinrich Hefti
- ◆ Kirchenratsschreiberin: Sandra Felber
- ◆ Dekan: Pfr. Peter Hofmann

Allgemeines

Der kantonale Kirchenrat traf sich in der Berichtsperiode zu 25 Sitzungen. Darunter waren auch das Treffen mit der reformierten Kirchenleitung (kantonaler Kirchenrat, Synodebüro, Geschäftsprüfungskommission) im Januar, die zweitägige Sommerretraite auf Mettmen und das Treffen mit dem kantonalen katholischen Kirchenrat im November.

Geschäftsstelle, Personelles

Kirchenratsschreiberin Sandra Felber leistete wiederum zuverlässige, hoch motivierte, fachlich herausragende und sehr engagierte Führungsunterstützung für den kantonalen Kirchenrat und sorgte für einen reibungslosen Ablauf der Sekretariatsdienste. Ihr Einsatz für die gesamte Landeskirche ist als überdurchschnittlich hoch zu bewerten.

Gleiches gilt für Franziska Gallati, die mit 50 Prozent (ab 1. Juli 2024 60 %) als administrative Mitarbeiterin, mit Schwerpunkt Buchhaltung, im Sekretariat der Landeskirche angestellt ist. Ihre Arbeit ist als sehr zuverlässig und gewissenhaft zu bewerten.

Die Medienverantwortliche der Glarner Landeskirche, Johanna Göring, hat ihre Anstellung per Ende Juli 2024 gekündigt. Sie wird sich beruflich neuorientieren und zusätzlich ein berufsbegleitendes Studium absolvieren. Bereits im März hat der kantonale Kirchenrat die Stelle der Medienverantwortlichen ausgeschrieben und sich Gedanken zur Aufteilung des Stellenprofils gemacht. Neu wird die Medienarbeit in verschiedene Bereiche aufgeteilt: Medienverantwortliche, Layoutgestaltung und Administration.

Als neue Medienverantwortliche hat der kantonale Kirchenrat per 1. Juli 2024 Swantje Kammerecker mit einem 20%-Arbeitspensum eingestellt. Das Layout des Reformiert GL wird neu von Polygrafin Yasmin Wild übernommen. Die administrativen Aufgaben im Medienbereich werden neu von Franziska Gallati erledigt. Der kantonale Kirchenrat hat deshalb ihr Stellenpensum um 10 % erhöht.

Wahlen kantonalen Kirchenrat

Das Ressort Theologie und Seelsorge war weiterhin vakant. Die anfallenden Aufgaben wurden verteilt und konnten somit erledigt werden.

An der Herbst-Synode 2024 wurde Hans Heinrich Hefti in den kantonalen Kirchenrat gewählt. Mit seiner Wahl wurde das Ressort Theologie und Seelsorge in das Ressort Kirchliche Zusammenarbeit umgewandelt. Gemäss Art. 48 Abs. 1 der Kirchenverfassung ist der kantonale Kirchenrat mit der Wahl des 7. Mitgliedes wieder vollzählig.

Kirchgemeinden

Kirchgemeinde Schwanden

Mit dem Festgottesdienst am Sonntag, 18. August 2024, erreichte das dreitägige Kirchenjubiläum in Schwanden seinen Höhepunkt. Das Wochenende war ausserdem geprägt von Konzerten, einer spektakulären Kunstaktion am Kirchturm, einer Buchvernissage, Kulinarik und Geselligkeit. «Die Kirche und ihr Dorf – 675 Jahre Kirchgemeinde Schwanden»: So lautet der Titel der Festschrift, welche der aus Schwanden stammende Historiker Rolf Kamm zum Jubiläum verfasst hat.

Kirchgemeinde Ennenda

Vom 15. – 17. November 2024 hat die Kirchgemeinde Ennenda ihr Jubiläum «250 Jahre Kirche Ennenda» gefeiert. Mit Jazzmesse, einer Ausstellung zur Baugeschichte der Kirche, einem Festmarsch der Harmoniemusik Glarus, einem Festbankett und dem Jubiläumsgottesdienst am Sonntag wurde gebührend gefeiert. Die erschienene Festschrift «Zur Jubelfeier der Erinnerung an den 250-jährigen Bestand der Kirche Ennenda» beleuchtet die Geschichte der Kirche Ennenda.

Sachwalterschaften

Kirchgemeinde Bilten-Schänis

Die Sachwalterschaft besteht weiterhin. Seit dem 3. Oktober 2022 ist Paul Baumann, Wittenbach, als Sachwalter eingesetzt. Er leitet die Kirchgemeinde bis wieder ein handlungsfähiger Kirchenrat gewählt werden kann. Aktuell sind noch eine Kirchenrätin und ein Kirchenrat im Amt.

Kirchgemeinde Kerenzen

Die Sachwalterschaft besteht weiterhin. Seit dem 1. Januar 2023 ist Karin Werner Zentner, Matt, als Sachwalterin eingesetzt. Sie leitet die Kirchgemeinde bis wieder ein handlungsfähiger Kirchenrat gewählt werden kann. Aktuell sind noch zwei Kirchenrätinnen und ein Kirchenrat im Amt.

Kirchenkreis Glarus Nord

In der Sachwalterschaft des Kirchenkreises hat es einen personellen Wechsel gegeben. Walter Lüssi hat auf eigenen Wunsch sein Mandat niedergelegt, um einen Rollenkonflikt in der Begleitung des Fusionsprozesses zu vermeiden. Die Sachwalterschaft des Kirchenkreises wurde per 1. Juli 2024 von Andreas Schiesser, Ennenda, übernommen. Walter Lüssi begleitet die drei Kirchgemeinden des Kirchenkreises Glarus Nord weiterhin als Prozessverantwortlicher der Fusion.

Sachwalterschaften sind für den kantonalen Kirchenrat jeweils sehr zeitintensiv. Obwohl der Zeitaufwand für die verschiedenen Kirchgemeinden unterschiedlich ist und in den letzten drei Jahren viele Erfahrungen gesammelt werden konnten, ist dies ein zusätzlicher Mehraufwand für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und die Mitarbeitenden der Landeskirche. Neben dem sehr erhöhten Zeit- und Administrativaufwand ist die mit einer Sachwalterschaft verbundene Verantwortung für die jeweilige Kirchgemeinde und ihre Geschicke nicht zu unterschätzen.

Es ist zu hoffen, dass sich künftig in den Glarner Kirchgemeinden wieder vermehrt Ratsmitglieder finden und keine neuen Sachwalterschaften eingerichtet werden müssen.

Zukunft Kirchenkreis Glarus Nord

Stand des Fusionsprozesses: Im Februar und im Mai 2024 wurden Zukunftskonferenzen von Walter Lüssi, zusammen mit der Spurguppe, organisiert. Die Kirchgemeindeglieder des Kirchenkreises hatten dabei Gelegenheit, gemeinsam ihre Anliegen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Fusion zu diskutieren. Die Delegiertenversammlung im September hatte beschlossen vom ursprünglichen Zeitplan abzuweichen und den Fusionsprozess zu beschleunigen. Anstelle einer Willensbekundung zur Fusion, sollte der endgültige Fusionsentscheid an den nächsten Kirchgemeindegversammlungen gefällt werden. Vorgängig zum endgültigen Entscheid fand am 23. Oktober eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Fusion für die Bevölkerung statt. Alle drei Kirchgemeindegversammlungen fanden zur gleichen Zeit am 27. November 2024 in den jeweiligen Kirchgemeinden statt. Die Stimmberechtigten der drei Kirchgemeinden stimmten der Fusion zu.

Pfarrschaft

Die Probezeit von Pfrn. Manja Pietzcker in der Kirchgemeinde Grosstal endete nach zwei Jahren und sie hat am 17. April 2024 das Kolloquium der Landeskirche erfolgreich absolviert. Damit wurde ihr die Wahlfähigkeit der Glarner Landeskirche erteilt. An der Kirchgemeindegversammlung vom 13. Juni 2024 wurde Manja Pietzcker als Pfarrerin der Kirchgemeinde Grosstal gewählt und am 31. August 2024 durch Dekan Pfr. Peter Hofmann in ihr Amt eingesetzt.

Bert Missal ist der neue Pfarrer in der Kirchgemeinde Netstal. Er wurde an der Kirchgemeindegversammlung vom 11. August 2024 gewählt und am 6. Oktober 2024 durch Dekan Pfr. Peter Hofmann in sein Amt eingesetzt.

Dialog der Religionsgemeinschaften

Das Fest der Religionen fand im September 2024 unter grosser Beteiligung statt. Weitere Informationen dazu im Ressortbericht von Susanna Graf (Gesellschaft und Oekumene).

Präsidien-Retraite

Am 9. März 2024 hat die erste halbtägige Präsidien-Retraite stattgefunden. Dabei haben sich die anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten, der Synodepräsident und die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates über wichtige Themen wie den Baufonds, den Finanzausgleich, Kirchgemeindefusionen und die Zukunft der Glarner Kirche unterhalten. Die Anwesenden hatten beschlossen, im Herbst 2024 diese Themen an einer nächsten Präsidien-Retraite vertieft zu diskutieren.

Am 26. Oktober fand die zweite Retraite der Kirchgemeindepresidien in Schwanden statt. Traktandier- te Themen waren die Zukunftsstrategie der Glarner Landeskirche, die neugegründeten Arbeits- gruppen «Liegenschaften», «Baufonds» und «Finanzausgleich» sowie die kantonale Mitgliederverwal- tung. Termine für die Präsidien-Retraiten im Frühling und Herbst 2025 wurden bereits festgelegt.

Motion «Entschädigungen kantonaler Kirchenrat»

Mit der Annahme der beiden angepassten Verordnungen über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2, und der Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen, 7/T/1, an der Herbst-Synode vom 14. November 2024 wurde die Motion des Synodebü- ros über die Entschädigungen an den kantonalen Kirchenrat vom 3. Oktober 2022 abgeschlossen. Die Synodalen sind nach einer ausführlichen Diskussion fast allen Vorschlägen der synodalen Kommissi- on unter Leitung des Kommissionspräsidenten Christian Marti gefolgt. Der Kirchenratspräsident und der Quästor des kantonalen Kirchenrates haben als Gäste ohne Stimmrecht an den Kommissionssit- zungen teilgenommen. Die Arbeit der Ratsmitglieder wird folglich ab 1. Januar 2025 durch eine Pau- schalentschädigung abgegolten. Mit Ausnahme des Präsidiums, das weiterhin eine Teilzeitanstellung bleibt. Neu wird das Stellenpensum von 25 % auf 35 % erhöht, dies ebenfalls per 1. Januar 2025.

ALOJOB und Schuldenberatung Glarnerland

Nach dem Rücktritt von Alt-Kirchenrat Otto Wyss als Präsident des Vereins ALOJOB per 31. Dezem- ber 2023 hat Kirchenrätin Susanna Graf das Präsidium ad interim übernommen. Der Vereinsvorstand suchte deshalb im Jahr 2024 noch immer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die beiden Mitarbeiterinnen des Vereins Schuldenberatung Glarnerland haben auf Ende Juli/August 2024 ihre Arbeitsstellen gekündigt. Die Stellen konnten zeitnah neu besetzt werden.

Heute sind beide Organisationen als eigenständige Vereine organisiert. Es ist je ein Mitglied aus dem kantonalen Kirchenrat im jeweiligen Vereinsvorstand vertreten.

Elektronischer Datenbezug für eine kantonale Mitgliederverwaltung

Seit Februar 2024 ist das Projekt der Landeskirche für ein gemeinsames kantonales Mitgliederregister beim Kanton Glarus hängig. Nach mehreren Diskussionen mit dem kantonalen Datenschützer und dem Rechtsdienst des Kanton Glarus und monatelangem Warten, hat die Landeskirche nun endlich die provisorische Zusage für einen elektronischen Bezug der reformierten Mitgliederdaten ab der kan- tonalen Datenplattform erhalten. Allerdings ist die Zusage an verschiedene Bedingungen geknüpft. Beiden Amtsstellen genügt die rechtliche Grundlage der Landeskirche in der Gesetzgebung nicht und folglich musste die Kirchenordnung angepasst werden. Die Anpassungen waren an der Herbst-Synode vom 14. November 2024 zur Abstimmung traktandiert und wurden angenommen. Mit der Annahme begann eine 60-tägige Referendumsfrist. Wenn das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, ist Ende Januar 2025 die geänderte Kirchenordnung rechtskräftig. Dann wird der Rechtsdienst des Kan- tons dem Glarner Regierungsrat so rasch wie möglich den Antrag der Landeskirche zur Anpassung der kantonalen GERES-Verordnung unterbreiten. Wenn dieser bewilligt wird, kann die Landeskirche folglich im Frühjahr 2025 mit der effektiven Projektplanung für die gemeinsame Mitgliederverwaltung mit der Software «KiKartei» beginnen.

Archiv und Registraturplan

Die bereits länger geplante Bereinigung des Archivs der Landeskirche konnte im Spätherbst 2024 durch einen professionellen Archivar umgesetzt werden. Um verbindliche Archivstrukturen zu schaffen hat die Kirchenratsschreiberin sowohl für die Landeskirche wie auch für die Glarner Kirchgemeinden neue Muster-Registraturpläne erstellt. Der Muster-Registraturplan für die Kirchgemeinden soll eine künftige Archivierung in den Kirchgemeinden vereinfachen und vereinheitlichen.

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS

Berichte über die Arbeit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, EKS, und ihrer Synode siehe unter: <https://www.evref.ch/news/medienmitteilungen/?filter-category=40> oder können direkt über den nachfolgenden QR-Code abgefragt werden.



Ressort 2: Finanzen

Quästor Daniel Jenny

Ressortaufgaben

Der Amtsinhaber steht dem Ressort «Finanzen» vor und trägt dessen Gesamtverantwortung.

Verantwortung für Gesamtbudget der Landeskirche, Verantwortung für Jahresrechnung der Landeskirche, Controlling Rechnungswesen, Überwachung Geldverkehr, Kontakt mit Banken und Versicherungen, Begleitung der Ressortverantwortlichen bei der Erstellung ihrer Teilbudgets, Bearbeitung von Vernehmlassungen im Finanzbereich, Verantwortung Versicherungswesen

Delegationen in schweizerischen, regionalen und kantonalen Organisationen

KIKO, Deutschschweizerische Kirchenkonferenz

Schuldenberatung Glarnerland

Einsatz in kantonalkirchlichen Kommissionen

Finanzkommission (Präsidium)

Kommission Kirchenentwicklung (Präsidium)

Personalkommission

Aufsichtskommission Pfarramt für Spitalseelsorge und Pfarramt für Lebensberatung

Sonstiges

Pensionskasse PERKOS (Stiftungsrat, Arbeitgebervertreter)

Ressortbericht 2024

Jahresrechnung 2023

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'804'574.23 und einem Gesamtertrag von CHF 1'812'092.26 schloss die Jahresrechnung 2023 der Landeskirche mit einem Gewinn von Franken 7'518.03 ab. Der Vorschlag der Jahresrechnung 2023 wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben. Das Eigenkapital per 31. Dezember 2023 betrug somit CHF 1'815'786.23. Die Bilanzsumme hat sich auf CHF 4'283'564.76 belaufen. Die Steuereinnahmen sind um CHF 49'491.25 höher ausgefallen als budgetiert wurde. Der Gesamtaufwand ist gegenüber dem Budget 2023 um CHF 85'845.57 tiefer ausgefallen.

Steuereinnahmen der Kirchgemeinden 2023

Die kantonale Steuerverwaltung hat für das Jahr 2023 die folgenden Steuereinnahmen mitgeteilt:

Natürliche Personen CHF 3'928'000 (78.14 %)

Juristische Personen CHF 1'099'000 (21.86 %)

Total CHF 5'027'000 (100.00 %)

Die mitgeteilten Steuereinnahmen 2023 sind nicht deckungsgleich mit den effektiven Steuereinnahmen. Enthalten in den Berechnungen sind ebenfalls Steuererträge aus Vorjahren.

Fondsrechnungen 2023

Baufonds:

Der Fonds für kirchliche Bauten hat per Ende 2023 einen Bestand von CHF 976'059.74 ausgewiesen. Insgesamt wurden CHF 705'744.95 dem Baufonds für kirchliche Bauprojekte entnommen. Der Baufonds wurde in den letzten Jahren stark beansprucht und kann gerade noch die bereits durch die Synode bewilligten Projekte mitfinanzieren. Die Zukunft zeigt leider ein düsteres Bild auf. Bei neuen Bauprojekten der Kirchgemeinden, welche der Synode zur Unterstützung vorgelegt werden, müssen vermutlich die bewilligten Beiträge zur Auszahlung an die Kirchgemeinden herausgeschoben werden. Weitere Informationen erwähnt der Ressortvorsteher für Infrastruktur, Patrick Muhl; in seinem Ressortbericht.

Finanzausgleich:

Der Fonds für Finanzausgleich hat per Ende 2023 einen Bestand von CHF 384'800.32 ausgewiesen. Insgesamt wurden CHF 137'419.82 an ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden ausbezahlt.

Die im Jahr 2024 berechneten Beiträge aus dem Finanzausgleich für das Jahr 2025 betragen insgesamt CHF 181'771.11.

Bereits berechnet ist der Finanzausgleich für das Jahr 2026 von CHF 161'703.97. Die auszugleichende Finanzkraft der Kirchgemeinden steigt kontinuierlich an.

Spezialfonds Bestände:

Evangelischer Nothilfe- und Reservefonds	CHF	286'719.45
Fonds für Härtefälle	CHF	148'761.55
Fonds für Diakonie	CHF	159'378.36
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz, Sektion GL	CHF	13'068.85
Fonds KSD helpoint	CHF	17'573.44

Rechnungsjahr 2024

Auf der folgenden Übersicht sind die fixen- und variablen Beiträge, die im Rechnungsjahr 2024 ausgerichtet wurden:

Reformiert Medien, Mitgliederbeitrag	10'080.00
Medienverein ökum. Arbeitsgemeinschaft Zürichsee	500.00
Liturgie- und Gesangbuchskonferenz, Mitgliederbeitrag	1'404.00
Liturgie- und Gesangbuchskonferenz, Beitrag Gesangsprozess	997.20
Frauenzentrale, Mitgliederbeitrag	70.00
EKS Sockelbeitrag Mission 21 (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz)	6'000.00
KIKO-Beitrag (Deutschschweizer Kirchenkonferenz)	5'416.00
EKS-Beitragsleistungen (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz)	36'667.00
EKS HEKS-Zielsummen (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz)	19'797.00
Verein Krankenbegleitung Glarnerland Mitgliederbeitrag	100.00
Ref. Kirche Kt. ZH, Fokus Theologie (Erwachsenenbildung reformierter Kirchen CH)	2'080.00
OeME-Homepage	46.00
Glarner Gemeinnützige, Mitgliederbeitrag	100.00
Glarner Musikschule, Mitgliederbeitrag	150.00
Verein Framiträffpunkt Unterstützungsbeitrag	5'000.00
Stiftung Eglise Française	500.00
Verein ALOJOB, Betriebsbeitrag	35'000.00
Beratungsstelle Sonnenhügel Glarus BTS	17'000.00
Verein ALOJOB, Mitgliederbeitrag	100.00
Schweizerische Bibelgesellschaft, Mitgliederbeitrag	500.00
Diakonie Schweiz	495.00
palliativ.ch, Kollektivmitgliedschaft	590.00
Care Teams, Mitgliederbeitrag Kollektiv LK	300.00
Evang.-ref. Kirche St. Gallen, Gehörlosenpfarramt	2'434.64
Fridolinskollekte jährlicher Beitrag LK	2'000.00
Kantorei Niederurnen, Beitrag Jahreskonzert	500.00
Gesellschaft f. bedrohte Völker Projekt: Zerstörung des Amazonas stoppen	800.00
Verein Kovive, Spendenbeitrag	500.00
Schweizerischer Protestantischer Verein SPV, Beitrag an Zwingli-Preis	300.00
The hunger project, Beitrag Klimaschutz und Agrarbildung Burkina Faso	500.00
Jubiläumsfeier Kirchgemeinde Schwanden	750.00

Budget 2025

An der Herbst-Synode 2024 wurde das Budget 2025 mit einem budgetierten Gesamtaufwand von CHF 2'050'506.11 und einem budgetierten Ertrag von CHF 1'935'071.11, mit einem vorgesehenen Verlust von CHF 115'435 genehmigt.

Steuerfuss 2025

Gestützt auf das Budget 2025 ergeben sich folgende Steuersätze:

Finanzausgleich Kirchgemeinden	0.30 %
Aufgaben der Landeskirche	1.25 %
Baufonds	0.40 %
Total Steuersätze	1.95 %

Mitgliederbestand 2023

Der Mitgliederbestand der Kirchgemeinden hat sich von insgesamt 12'673 Personen im Jahr 2022, auf 12'330 im Jahr 2023 reduziert. Eingetreten sind 13 Personen, ausgetreten sind 259 Personen.

Vermögensverwaltungsmandat Jakober Partner AG, Glarus

Wertschriftenbestand per 31.12.2023: CHF 1'349'800.62 mit einer Zunahme gegenüber 2022 von CHF 50'412.

Gesamthaft hat das Wertschriften-Depot vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 eine Rendite von +9.91 %, gegenüber dem Vergleichsindex mit +10.85 %, erwirtschaftet. Die Höhe des Vermögens beläuft sich per 31. Dezember 2024 auf CHF 1'473'701, mit einem Zuwachs von CHF 123'901 gegenüber dem Vorjahr. Hinzu kommen noch die VST-Ansprüche von CHF 9'456.

Der kantonale Kirchenrat wird an den Ratssitzungen jeweils über das Vermögensverwaltungsmandat mittels Vermögensauszug informiert. An jährlich zwei Sitzungen wird der Anlageberater der Jakober Partner AG zur Information des aktuellen Standes und für Fragen betreffend die Anlagen wie auch der Vermögensverwaltungsstrategie eingeladen.

Aussichten für das Jahr 2025

Der Zinsausblick der US-Notenbank sorgt für Turbulenzen. Die amerikanischen und einzelne europäische Börsen legten anfangs Dezember 2024 weiter zu und markierten abermals neue Rekordmarken. Der Schweizer Aktienmarkt hingegen kam nicht auf Touren. Dabei half auch die Zinssenkung der Schweizerischen Nationalbank nicht. Wesentlich heftiger reagierten die Anleger auf die Sitzung der US-Zentralbank. Bis Ende 2025 werden nur noch zwei Zinssenkungen in Aussicht gestellt. Bisher waren die Marktakteure von drei Zinsschritten ausgegangen. Seit der Wahl von Donald Trump sind die Erwartungen an seine «America First»-Politik stark gestiegen. Seine Wirtschaftspolitik ist aber mit Widersprüchen durchsetzt, und die protektionistische Agenda wird tendenziell inflationäre Nebenwirkungen mit sich bringen. Vor allem der heiss gelaufenen amerikanischen Börse dürfte ein schwieriger Start ins neue Jahr bevorstehen. Die massive relative Underperformance europäischer Aktien könnte damit einen Wendepunkt erreichen (Quelle: zCapital).

Weitere Vermögensanlagen 2024

Raiffeisenbank Glarnerland, Termingelder (verschiedene Laufzeiten)	CHF 500'000.00
Glarner Kantonalbank, Termingelder (verschiedene Laufzeiten)	CHF 800'000.00

Fridolinskollekte 2024

Die Fridolinskollekte 2024 wurde zugunsten des Vereins Krankenbegleitung Glarnerland gesammelt. Es wurden gesamthaft CHF 6'795.30 gespendet und mit dem Beitrag von CHF 2'000 durch die Landeskirche aufgerundet. Der Spendencheck wurde im Dezember der Vereinspräsidentin übergeben.

Fridolinskollekte 2025

Der kantonale Kirchenrat hat die Fridolinskollekte zugunsten des Vereins Sunnähöräli Chliital, festgelegt. Das Sunnähöräli soll als familienergänzende Betreuungsstätte im Chliital dienen. Den Eltern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Kinder von professionellem Personal ausserfamiliär betreuen zu

lassen. Für die Zukunft ist ein generationenübergreifender Treffpunkt angedacht, bei welchem sich Jung und Alt an gemeinsamen Freizeitaktivitäten beteiligen und bereichern können. Somit wird die Beziehung zwischen den Generationen im Chliital gefördert.

Spendenbestand für die Ukraine

Aktuell weist das Spendenkonto «Hilfe für Ukraineflüchtlinge» einen Bestand von CHF 14'086.50 aus.

Subventionsbeiträge bei Zusammenlegung von Kirchgemeinden

An der Frühlings-Synode vom 6. Juni 2024 wurden Subventionsbeiträge von CHF 10'000, pro Kirchgemeinde, bei erfolgter Zusammenlegung beschlossen. Die Rückstellung wurde bereits gebildet und weist einen Betrag von CHF 146'343.25 aus.

Kommission Kirchenentwicklung

In der Kommission Kirchenentwicklung wurde im Jahr 2024 hauptsächlich die Liegenschaftsstrategie der kirchlichen Gebäude behandelt. Weitere Themen waren die Finanzierung des Baufonds und des Finanzausgleichs, die im Jahr 2025 weiter durch neu dazu gezogene Kommissionsmitglieder behandelt werden.

Entschädigungen kantonalen Kirchenrat 2025

An der Herbst-Synode vom 14. November 2024 wurden die Entschädigungen des kantonalen Kirchenrates ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgelegt:

- Die pauschale Brutto-Entschädigung für das Präsidium des kantonalen Kirchenrats beträgt CHF 45'500 pro Jahr (Basislohn CHF 130'000)
- Die pauschale Brutto-Entschädigung für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrats beträgt: Finanzen (Quästorat) CHF 18'500, Vizepräsidium CHF 16'500, Übrige Ressorts CHF 15'500
- Die Entschädigung für Projekte beträgt CHF 40 pro Stunde

Gelder für Sitzungen, Delegationen und Amtshandlungen

- Sitzungen: CHF 60 pauschal
- Delegationen/Amtshandlungen bis 4 Stunden: CHF 120 (½ Taggeld)
- Delegationen/Amtshandlungen über 4 Stunden: CHF 240 (1 Taggeld)

Jugendprojekte 2024

Im Frühsommer 2024 wurde in Betschwanden, in Zusammenarbeit mit dem Zirkus Mugg, das Fest «Kirche Kunterbunt» durch die Landeskirche organisiert, dies mit grossem Erfolg. Die Gesamtkosten betragen CHF 14'203.25.

Archiv der Landeskirche

Die Langzeitarchivierung der Akten und Dokumente der Landeskirche konnte im Herbst 2024 abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten betragen CHF 10'081.90 und lagen sogar unter dem Budgetbetrag.

Anpassung der Löhne an die Teuerung 2024 und 2025

Der kantonale Kirchenrat hatte beschlossen, die Löhne im Jahr 2024 um 1.0 % an die Teuerung anzupassen. Für das Jahr 2025 wird keine Teuerung ausgeglichen.

Zusammenlegung Fonds und Anpassung Fondsreglement 7/T/9

An der Kirchenratssitzung vom 11. Dezember 2024 hat der kantonale Kirchenrat beschlossen die verschiedenen Spezialfonds per 1. Januar 2025 im neuen Sozial- und Reservefonds zusammenzulegen. Zusammengefasst wurden der Fonds für Härtefälle, der Evangelische Nothilfe- und Reservefonds, der Fonds Kirchlicher Sozialdienst helppoint, der Fonds Protestantische Solidarität Schweiz, Sektion Glarus und der Fonds für Diakonie.

Die verschiedenen Zwecke der aufgelösten Fonds, wurden in einer neuen Zweckbestimmung zur Förderung und Unterstützung in den Handlungsfeldern Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst.

Unterstützt werden folgende Projekte:

- a) Schuldenberatung Glarnerland
- b) Werke und Kirchen in der Diaspora in der Schweiz und dem Ausland
- c) Kirchlicher Sozialdienst «helppoint»
- d) Landeskirchliche Projekte
- e) Kirchgemeinden bei einmaligen ausserordentlichen finanziellen Ausfällen

Gebildet wird der Fonds durch Einlagen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus sowie Kollekten und Spenden. Der Sozial- und Reservefonds unterliegt weiterhin der Finanzkompetenz des kantonalen Kirchenrates, als Grundlage gilt Art. 218 der Kirchenordnung. Weiter wurde der Fonds für kirchliche Bauten in Baufonds umbenannt und der Fonds für Finanzausgleich in Finanzausgleichsfonds.

Pensionskasse PERKOS

Die Rechnung des Jahres 2023 wurde durch PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, revidiert. Am 31. Dezember 2023 waren 1'027 aktiv versicherte Personen und 415 rentenbeziehende Personen im Bestand der Pensionskasse.

Der technische Zinssatz wurde auf 2.5 % festgelegt. Das Vorsorgekapital wurde ebenfalls mit einem Zinssatz von 2.50 % verzinst. Zur Berechnung des Vorsorgekapitals wird die Generationentafel BVG 2020 angewendet. Der Deckungsbetrag betrug per 31. Dezember 2023 112.75 %. Die Wertschwankungsreserven haben CHF 39.8 Mio. und einen Prozentsatz von 11.3 % betragen. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven im Jahr 2023 hat 13.5 % betragen. Die Bilanzsumme betrug Ende 2022 CHF 339.8 Mio.

Bis zum Ende der Amtszeit im Jahr 2026 sind weiterhin Daniel Jenny als Stiftungsrat Arbeitgebervertreter und Ursula Horner als Stiftungsrat Arbeitnehmervertreterin gewählt.

Weitere Angaben zur Pensionskasse PERKOS können auf der Homepage www.pensionskasse-perkos.ch abgerufen werden.

Ressort 3: Bildung und Diakonie

Vizepräsidentin Barbara Hefti

Ressortaufgaben

Die Amtsinhaberin steht dem Ressort «Bildung und Diakonie» vor und trägt dessen Gesamtverantwortung.

Verantwortung und Ansprechperson für die Bereiche Bildung und Diakonie, Begleitung von Kirchgemeinden in Bildungsfragen, Verantwortung für Aus- und Weiterbildung der Katechetinnen, Verantwortung kirchlicher Unterricht, Controlling Visitationen im Unterricht, Verantwortung Kinder- und Jugendarbeit im Freizeitbereich, Erwachsenenbildung.

Delegationen in schweizerischen, regionalen und kantonalen Organisationen

Synode Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS
Diakonie Schweiz EKS
Migrationsverantwortliche der Mitgliedkirchen EKS
Religionspädagogisches Fachgremium RPF
Verband Kind und Kirche

Einsatz in kantonalkirchlichen Kommissionen

Bildungskommission (Präsidium)
Personalkommission
Diakoniekommission (Präsidium)

Sonstiges

Arbeitsgruppe Kirche und Tourismus

Ressortbericht 2024

Allgemeines

Ein wiederkehrendes Thema ist die Problematik der «Grenzverletzungen». Dieses Thema wird sowohl in Workshops als auch in Sitzungen mit verschiedenen Landeskirchen und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) behandelt. Dabei wird auch auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen eingegangen. Für die Behörden, Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirche des Kantons Glarus ist die wiederkehrende Weiterbildung zum Thema «Grenzverletzungen» seit 2018 verpflichtend. Im Jahr 2024 wurden zwei Kurse in Zusammenarbeit mit der Limita Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung angeboten.

Kontaktpflege zu den Kirchgemeinden und Hilfestellung bei verschiedenen Anliegen ist ebenfalls ein Teil der Ressortarbeit.

Am 9. Juni kamen Unti-Kinder aus dem ganzen Kanton in den Zirkus Mugg nach Betschwanden, um gemeinsam einen Regenbogen und einen Schatz zu suchen. Knapp 500 Menschen füllten das Zirkuszelt und erlebten, wie die Kinder ihre Kirchgemeinde vorstellten und im Chor sangen. Nach dem grossen Familiengottesdienst gab es eine gemeinsame Mahlzeit aus dem Küchenwagen des Zirkus Mugg. Anschliessend konnten die Kinder ihre akrobatischen Fähigkeiten in den Zirkus-Workshops erproben. Das Interesse am kantonalen Familiengottesdienst «Kirche Kunterbunt» war gross, deshalb wurde ein Livestream-Video an mehrere Orte im Glarnerland projiziert und der Gottesdienst konnte somit auch von zuhause aus verfolgt werden. Herzlichen Dank allen teilnehmenden und mithelfenden Menschen.

Katechinnen und Katechinnenkonvent

Im Sommer 2024 haben zwei Katechetinnen ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Der kantonale Kirchenrat ist froh, gut ausgebildete Katechetinnen im Kanton zu haben und dankt allen herzlich für die geleistete Arbeit. Kompetente Mitarbeitende sind der Schlüssel zur erfolgreichen Weiterentwicklung der reformierten Kirche. Mit ihren Fähigkeiten können sie auch ungewohnte und komplexe Situationen kreativ bewältigen.

Der Katechetinnen-Konvent tagte im November. Die Katechetinnen blickten auf das Jahr 2024 zurück und erinnerten sich an den Grossanlass «Kirche kunterbunt» im Juni im Zirkus Mugg in Betschwanden. Zudem wurde ein Ausblick auf das Jahr 2025 gegeben.

Diakonie Schweiz

An den Plenarsitzungen der Diakonie Schweiz vom 27. Mai und 11. November wurden die nachfolgenden Schwerpunktthemen besprochen.

Studien zur kirchlichen Leistungsmessung:

In einer steigenden Zahl von Kantonalkirchen werden solche Leistungsmessungen durchgeführt oder müssen durchgeführt werden. Diese zielen darauf ab, die Leistungen der Kirchen zugunsten der gesamten Gesellschaft zu erfassen. Dabei steht insbesondere das Handeln der Diakonie im Fokus – es wird vermessen, quantifiziert und in Zahlen verpackt.

Nachwuchsförderung der Berufsbilder Diakonin und Diakon sowie Katechetin und Katechet:

Es wurde über Massnahmen zur Förderung des Nachwuchses in diesen Berufsfeldern diskutiert.

Künstliche Intelligenz:

Die Konferenz Diakonie Schweiz und der Stiftungsrat fondia haben eine Projektgruppe eingesetzt, die sich mit der konkreten Umsetzung dieses Themenschwerpunkts befasst.

Religionspädagogisches Fachgremium RPF-EKS

Das Religionspädagogische Fachgremium der Evangelischen Kirchen der Schweiz (RPF-EKS) trifft sich viermal jährlich und arbeitet eng mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zusam-

men. Derzeit liegt der Fokus auf der Vereinheitlichung der Ausbildung für religionspädagogische Berufe im Handlungsfeld «Bildung und Berufe» der EKS, da dies als eine der zentralen Aufgaben der Evangelisch-reformierten Kirche angesehen wird.

Das Religionspädagogische Fachgremium (RPF) ist ein Konsultativgremium der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz (KIKO). Es besteht aus Delegierten der Mitgliedkirchen der KIKO und weiteren religionspädagogischen Institutionen.

Aufgaben des RPF: Informationsaustausch und Vernetzung unter den Mitgliedkirchen in religionspädagogischen Fragen. Einbringen der Anliegen von Heil- und Sonderpädagogik im religionspädagogischen Bereich. Pflege der Beziehungen zu Fachorganisationen, Ausbildungsstätten und römisch-katholischen Ansprechpartnern. Ansprechpartner für religionspädagogische Fragestellungen im nationalen deutschsprachigen Raum, in Absprache mit der Evangelischen Kirche Schweiz.

Verband Kind und Kirche

Beim Verband Kind und Kirche konnte nach langer Suche eine zweite Person als Delegierte gefunden werden. Die Delegierten aus dem Kanton Glarus sind Liselotte Heussi und Barbara Hefti. Es ist wichtig, dass auch kleine Landeskirchen vertreten sind und ihren Input beim Verband Kind und Kirche einbringen und mitgestalten können.

«Kinder fördern, Glauben entdecken, Familien stärken, Kirche leben», unter diesem Motto will der Verband Kind und Kirche aktiv dazu beitragen, Kinder mit biblischen Geschichten und christlichen Werten vertraut zu machen. Er fördert die christliche Erziehung im Elternhaus und unterstützt die Kirchgemeinden durch Weiterbildungen, Grundlagenmaterial und kreative Ideen, um ihre Kinderangebote attraktiv und zeitgemäss zu gestalten. Als Dachverband nimmt er diese Aufgabe zusammen mit den kantonalen Fachstellen in den Arbeitsbereichen Religionspädagogik sowie Kind und Familie wahr.

Ressort 4: Kommunikation

Kirchenrätin Irene Spälti

Ressortaufgaben

Die Amtsinhaberin steht dem Ressort «Kommunikation» vor und trägt dessen Gesamtverantwortung.

Verantwortung für die interne und externe Kommunikation, Verantwortung für Medienarbeit, Internet- und Social-Media-Auftritt, Kontakt zu lokalen und überregionalen Medien, Austausch mit Ansprechpersonen der Kirchgemeinden, Werbe- und PR-Aktionen der Landeskirche, Pressekonferenzen, Verantwortung Reformiert GL und Jahresbericht.

Delegationen in schweizerischen, regionalen und kantonalen Organisationen

Reformierte Medien

Treffen Kommunikationsbeauftragte EKS

Treffen Kirchenmedien Nordostschweiz

Kirchenbote KIBO online

Herausgebertreffen Deutschschweizer Kirchenzeitungen

Medienverein ökumenische Arbeitsgemeinschaft Zürisee

Einsatz in kantonalkirchlichen Kommissionen

Kommunikationskommission (Präsidium)

Redaktionskommission

Sonstiges

Arbeitsgruppe Kirche und Tourismus (Präsidium)

Ressortbericht 2024

Wechsel Medienverantwortliche und neue Arbeitsaufteilung im Medienbereich

Das Jahr 2024 war von diversen personellen Wechsels geprägt. Im Frühling teilte uns die Medienverantwortliche Johanna Göring mit, dass sie sich beruflich neu orientieren wolle. Die Stelle wurde sofort ausgeschrieben und es konnten mehrere Bewerbungsgespräche geführt werden. Aufgrund verschiedener Überlegungen beschloss der kantonale Kirchenrat, die Medienarbeit neu auf ein dreiköpfiges Medienteam zu verteilen. Als neue Medienverantwortliche wählte der kantonale Kirchenrat Swantje Kammerecker, Glarus, mit einem 20%-Pensum. Ihr zur Seite steht die Polygrafin Yasmin Wild, Niederrurnen, für die Layout-Erstellung des Reformiert GL. Franziska Gallati übernimmt zusätzlich zu ihrer Arbeit im Rechnungswesen der Landeskirche, die administrativen Arbeiten rund ums Reformiert GL, dazu wurde ihre Stelle um 10 % erhöht. Das neue Team hat sich gut eingearbeitet und es konnte weiterhin ein lückenloses Erscheinen des Reformiert GL gewährleistet werden.

Der Rat dankt der ausgeschiedenen Medienverantwortlichen Johanna Göring für ihre wertvolle Aufbauarbeit des neuen Reformiert GL.

Öffentlichkeitsarbeit

Wie jedes Jahr ging auch 2024 der Jahresbericht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus in gedruckter und digitaler Form an die Öffentlichkeit.

Im Berichtsjahr wurden erste Schritte für einen neuen grafischen Auftritt der Landeskirche aufgegleist. In unregelmässigen Abständen verschickt die Kirchenratsschreiberein einen Newsletter, der die Adressaten über Aktuelles aus dem Ratsalltag informiert.

Bereits zum zweiten Mal erschien im Glarnerland-Magazin von Visit Glarnerland ein ganzseitiger Bericht, diesmal zum Thema Orgeln im Glarnerland. Das Magazin erreicht Einheimische wie auch Gäste und will auf die Präsenz der Glarner Kirchen ausserhalb der Sonntagsgottesdienste aufmerksam machen.

Arbeitsgruppe «Kirche und Tourismus»

Die ökumenische Arbeitsgruppe hat sich auch im Jahr 2024 mehrmals ausgetauscht. Weiter im Aufbau befindet sich die Zusammenarbeit mit Visit Glarnerland. So konnten dank der Vermittlung von Leopold Ramhapp die beiden Landeskirchen das Eventzelt am Weihnachtsmarkt bespielen. Ein buntes musikalisches Programm von der Drehorgel bis zur Little Bigband erfreute das Publikum. Aufgrund intensiver Kontakte zum OK ESAF konnte die Darbietung einer Jodelmesse am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest Glarnerland+ 2025 in Mollis aufgegleist werden.

Flyer «Gottesdienste im Freien»

Der «Flyer «Gottesdienste im Freien» ist auch im Jahr 2024 in einer ökumenischen Version erschienen und breit gestreut worden. Diese Gottesdienste finden grossen Anklang und es werden an diesen Anlässen auch immer wieder Kinder getauft. Diese Gottesdienst-Form spricht auch Personen an, die sonst nicht aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen.

Jahresrückblick «Glarus 24»

Der Jahresrückblick der Onlinezeitung «Glarus 24» berichtete über den kantonalen Familiengottesdienst «Kirche kunterbunt» im Zirkus Mugg vom Juni und über das Fest der Religionen im September.

Checkübergabe Fridolinskollekte

Die Ressortverantwortliche hat am 12. Dezember den Check mit dem Erlös der Fridolinskollekte 2024 von CHF 8'795.30 an die Präsidentin des Vereins «Krankenbegleitung Glarnerland» persönlich übergeben. Die freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins begleiten unentgeltlich kranke und sterbende Menschen im Glarnerland. Derzeit sind 50 Begleitpersonen im Einsatz, die in allen Teilen des Kantons tätig sind. Das Geld wird gemäss Präsidentin Dolores Stüssi in die Weiterbildung und in einen Dankeschön-Anlass für die Freiwilligen investiert.

Ressort 5: Infrastruktur

Kirchenrat Patrick Muhl

Ressortaufgaben

Der Amtsinhaber steht dem Ressort «Infrastruktur» vor und trägt dessen Gesamtverantwortung.

Verantwortung für den Bereich Bau, Beratung und Begleitung von Kirchgemeinden bei Bauprojekten,

Delegationen in schweizerischen, regionalen und kantonalen Organisationen

Keine

Einsatz in kantonalkirchlichen Kommissionen

Finanzkommission

Bildungskommission

Sonstiges

Baukommissionen örtliche Kirchgemeinden (wenn gewünscht)

Glarner Gemeinnützige

Ressortbericht 2024

Investitionsplan Liegenschaften

Mit den Angaben der einzelnen Kirchgemeinden wurde vom Ressortverantwortlichen ein Investitionsplan 2025 – 2032 erstellt. Dies, um das Budget im Baufonds nachhaltig zu planen, bzw. einen Überblick über die anstehenden Investitionen sämtlicher kirchlicher Liegenschaften im Kanton Glarus zu erhalten. Die Investitionen wurden priorisiert, um fundierte Bauentscheidungen zu treffen und potenzielle Anträge zu bewerten.

Unterstützung Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden wurden im Jahr 2024 für die Erarbeitung des Investitionsplans individuell und auf Wunsch durch den Ressortverantwortlichen unterstützt.

Baukommission Zentrumsturm Braunwald

Die Sanierung vom Zentrumsturm und der Dorfkirche Braunwald hat termingerecht begonnen. In der Baukommission der Kirchgemeinde Grosstal finden spannende und lösungsorientierte Diskussionen mit diversen Fachleuten statt. Einfache, zielorientierte und pragmatische Lösungen werden zusammen eruiert und umgesetzt. Auf Wunsch des Kirchenrates Grosstal nimmt der Ressortverantwortliche an den Sitzungen der Baukommission teil.

Auftrag Liegenschaftsentwicklung

Der kantonale Kirchenrat beantragte der Herbst-Synode 2023, ihm den Auftrag zu erteilen, an den Erkenntnissen aus der Gesprächssynode vom 1. Juni 2023 und dem Liegenschaftsbericht vom 11. Juni 2022 weiterzuarbeiten. Um die weiteren Schritte aufzuzeigen, wurde anhand eines Dreiphasenplans ein Fahrplan erstellt. Im kantonalen Kirchenrat wurde anschliessend das weitere Vorgehen besprochen. Die Weiterführung findet nun in der Kommission Kirchenentwicklung statt. Mit geeigneten Fachleuten wurde dazu eine Arbeitsgruppe «Liegenschaften» zusammengestellt.

Arbeitsgruppe «Liegenschaften»

Das Dreiphasenmodell wurde am 1. Oktober 2024, in der Kommission Kirchenentwicklung präsentiert. Ebenfalls wurde anhand einer PowerPoint-Präsentation aufgezeigt, warum es eine Liegenschaftsstrategie braucht, wie diese aussehen könnte und wie es in anderen Kantonen gelöst wird. Diverse Ansätze wurden anhand eines Mindmaps aufgezeigt. Auf den 24. Oktober 2024 wurde der nächste Termin gesetzt, mit der Bitte an die Mitglieder der Arbeitsgruppe, sich Gedanken über das Mindmap und die gesamten Liegenschaftsstrategie zu machen. Quintessenz der Sitzung war die weitere Diskussion

über das Fortbestehen des Baufonds und eine «reduzierte» zentrale Liegenschaftsverwaltung. Ersteres wird in einer Arbeitsgruppe «Baufonds» weiterverfolgt. An der Präsidien-Retraite im Oktober 2024 wurden alle Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten mit einer Präsentation über die vergangenen Schritte informiert. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe im neuen Jahr wird den Fokus auf die zentrale Liegenschaftsverwaltung setzen. Hierzu werden Techniker und Ingenieure einer etablierten Liegenschaftssoftware als Referenzen eingeladen.

Baufonds

Abgeschlossene bewilligte Baugesuche:

- | | |
|---|-------------|
| • Elm: Sanierung Dach Pfarrhaus Elm | CHF 68'053 |
| • Glarus-Riedern: Aussenrenovation Pfarrhaus Glarus | CHF 131'633 |
| • Kerenzen: Glockenrevision Kirche Mühlehorn | CHF 14'860 |
| • Mollis-Näfels: Brandschutzmassnahmen Kirchgemeindehaus Mollis | CHF 15'207 |
| • Mollis-Näfels: Dachstuhl-Sanierung und Gesamterneuerung Beleuchtung | CHF 40'295 |
| • Schwanden: Renovation Kirche Schwanden | CHF 488'456 |

Die Zahlungen von bewilligten Gesuchen an die Kirchgemeinden erfolgten aufgrund der eingereichten Schlussabrechnungen.

Offene bewilligte Subventionsgesuche aus dem Baufonds:

- | | |
|---|-------------|
| • Grosstal: Energetische Sanierung Dorfkirche Braunwald | CHF 263'499 |
| • Grosstal: Betriebliche Sanierung Zentrum Turm | CHF 179'222 |
| • Ennenda: Sanierung Innenraum Kirche | CHF 158'293 |
| • Ennenda: Sanierung Unterrichtszimmer Pfarrhaus | CHF 37'333 |
| • Bilten-Schänis: Aussenrenovation Kirche Bilten | CHF 63'000 |
| • Glarus-Riedern: Beleuchtungssanierung Stadtkirche | CHF 60'900 |
| • Mitlödi: Sanierung Kirchturm, Revision Turmuhr und Glockenstuhl | CHF 69'921 |

Gemäss Synodebeschluss vom 14. November 2024 wird der Baufonds im Jahr 2025 mit einem Steuersatz von 0.40 % durch die Kirchgemeinden geäuftnet (Steuersatz gleichbleibend zu 2024).

Der Baufonds hat per 31.12.2023 einen Bestand von CHF 976'059.74 aufgewiesen. Der aktuelle Bestand per Herbst-Synode 2024 betrug CHF 757'847.84.

Ressort 6: Gesellschaft und Oekumene

Kirchenrätin Susanna Graf

Ressortaufgaben

Die Amtsinhaberin steht dem Ressort «Gesellschaft und Oekumene» vor und trägt dessen Gesamtverantwortung.

Ansprechperson der Glarner Landeskirche für Ökumene, Mission und Entwicklungsarbeit OeME, Projektarbeit im Bereich Kirche und Gesellschaft, Frauenbeauftragte der Glarner Landeskirche, Verantwortung für Kirche unterwegs

Delegationen in schweizerischen, regionalen und kantonalen Organisationen

Frauen- und Genderkonferenz EKS
Protestantische Solidarität Schweiz EKS
Frauen für Frauen im Glarnerland
Frauenzentrale Glarus
Verein Krankenbegleitung Glarnerland

Einsatz in kantonalkirchlichen Kommissionen

OeME-Kommission (Präsidium)

Diakoniekommission

Sonstiges

Kirche unterwegs (ständiger Auftrag)

Dialog der Religionsgemeinschaften (Co-Präsidentin Fest der Religionen 2024)

Vorstandsmitglied Verein ALOJOB (Präsidentin ad interim)

Ressortbericht 2024

Allgemeines

Mit der Herbst-Synode vom 14. November 2024 kann die Ressortverantwortliche auf insgesamt zehn Jahre (mit Unterbruch) als kantonale Kirchenrätin zurückblicken. Das vergangene Jahr hat sie wohl doch am bislang meisten in ihren Amtsjahren gefordert. Massgebend dabei waren das Präsidium ad interim im Verein ALOJOB und das Co-Präsidium für die Organisation «Fest der Religionen».

Mit Besuchen von Anlässen bei Partnerorganisation versucht die Ressortverantwortliche, im Namen der Landeskirche, den verschiedenen Institutionen die Wertschätzung für ihr Engagement entgegenzubringen.

Präsidium OeME-Kommission

Wie jedes Jahr im Januar begannen die Arbeiten der OeME-Kommission mit den Vorbereitungen auf den Einführungsabend zur Ökumenischen Kampagne, der alljährlichen Rosenaktion und dem Weltgebetstag, der jeweils am ersten Freitag im März stattfindet. Frauen aus Palästina hatten die Liturgie vorbereitet, was durch die Entwicklung in Israel vielerorts zu kontroversen Diskussionen geführt hat. Auf eine Herbstaktion der OeME-Kommission wurde zugunsten des Fests der Religionen und der im September stattfindenden Begegnungsangebote verzichtet.

OeME-Kommission

Die OeME-Kommission musste sich im Jahr 2024 von zwei Mitgliedern verabschieden. Gret Menzi und Pfr. Edi Aerni sind nach mehrjährigem Mitwirken im Sommer als Kommissionsmitglieder zurückgetreten. Mit Pfr. Bert Missal konnte Ende Jahr wenigstens ein neues Mitglied in die Kommission aufgenommen werden.

Martina Hausheer-Kaufmann hat als OeME-Beauftragte die Landeskirche an verschiedenen Veranstaltungen vertreten und hält den Kontakt zu den OeME-Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und zu den kantonalen OeME-Beauftragten aus den anderen Landeskirchen.

Fest der Religionen

Als Co-Präsidentin im OK für das Fest der Religionen wurde die Ressortverantwortliche intensiv gefordert. An unzähligen Besprechungen mussten die Wünsche, Anliegen, Einwände, Bedenken und andere Vorstellung der verschiedenen teilnehmenden Religionsgemeinschaften besprochen, gebündelt und berücksichtigt werden. Die Ressortverantwortliche war froh, diese Aufgaben im Co-Präsidium, zusammen mit Werner Holdener, Kirchenrat der katholischen Landeskirche, bewältigen zu können.

Mit den vielfältigen Begegnungen an neun Veranstaltungen in September sowie dem krönenden Fest der Religionen am 28. September 2024 konnte der Auftrag erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden. Das Eröffnungsgebet aller Religionsgemeinschaften und das hochkarätige interreligiöse Podium mit Gabriella Allemann, Peter Camenzind, Önder Günes und Peter Schneeberger, mit Ladina Spiess als Moderatorin und Regierungsrat Markus Heer als Schirmherr, waren die Höhepunkte des Festes.

Verein ALOJOB

Aus einer anfänglichen Mitarbeit im Vorstand beim Verein ALOJOB folgte nach dem kurzfristigen Rücktritt von Alt-Kirchenrat Otto Wyss die Übernahme des Vereinspräsidiums ad interim. Ein neues

Geschäftsführerinnen-Duo (Co-Leitung), die unklaren Strukturen des Vereins und nichtgeklärte Kompetenzen brachten für die Ressortverantwortliche grosse Herausforderungen mit sich. Da sich bis Dezember 2024 kein neues Präsidium finden liess, hat sie den Verein im vergangenen Jahr weiterhin ad interim präsiert.

Kirche unterwegs

Beide Gottesdienste von «Kirche unterwegs» fanden erstmals am gleichen Wochenende statt. Die vorbereitende Frauengruppe unter der Leitung von Pfrn. Dagmar Doll hat «Maria & Martha» als Thema versucht im Gottesdienst auszudrücken. Die gut besuchten Gottesdienste zeugen vom anhaltenden Erfolg dieses speziellen Gottesdienst-Formats.

Delegationen

Die Plenarversammlung der Protestantischen Solidarität Schweiz fand im Frühling 2024 in Mollis, organisiert durch die Kirchgemeinde Mollis-Näfels, statt. Die Kirchgemeinde Näfels-Mollis war im Jahr 2023 Empfängerin der Reformationskollekte für die Renovation ihrer Kirche.

Kontakte knüpfen und vertiefen ist jeweils an der Frauen- und Genderkonferenz in Bern möglich. Wegen Terminüberschneidungen konnte die Ressortverantwortliche nur im Oktober dabei sein.

Ressort 7: Theologie und Seelsorge

vakant

Ressortaufgaben

Der Amtsinhaber steht dem Ressort «Theologie und Seelsorge» vor und trägt dessen Gesamtverantwortung.

Vertretung und Ansprechperson der Glarner Landeskirche im Bereich Theologie, Gottesdienst, Konkordat und Seelsorge, Ausbildung und Begleitung von Theologiestudierenden, Kolloquium für Pfarrpersonen mit ausländischem Abschluss, Mitarbeit in Pfarrwahlkommissionen, Aufsicht Spezial-Pfarrämter (Spitalseelsorge, Lebensberatung, Menschen mit Behinderung).

Delegationen in schweizerischen, regionalen und kantonalen Organisationen

Konkordatskonferenz Deutschschweiz und Tessin

Schweizerische Weiterbildungskonferenz

Ressortbericht 2024

Allgemeines

Aufgrund des vakanten Ressorts hat der kantonale Kirchenrat den Einsitz in der Konkordatskonferenz und der Weiterbildungskonferenz an Dekan Pfr. Peter Hofmann delegiert.

Andere wichtige Delegationen aus den Bereichen Theologie und Seelsorge werden weiterhin von Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll übernommen. Auch steht er weiterhin der Theologischen Kommission als Präsident vor und hat die Aufsicht über die Spezialpfarrämter.

Spezialpfarrämter Landeskirche

Der Bereich Seelsorge betrifft die Betreuung des Pfarramts für Spitalseelsorge und Lebensberatung und des Pfarramts für Menschen mit Behinderung. Die kirchliche Präsenz im Spital, verknüpft mit der Leitung des Care-Teams, und die christliche Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung ist wertvoll und erscheint unverzichtbar. Mit beiden Amtsinhabern der Spezialpfarrämter wurden Personalgespräche geführt.

Das Pfarramt für Menschen mit Behinderung ist weiterhin finanziell gesichert und versieht durch die Amtsinhaberin Pfrn. Andrea Rhyner-Funk, Elm, in verschiedenen Institutionen, weiterhin einen notwendigen und geschätzten Dienst.

Das Pfarramt für Spitalseelsorge und Lebensberatung ist weiterhin finanziell gesichert und versieht durch den Amtsinhaber Pfr. Daniel Zubler weiterhin einen notwendigen und geschätzten Dienst. Neben der Leitung des Care-Teams leistet Pfr. Daniel Zubler wichtige Arbeit im Bereich Palliative Care.

Pfr. Daniel Zubler ist sehr engagiert in seiner Pfarramtsarbeit und ist zusätzlich in sehr vielen Gremien und Fachgruppen aktiv. Er wird im Januar 2026 pensioniert. Der kantonale Kirchenrat und die Mitglieder der Aufsichtskommission Pfarramt für Spitalseelsorge und Pfarramt für Lebensberatung arbeiten an der Neubesetzung der Stelle.

An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 hat der kantonale Kirchenrat das Ressort «Theologie und Seelsorge» in das Ressort «Kirchliche Zusammenarbeit» umgewandelt. Dieses wird nun durch Hans Heinrich Hefti, der an der Herbst-Synode vom 14. November 2024 in den kantonalen Kirchenrat gewählt wurde, verantwortet.

Wichtige Aufgaben des ehemaligen Ressorts Theologie und Seelsorge werden weiterhin wahrgenommen (siehe Allgemeines). Somit ist dies der letzte Bericht des Ressorts «Theologie und Seelsorge».

Teil 2: Berichte von Mandaten

a) Visitation der Kirchgemeinden (Ansprechpersonen)

Im Jahr 2024 waren folgende Kirchenrätinnen oder Kirchenräte für die verschiedenen Kirchgemeinden und den Kirchenkreis als Ansprechpersonen zuständig:

- Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll: Kirchenkreis Glarus Nord, Kirchgemeinden Niederurnen und Bilten-Schänis
- Vizepräsidentin Barbara Hefti: Kirchgemeinden Matt-Engi und Elm
- Quästor Daniel Jenny: Kirchgemeinden Schwanden, Mollis-Näfels und Ennenda
- Kirchenrätin Irene Spälti: Kirchgemeinde Glarus-Riedern
- Kirchenrat Patrick Muhl: Kirchgemeinden Mitlödi und Grosstal
- Kirchenrätin Susanna Graf: Kirchgemeinden Kerenzen und Netstal

Zur Information:

Die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates nehmen regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen der verschiedenen Kirchgemeinden teil.

Einige örtliche Kirchenräte laden ihre Ansprechpersonen auch jährlich einmal an eine ihrer Kirchenratssitzungen ein.

Die Ansprechpersonen sind nicht Adressat für formelle Mitteilungen, Berichte, Anträge und Gesuche, diese sind dem Gesamtrat bzw. dem Sekretariat der Landeskirche einzureichen.

b) Berichte von Delegationen

Schweiz

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll

- EKS Taskforce Missbrauchsstudie, 12. Januar 2024, online
- Geberkonferenz Mission 21, 19. März 2024, Aarau
- Frauen- und Genderkonferenz, 27. Mai 2024, Bern
- Synode Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS, 9. – 11. Juni 2024, Neuenburg, und 4./ 5. November 2024, Bern
- Liturgie- und Gesangbuchkonferenz, 3. Juni 2024, Zürich
- Sitzungen kantonale Kirchenratspräsidien, 29. März 2024 (online), 21. Juni 2024 und 22. November 2024, Bern

Vizepräsidentin Barbara Hefti

- EKS Taskforce Missbrauchsstudie, 12. Januar 2024, online
- ECCE, Europ. Conference of Christian Education, 22. Mai 2024, online
- Vernetzungstreffen Schutz persönliche Integrität, 17. Juni 2024, Bern
- Synode Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS, 4./ 5. November 2024, Bern
- Treffen Migrationsverantwortliche EKS, 7. November 2024, Bern
- Religionspädagogisches Fachgremium RPF, 16. Januar 2024 und 26. November 2024, Zürich
- Fachstellen-Treffen Kaleidoskop, 20. November 2024, Zürich
- Diakonie Schweiz, Plenarversammlung, 11. November 2024, Neuenburg

Kirchenrätin Susanna Graf

- Protestantische Solidarität Schweiz, Plenarversammlung, 26./27. Mai 2024, Mollis
- Frauen- und Genderkonferenz EKS, 29. Oktober 2024, Bern

Kirchenrat Daniel Jenny

- Deutschschweizer Kirchenkonferenz KIKO, 3. Juni 2024 und 29. Oktober 2024, Zürich
- Reformierte Medien, Stellvertreter an Hauptversammlung, 19. Juni 2024, Zürich

Dekan Pfr. Peter Hofmann

- Kirchenberufe-Forum für Kirchenleitende, 30. August 2024, Bern
- Konkordatskonferenz, Zürich, 14. November 2024, Zürich
- EKS-Vernetzungstreffen «ensa», 26. November 2024, online

Kantonale OeME-Beauftragte Pfrn. Martina Hausheer-Kaufmann

- Treffen OeME-Beauftragte EKS, 14. März 2024, online, 23. Mai 2024, online, und 10. September 2024, Zürich
- Kontinentalversammlung Mission 21, 27. Mai 2024, Basel

Region

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll

- Teilnahme der Ostschweizer Kirchenpräsidien (ZH, SH, TG, SG, AR/AI, GR, GL), 10. Januar 2024, Schaffhausen
- Begleitkommission Gehörlosenpfarramt Ostschweiz, St. Gallen, 25. Januar 2024
- Vorsynode Ostschweizer EKS-Synodale, 30. Mai 2024, Zürich und 24. Oktober 2024, online

Kirchenrat Daniel Jenny

- Pensionskasse PERKOS, Arbeitgeber-Vertreter, Stiftungsratssitzung, Teilnahme an 4 Stiftungsratssitzungen und 2 Weiterbildungsveranstaltungen im Jahr 2024

Glarus

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll

- Zukunftskonferenz Kirchenkreis Glarus Nord, 24. Februar 2024, Näfels
- Zukunftskonferenz Kirchenkreis Glarus Nord, 16. Mai 2024, Näfels
- 2 Teilnahmen an Spurgruppen-Sitzung Kirchenkreis Glarus Nord, Frühjahr 2024
- Dialog der Religionsgemeinschaften, 11. Juni 2024 und 28. Oktober 2024
- Orientierungsversammlung Fusionsprozess Kirchenkreis Glarus Nord, 23. Oktober 2024, Mollis

Kirchenrätin Irene Spälti

- Zukunftskonferenz Kirchenkreis Glarus Nord, 24. Februar 2024, Näfels
- Musikschule Glarnerland, Mitgliederversammlung, 20. März 2024, Glarus
- Glarner Gemeinnützige, 12. Juni 2024, Näfels
- Orientierungsversammlung Fusionsprozess Kirchenkreis Glarus Nord, 23. Oktober 2024, Mollis

Kirchenrätin Susanna Graf

- Delegiertenversammlung Frauenzentrale 8. März 2024, Ennenda
- Zukunftskonferenz Kirchenkreis Glarus Nord, 24. Februar 2024, Näfels
- Co-Präsidium OK Fest der Religionen, diverse OK- und Planungssitzungen im Jahr 2024
- Mitgliederversammlung und mehrere Vorstandssitzungen ALOJOB im Jahr 2024
- Frauen für Frauen Glarnerland, 17. April 2024, Ennenda
- Kirche unterwegs, mehrere Vorbereitungssitzungen und Gottesdienst, 26. Oktober 2024
- Orientierungsversammlung Fusionsprozess Kirchenkreis Glarus Nord, 23. Oktober 2024, Mollis
- Dialog der Religionsgemeinschaften, 11. Juni 2024 und 28. Oktober 2024

Kirchenrat Daniel Jenny

- Zukunftskonferenz Kirchenkreis Glarus Nord, 24. Februar 2024, Näfels
- Musikschule Glarnerland, Mitgliederversammlung, 20. März 2024, Glarus
- Schuldenberatung Glarnerland, Teilnahme an Hauptversammlung und an 7 Vorstandssitzungen im Jahr 2024
- Orientierungsversammlung Fusionsprozess Kirchenkreis Glarus Nord, 23. Oktober 2024, Mollis

b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Allgemeines

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission umfasst die Periode von Dezember 2023 bis November 2024 und setzt Schwerpunkte. Er stützt sich auf den Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates, die Protokolle des kantonalen Kirchenrates vom 13. Dezember 2023 bis zum 7. November 2024 sowie auf die beim kantonalen Kirchenrat eingeholten Auskünfte und Unterlagen. Die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates wurden zu den Ressorts durch die Geschäftsprüfungskommission persönlich befragt.

Organisatorisches

Die Medienarbeit wurde im Sommer mit der Neubesetzung der Medienverantwortlichen neu aufgeleitet. Die Arbeit ist auf drei Personen aufgeteilt. Die Koordination und die Arbeit im Team funktionierten gut. Die Neugestaltung des Reformiert GL ist gelungen.

Mit der Wahl von Hans Heinrich Hefti an der Herbstsynode ist nun der kantonale Kirchenrat wieder vollständig. Hans Heinrich Hefti wird dem neuen Ressort «Kirchliche Zusammenarbeit» vorstehen. Ein detaillierter Ressortbeschreibung wird im neuen Geschäftsjahr von der Geschäftsprüfungskommission erwartet. Die Aufgaben des nun wegfallenden Ressorts «Theologie und Seelsorge» werden unter den kantonalen Kirchenräten und dem Dekan aufgeteilt.

Mit der Vollbesetzung des kantonalen Kirchenrates erhofft sich die Geschäftsprüfungskommission, dass die teils langjährige Pendenzenliste im neuen Geschäftsjahr abgebaut wird.

Weiterbildungsgesuche der kantonal angestellten Pfarrpersonen und Mitarbeitenden sollen im Dialog mit den Vorgesetzten auf deren Verhältnismässigkeit abgeklärt und erst dann bewilligt werden.

Schwerpunkte

Fusionsprozess Glarus-Nord

Die Situation in Glarus Nord ist auch in diesem Jahr eine zusätzliche Belastung für den kantonalen Kirchenrat. Der damit verbundene Zeitaufwand und Einsatz sind nach wie vor erheblich. Die Vorbereitungen für die bevorstehende Grossfusion sind eine enorme Herausforderung, die unbekannte Faktoren und einen straffen Zeitrahmen mit sich bringen. Die Spurgruppe sowie die gebildeten Arbeitsgruppen arbeiten mit Unterstützung des Fusionsleiters, der Sachwalterin Kerenzen, des Sachwalters Bilten-Schänis und der Präsidentin der Kirchgemeinde Mollis-Näfels zielgerichtet an ihren Aufgaben.

Kirchenentwicklung

Die Präsidien-Retraite wurde in diesem Geschäftsjahr zweimal durchgeführt. Diese Treffen dienen der Meinungsbildung und Diskussion über die anstehenden Themen der Kirchenentwicklung. Im Laufe des Jahres haben sich daraus drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit den Themen «Baufonds», «Finanzausgleich» und «Liegenschaftsstrategie» auseinandersetzen. Es ist die Aufgabe der Landeskirche, hier die Führungsrolle zu übernehmen und zielgerichtet auf Vorlagen für die Synode hinzuarbeiten. Die Präsidien der örtlichen Kirchgemeinden sind in der Pflicht, die Informationen an ihre Kirchenräte und Synodale zu übermitteln.

Im Ressort Infrastruktur sind dazu bereits wichtige Planungsschritte erfolgt. Das neue Formular zur Abrechnung der Bau- und Sanierungsvorhaben ermöglicht eine transparente und übersichtliche Aufstellung. Die erarbeitete Vorlage für den geforderten Investitionsplan Liegenschaften von 2025 bis 2032 ist eine Erleichterung. Die Geschäftsprüfungskommission befürwortet die laufende Optimierung der Formulare sowie die Schaffung eines transparenten Überblicks über diese Daten.

Die geplante gemeinsame Liegenschaftsportfoliomanagement-Software STRATUS von Basler & Hofmann AG für eine zentrale Liegenschaftsverwaltung bietet den Grundstein für eine nachhaltige und umfassende Planung und Priorisierung der Investitionen in die Liegenschaften. Sie hilft, verantwortungsvoll mit den Steuergeldern umzugehen, Fehlinvestitionen zu vermeiden und stellt sicher, dass keine Daten durch Personalwechsel verloren gehen. Die Geschäftsprüfungskommission hofft auf eine aktive Zusammenarbeit der Kirchgemeinden mit der Landeskirche, um Fortschritte in diesen gemeinsamen Arbeiten zu erreichen.

Projekte und Events

Kirche Kunterbunt

Das kantonale Kinder- und Jugendprojekt «Kirche Kunterbunt» war ein gelungener Grossanlass mit Strahlkraft. Die Planung hat einzelne Mitglieder des kantonalen Kirchenrates sowie die Ratsschreiberin gefordert, mussten doch die Verantwortlichen der örtlichen Kirchgemeinden stark unterstützt werden. Dass die Kosten hundert Prozent über dem Budget lagen, hat der kantonale Kirchenrat in Kauf genommen, da sonst praktisch keine Gelder für die Jugend die Kantonalkasse der Berichtsperiode belastet haben. Die Livestream-Übertragung war trotz hoher Kosten nicht ganz befriedigend. Die Geschäftsprüfungskommission wünscht sich für solche Projekte eine strukturierte Planung mit einer systematischen, standardisierten und dokumentierten Auswertung. So wäre es in Zukunft möglich, weitere Ideen aus den örtlichen Kirchgemeinden für Jugendprojekte aufzunehmen, in Zusammenarbeit zu planen und erfolgreich auszuführen.

Fest der Religionen

Ein gelungener Grossanlass, der den Dialog und die aktive Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften vertieft hat. Oftmals liegt die Initiative für ökumenische und interreligiöse Projekte beim kantonalen Kirchenrat. Die Geschäftsprüfungskommission ist sich bewusst, dass dies stets mit grossem Engagement und Zeitaufwand verbunden ist, und spricht den Verantwortlichen ihren Dank aus.

Weihnachtsmarkt

Eine kurzfristige Anfrage für den Weihnachtsmarkt führte zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit Glarus Service (Tourismus) und der Katholischen Landeskirche. Das ansprechende Musikprogramm im Eventzelt, das die Logos beider Landeskirchen trug, wurde in kurzer Zeit organisiert. Die ersten Erfahrungen dieses Anlasses werden helfen, die Planung für den nächsten Weihnachtsmarkt zu optimieren und zu vereinfachen. Die Geschäftsprüfungskommission legt Wert darauf, dass alle Events reflektiert und dokumentiert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden immer wichtiger und die Informationskanäle laufend erweitert. Für die Zusammenarbeit mit Visit-Glarnerland (Tourismus) können an den regelmässigen Treffen Kontakte geknüpft und neue Ideen aufgenommen werden. Mit der Miete der Prospektfächer an drei Standorten im Kanton kann zudem eine breitere Öffentlichkeit mit Informationen erreicht werden.

Der schon lange pendente Flyer mit dem Titel «Was tut die Kirche mit meinem Geld?» wird in Zusammenarbeit mit der Katholischen Landeskirche bis zur Glarner Messe im Herbst 2025 neugestaltet. Auch das neue Logo für die Landeskirche, das in einem kleinen Wettbewerb ermittelt wurde, wird bis dahin bereit sein. Für den ansprechenden Auftritt beider Landeskirchen an der Glarner Messe 2025 ist die Planung auf Kurs. Ein weiterer Erfolg konnte mit der Zusage des OKs für die Durchführung einer Jodlermesse am ESAF verbucht werden. Die Geschäftsprüfungskommission schätzt das grosse Engagement des kantonalen Kirchenrates, zusammen mit den Medienverantwortlichen, für eine laufende Anpassung und Erweiterung der Medienkanäle.

Finanzielles

Der Wechsel der Vermögensverwaltung an die Jakober Partner AG hat sich gelohnt. Der kantonale Kirchenrat wird jeden Monat vom Quästor über die Performance orientiert, mit Vermögensauszug und den aktuellen Vermögensständen sowie über die Festgelder. Die Wertberichtigungen scheinen unter normalen Verhältnissen, gemäss der Anlagestrategie, genügend hoch zu sein, doch auch dafür sollte eine Vorgabe festgelegt werden.

Ausblick

1. Grenzverletzungen

Der an der obligatorischen Weiterbildung zum Thema Grenzverletzung geforderte Muster-Verhaltenskodex wird aktuell von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) für alle Landeskirchen ausgearbeitet. Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst eine einheitliche Lösung und den sorgfältigen Umgang mit diesem heiklen Thema.

2. Kantonale Mitgliederverwaltung

Die zentrale Verwaltung der elektronischen Mitgliederdaten hat auf kantonaler Ebene eine wichtige Hürde (Synodebeschluss vom 14. November 2024) genommen und ist so der Ausführung einen Schritt nähergekommen.

3. Fusion

Die Grossfusion in Glarus Nord ist für alle Kirchgemeinden eine spannende Entwicklung, deren Auswirkungen auf die ganze Kirchenlandschaft Glarus schwierig abzuschätzen ist.

4. Synode

Der Dialog und das Vertrauen untereinander bleiben weiterhin zentral. Kommende Synodegeschäfte müssen sorgfältig vorbereitet, kommuniziert und breit diskutiert werden. Nur so können wir den Weg der anstehenden Kirchenentwicklung erfolgreich und miteinander Stück um Stück vorwärtsschreiten.

Schlussbemerkungen

Der kantonale Kirchenrat war auch im Jahr 2024 nebst der üblichen Verwaltungstätigkeit sehr gefordert. Die erwähnten Themen im Bericht erforderten von jedem Ratsmitglied engagierten Einsatz. Umso wichtiger ist es, dass der kantonale Kirchenrat als Team gut funktioniert und alle ihre Ressortaufgaben zuverlässig erledigen. Die Geschäftsprüfungskommission dankt allen Mitgliedern des kantonalen Kirchenrates für ihre Arbeit. Ein herzlicher Dank geht auch an Kirchenratschreiberin Sandra Felber für ihre administrativen Führungsarbeiten, an Franziska Gallati, Buchhaltung und Administration, sowie auch an die Medienverantwortliche Swantje Kammerecker und die Polygrafin Jasmin Wild für ihre geleisteten Arbeiten. Die Geschäftsprüfungskommission wünscht dem kantonalen Kirchenrat weiterhin die nötige Energie, um all die vielen herausfordernden Aufgaben umsichtig und erfolgreich ausführen zu können. Zusammen mit den örtlichen Kirchenräten und Synodalen sind mutige Schritte und Entscheide für eine offene, zeitgemässe und stete Kirchenentwicklung, angepasst an die veränderten Bedürfnisse unserer Bevölkerung, nötig. Für all die kommenden Herausforderungen wünschen wir dem Team des kantonalen Kirchenrates viel Kraft, Sorgfalt und Gottes Segen.

Traktandum 7

Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2024

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen und damit der Verwaltung, den Revisoren und dem kantonalen Kirchenrat Entlastung zu erteilen sowie den Revisionsbericht 2024 und die Kollektenübersicht 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'402'008.48 und einem Gesamtertrag von CHF 1'412'171.55 schliesst die Jahresrechnung 2024 der Landeskirche mit einem Gewinn von CHF 10'163.07 ab. Der Vorschlag der Jahresrechnung 2024 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Das Eigenkapital per 31.12.2024 beträgt CHF 1'825'949.30 und die Bilanzsumme beläuft sich auf CHF 4'598'312.46.

Aufwand

390 Behörden und Verwaltung

Bei einem Gesamtaufwand in Kontogruppe 390 von CHF 394'097.91 sind gegenüber dem Budget CHF 48'702.09 tiefere Kosten angefallen.

390.301.01 KKR-Entschädigung

Gegenüber dem Budget sind die Entschädigungen an den Kirchenrat im Jahr 2024 um CHF 7'631.95 tiefer ausgefallen. Der Fusionsprozess der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Mollis-Näfels, Kerenzen und des Kirchenkreises Glarus Nord benötigte im Jahr 2024 keine zusätzlichen Sitzungen, als im Budget vorgesehen wurde.

390.301.22 KKR, diverse Kosten

Das Budget wurde um CHF 7'114.50 unterschritten, da wie im Vorjahr weniger Sitzungen stattgefunden haben.

390.302.02 Delegationen

Das Budget wurde um CHF 1'715.40 überschritten. Die Delegation des kantonalen Kirchenrates in der Schuldenberatung Glarnerland wird mit Sitzungsgeldern entschädigt. Bei der Schuldenberatung Glarnerland wurde ein neues Personalreglement erstellt und für die beiden neuen Angestellten mussten die Arbeitsverträge und der Stellenbeschrieb neu erstellt werden. Aus vorgenannten Gründen fanden zusätzliche Sitzungen des Vorstandes statt.

390.302.03 Kommissionen

Im Berichtsjahr fanden weniger Kommissionssitzungen statt. Bei der Budgetierung wurde mit gleichviel Sitzungen wie im Jahr 2023 gerechnet.

390.304.01 Sozialversicherungen Behörden und Verwaltung

Beiträge an die Sozialversicherungen sind durch die Anpassung der Löhne höher ausgefallen. Bei der Budgetierung waren die Lohnanpassungen und allfällige Teuerung noch nicht bekannt. Aus diesen Gründen wurde das Budget um CHF 3'477.85 überschritten.

390.305.01 Perkos

Wie bei Konto 390.304.01 ausgeführt, fielen höhere Kosten bei den BVG-Abzügen an. Das Budget wurde mit CHF 3'956 überschritten.

390.307.01 übriger Personalaufwand

Die Spesenentschädigungen sind im Jahr 2024 höher ausgefallen, als angenommen wurde. Dies ist eine Position welche schlecht budgetiert werden kann.

390.310.05 Werbung Inserate

Es wurde mit höheren Werbe- und Inseratkosten gerechnet, da in den Kostenannahmen bereits Werbekosten für die Glarner Messe geplant waren. Die Kosten fielen um CHF 10'061.90 massiv tiefer aus.

390.312.01 Anschaffung Bürogeräte, EDC, Archivierung

Bei der Budgetierung wurde die Einführung der Kikartei im Jahr 2024 eingerechnet. Die Einführung hat sich auf das Jahr 2025 verschoben. So fiel der Aufwand gegenüber Budget um CHF 30'907.20 massiv tiefer aus.

390.319.01 Beratungsaufwand, juristische Abklärungen

390.320.01 Aufwand Dritter, Gebühren für Dienstleistungen Dritter

Im Berichtsjahr entstand kein Beratungsaufwand.

391 Regionale Dienste, Ständige Aufträge

In der Kontengruppe 391 entstanden tiefere Kosten gegenüber dem Budget von CHF 100'929.

391.420.01 Sozialversicherungen Regionale Dienste

Die Kosten sind tiefer ausgefallen, bedingt durch die Krankheit einer Angestellten. Die Lohnkosten wurden durch die Taggeldversicherung übernommen.

391.430.01 Perkos

Im Berichtsjahr wurden die BVG-Beiträge für die Arbeitsunfähigkeit einer Angestellten normal abgerechnet. Im Jahr 2025 werden die zu viel bezahlten BVG-Beiträge durch die Perkos rückerstattet.

391.480.01 Diverse Kosten Regionale Dienste

Bei der Budgetierung wurde mit höheren Kosten budgetiert. Gegenüber dem Budget fielen CHF 4'359.75 tiefere Kosten an.

391.450.05 Taggelder von Versicherungen

Wie in den Konten 391.420.01 und 391.430.01 erwähnt, wurden Lohnanteile durch die Krankentaggeldversicherung rückerstattet.

391.490.41 KIBO, Abo-Zahlungen, Ertrag

Aus den im Reformiert GL beigelegten Einzahlungsscheinen für freiwillige Beiträge, konnten erfreulicherweise sehr hohe Spendenbeiträge verbucht werden. Gegenüber den budgetierten CHF 9'000, waren CHF 19'745 Beitragseinnahmen zu verzeichnen.

391.605.02 Jugendarbeit der Landeskirche

Ein Anteil an den Kosten Kirche Kunterbunt wurde über dieses Konto abgerechnet. Erfreulicherweise konnten Spenden von CHF 3'465 verzeichnet werden. Die budgetierten Kosten sind um CHF 10'796 (inkl. Spenden) unterschritten worden.

391.606.01 Kantonale Veranstaltungen

Bei der Budgetierung war die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in Glarus nicht bekannt. Die Kosten für den Weihnachtsmarkt betragen CHF 3'390. Für das Fest der Religionen wurde mit dem Betrag von CHF 7'500 budgetiert. Effektive Kosten entstanden von CHF 3'090. Im Jahr 2025 wird der bereits im Jahr 2024 bezahlte Betrag von CHF 7'500 wieder rückerstattet, da tiefere Kosten angefallen sind.

392 Bildung

In der Kontogruppe 392 wurde das Budget gesamthaft um CHF 7'076 unterschritten.

392.801.02 Kurze Weiterbildung Pfarrpersonen

Die nicht budgetierbaren Kosten bei den kurzen Weiterbildungen fielen höher aus.

392.804.02 Mediothek

392.821.02 Konkordatsrechnung Ausbildung PfarrerInnen

392.822.02 a+w, Aus- und Weiterbildung PfarrerInnen Schweiz

In den vorgenannten Konten werden die Pflichtbeiträge abgerechnet.

392.831.02 Erwachsenenbildung, Behördenweiterbildung

Gegenüber dem Budget sind hier tiefere Kosten von CHF 2'806 angefallen.

393 Zahlungen an Kirchgemeinden

In dieser Kontengruppe werden die Beiträge des Finanzausgleiches gebucht. Weiter werden die durch die Synode beschlossenen Gesuche aus dem Baufonds ausbezahlt, welche nach erfolgter Schlussabrechnung abgerechnet werden.

393.101.02 Zahlung Finanzausgleich

Die Zahlung aus dem Finanzausgleich wird jeweils im Vorjahr ermittelt und ist somit korrekt budgetiert.

393.101.03 Zahlung aus Baufonds

Bei der Budgetierung wurden die durch die Synode bereits beschlossenen Beitragsgesuche aus dem Baufonds eingerechnet. Effektiv ausbezahlte Beträge aus dem Baufonds betragen CHF 270'050. Die Restbeiträge werden im 2025 oder im 2026 ausgerichtet. Folgende Zahlungen wurden aus dem Baufonds ausgerichtet.

Kirchgemeinde Kerenzen: Glockenrevision	CHF	14'860
Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Brandschutz-Sanierung	CHF	15'207
Kirchgemeinde Glarus-Riedern: Aussenrenovation Pfarrhaus	CHF	131'633
Kirchgemeinde Elm: Sanierung Dach Pfarrhaus	CHF	68'053
Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Innenraumsanierung Kirche Mollis	CHF	40'295

395 Beiträge

Der Aufwand in der Kontengruppe 395 liegt gegenüber dem Budget um CHF 8'323 tiefer.

395.303.01 Fixe Beiträge

Die fixen Beiträge wurde mit CHF 5'673 unterschritten, folgende Beiträge wurden ausgerichtet:

Reformierte Medien, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	10'080
Medienverein ökum. Arbeitsgemeinschaft Zürichsee	CHF	500
Liturgie- und Gesangbuchskonferenz, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	1'404
Liturgie- und Gesangbuchskonferenz, Beitrag Gesangsprozess	CHF	997
Frauzentrale, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	70
EKS Sockelbeitrag Mission 21	CHF	6'000
KIKO-Beitrag 2024 (Deutschschweizer Kirchenkonferenz)	CHF	5'416
EKS-Beitragsleistungen 2024 (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz)	CHF	36'667
EKS HEKS-Zielsummen 2024 (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz)	CHF	19'797
Verein Krankenbegleitung Glarnerland, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	100
Ref. Kirche Kanton Zürich, Jahresbeitrag 2024 Fokus Theologie	CHF	2'080
OeME-Homepage, Beitrag 2024	CHF	46
Glarner Gemeinnützige, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	100
Glarner Musikschule, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	150
Verein träffpunktframi, Unterstützungsbeitrag 2024	CHF	5'000

Stiftung Eglise Francaise, Beitrag 2024	CHF	500
Verein ALOJOB, Beitrag 2024	CHF	35'000
Beratungsstelle Sonnenhügel BTS, Beitrag 2024	CHF	17'000
Verein ALOJOB, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	100
Schweizerische Bibelgesellschaft, Mitgliederbeitrag 2024	CHF	500
Diakonie Schweiz, Beitrag 2024	CHF	495
palliativ.ch, Kollektivmitgliedschaft 2024	CHF	590
Care Teams, Mitgliederbeitrag 2024 Kollektiv Landeskirche	CHF	300
Ref. Kirche St. Gallen, Gehörlosenpfarramt	CHF	2'434

Ertrag

396 Vermögens- und Schuldenverwaltung

Über die Kontogruppe 396 werden die Entnahmen und Einlagen in Fonds, Auflösungen und Neubildungen von Rückstellungen sowie über die ausserordentlichen Aufwände und Erträge gemäss den Weisungen über das Rechnungswesen gebildet. Im Anhang zur Jahresrechnung sind die Bilanz und die Fondsrechnungen aufgeführt.

397 Steuern der Kirchgemeinden

Total an Steuern wurden CHF 1'444'562.45 durch die Kirchgemeinden einbezahlt. Die Steuersätze werden jeweils an der Synode beschlossen. Die Steuereinnahmen sind deutlich höher ausgefallen, als bei der Budgetierung gerechnet wurde. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2023 nahmen die Steuereinnahmen um CHF 95'071.20 zu

397.101.01 Steuern Finanzausgleich 0.30%
CHF 222'240.45

397.102.21 Steuern Landeskirche 1.25%
CHF 926'001.55

397.103.41 Steuern Baufonds 0.40%
CHF 296'320.45

399 übriger Aufwand / Ertrag

399.301.01 Ausserordentlicher Ertrag

Aus der Rückzahlung des Oikokredits der Landeskirche Appenzell wurde CHF 4'930 erzielt.

399.301.03 Zahlung für behinderten-Pfarramt

Da im HPZ Glarnerland kein Religionsunterricht für Schüler stattgefunden hat und die Hans-Heinrich Heer Stiftung kleinere Beiträge für das Behindertenpfarramt ausgerichtet hat, wurde weniger an die Landeskirche überwiesen als budgetiert.

Fonds

Folgende Bestände weisen die verschiedenen Fonds per 31. Dezember 2024 aus:

Fonds für kirchliche Bauten	CHF	1'019'155.47
Fonds für Finanzausgleich	CHF	439'831.46
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz, Sektion Glarus	CHF	10'568.85
Fonds KSD kirchlicher Sozialdienst helppoint	CHF	10'792.96
Evangelischer Nothilfe- und Reservefonds	CHF	516'719.45
Fonds für Härtefälle	CHF	148'761.55
Fonds für Diakonie	CHF	154'177.46

Der Aufwand und Ertrag kann aus den Fondsabrechnungen entnommen werden.

Weitere Mitteilungen des Ressorts Finanzen können dem Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Jahresrechnung 2024

Konto-Nr.	AUFWAND, Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
390	Behörden und Verwaltung			
390.300.01	Synode, Synodebüro, Synodale Kommissionen	11'979.56	12'000.00	13'470.10
390.301.01	KKR-Entschädigungen	57'368.05	65'000.00	57'490.00
390.301.22	KKR, diverse Kosten	9'885.50	17'000.00	12'641.30
390.302.02	Delegationen	3'715.40	2'000.00	3'506.80
390.302.03	Kommissionen	2'340.00	4'000.00	3'899.50
390.303.01	Löhne Präsidium und Sekretariat	195'311.00	195'000.00	185'016.55
390.304.01	Sozialversicherungen Behörden und Verwaltung	18'477.85	15'000.00	18'343.60
390.305.01	Perkos	24'456.00	20'500.00	21'486.60
390.306.02	Krankentaggeld-Versicherung	1'278.10	1'500.00	1'165.50
390.306.03	Unfall-Versicherung	2'248.25	2'000.00	1'936.25
390.307.01	Übriger Personalaufwand	3'488.45	2'000.00	2'094.60
390.310.02	Büro Verbrauchsmaterial	2'545.45	3'000.00	2'194.65
390.310.03	Porto, Telefon, Internet	2'576.60	3'000.00	2'618.10
390.310.04	Medien	6'910.20	6'000.00	3'560.30
390.310.05	Werbung, Inserate	3'938.10	14'000.00	3'904.80
390.311.05	Bank- und PC-Spesen	661.65	1'000.00	655.56
390.312.01	Anschaffung Bürogeräte, EDV, Archivierung	19'092.80	50'000.00	1'002.90
390.314.01	Sachversicherungen Büro	595.65	700.00	644.20
390.314.02	Haftpflichtversicherung	1'837.50	1'900.00	1'837.50
390.315.01	Miete Büro Wiesli	19'200.00	19'200.00	19'200.00
390.316.01	Strom + Reinigung Büro Wiesli	3'807.75	5'000.00	3'943.80
390.317.01	U + R Büro und Büroeinrichtung	1'634.25	1'000.00	1'257.80
390.319.01	Beratungsaufwand, juristische Abklärungen	749.80	1'000.00	0.00
390.320.01	Aufwand Dritter, Gebühren für Dienstleistungen Dritter	0.00	1'000.00	0.00
Total	Behörden und Verwaltung	394'097.91	442'800.00	361'870.41
391	Regionale Dienste, Ständige Aufträge			
391.401.01	Löhne Regionale Dienste	287'142.70	290'000.00	272'518.15
391.420.01	Sozialversicherungen Regionale Dienste	14'142.30	26'500.00	22'185.50
391.430.01	Perkos	31'647.35	34'800.00	31'326.00
391.440.07	Teuerungszulagen Rentner	1'510.80	1'600.00	1'510.80
391.450.02	Krankentaggeld-Versicherungen	1'392.65	1'700.00	1'637.50
391.450.03	Unfall-Versicherung	2'013.95	3'300.00	2'892.75
391.460.05	Übriger Personalaufwand	0.00	500.00	0.00
391.480.01	Diverse Kosten Regionale Dienste	7'640.25	12'000.00	7'752.00
391.450.05	Taggelder von Versicherungen	-52'391.50	0.00	-15'415.50
391.490.10	Kirchenbote Reformiert GL, Aufwand	41'432.13	43'000.00	51'095.93
391.490.41	KIBO, Abo-Zahlungen, Ertrag	-19'745.00	-9'000.00	-14'126.88
391.501.02	Asyl- und Flüchtlingswesen	2'500.00	2'500.00	2'500.00
391.502.03	OeME-Kommission, inkl. Beauftragung	3'997.30	5'000.00	5'255.90
391.503.05	Kirche unterwegs, Frauenkommission	1'005.95	800.00	731.55
391.504.04	Fachstelle für Schuldenfragen, Glarus	12'000.00	12'000.00	12'000.00
391.602.03	Glarner Kirche, Kirchenentwicklung	0.00	2'000.00	0.00
391.602.05	Coaching drei Regionen, Kirchenentwicklung	0.00	1'000.00	0.00
391.604.02	Kirchenweb	7'274.65	7'000.00	7'429.25
391.605.02	Jugendarbeit der Landeskirche	10'738.25	25'000.00	2'920.00
391.606.01	Kantonale Veranstaltungen	18'968.70	12'500.00	5'412.45
Total	Regionale Dienste, Ständige Aufträge	371'270.48	472'200.00	397'625.40

Konto-Nr.	AUFWAND, Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
392	Bildung			
392.801.02	Kurze Weiterbildungen Pfarrpersonen	4'318.30	3'000.00	3'549.65
392.803.02	Katecheten-Ausbildung, Diverses	2'620.00	3'000.00	4'000.00
392.804.02	Mediothek	2'828.10	3'000.00	2'819.00
392.821.02	Konkordats-Rechnung Ausbildung PfarrerInnen	26'081.00	30'000.00	30'285.00
392.822.02	a+w, Aus- und Weiterbildung PfarrerInnen Schweiz	4'883.00	6'000.00	5'121.00
392.831.02	Erwachsenenbildung, Behördenweiterbildung	5'693.20	8'500.00	100.00
Total	Bildung	46'423.60	53'500.00	45'874.65
393	Zahlungen an Kirchgemeinden			
393.101.02	Zahlung Finanzausgleich	169'488.95	169'488.95	137'419.82
393.101.03	Zahlung aus Baufonds	270'050.70	775'462.00	705'744.95
Total	Zahlungen an Kirchgemeinden	439'539.65	944'950.95	843'164.77
395	Beiträge			
395.303.01	Fixe Beiträge	145'326.84	151'000.00	142'414.00
395.303.02	Variable Beiträge	5'350.00	8'000.00	13'625.00
Total	Beiträge	150'676.84	159'000.00	156'039.00
390 -395	Total Aufwand	1'402'008.48	2'072'450.95	1'804'574.23
Konto-Nr.	ERTRAG, Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
396	Vermögens- und Schuldenverwaltung			
396.401.01	Zinsertrag aus flüssigen Mitteln	574.15	5.00	818.15
396.402.01	Zinsen und Erträge aus Anlagen	149'214.56	5'000.00	6'838.20
396.402.02	Vermögensverwaltung	-13'551.60		-5'890.80
396.453.01	Verzinsung Fonds	-8'416.95		-8'107.43
396.501.01	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	473'722.96	1'072'782.82	907'045.16
396.551.04	Spenden für Behinderten-Pfarramt	7'991.60	7'500.00	8'804.33
396.551.05	Freiw. Beitrag Spitalseelsorge - Lebensberatung	680.00	800.00	1'080.00
396.601.01	Einlagen in Fonds und Rückstellungen	-757'530.54	-445'000.00	-580'954.90
Total	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-147'315.82	641'087.82	329'632.71
397	Steuern der Kirchgemeinden			
397.101.01	Steuern Finanzausgleich	222'240.45	189'000.00	207'613.95
397.102.21	Steuern Landeskirche	926'001.55	815'000.00	865'058.70
397.103.41	Steuern Baufonds	296'320.45	251'000.00	276'818.60
Total	Steuern der Kirchgemeinden	1'444'562.45	1'255'000.00	1'349'491.25
398	Kollekte			
398.381.01	Kollekten Zahlungen	-55'770.47	0.00	-41'335.53
398.481.01	Kollekten Eingang	55'770.47	0.00	41'335.53
Total	Kollekten Einnahmen	0.00	0.00	0.00
399	Übriger Aufwand / Ertrag			
399.201.01	Ausserordentlicher Aufwand	-4'394.95	0.00	-5'566.65
399.301.01	Ausserordentlicher Ertrag	4'930.47	0.00	0.00
399.301.02	Zlg. der Heinrich Spälty Stiftung, a.o. Ertrag	96'389.40	97'000.00	98'534.95
399.301.03	Zahlungen für Behinderten-Pfarramt	18'000.00	40'000.00	40'000.00
Total	Übriger Aufwand / Ertrag	114'924.92	137'000.00	132'968.30
Total	Total Ertrag	1'412'171.55	2'033'087.82	1'812'092.26
390 – 399	Gewinn (+) / Verlust (-)	+ 10'163.07	- 39'363.13	+ 7'518.03

Bilanz 2024

	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023	
AKTIVEN				
Flüssige Mittel	416'637.65		587'511.19	
Debitoren	24'389.40		0.00	
Transistorsiche Aktiven	8'980.25		33'536.55	
Steuerguthaben Kirchgemeinden	1'162'074.35		1'120'027.45	
Verrechnungssteuer Guthaben	12'529.20		2'687.95	
Anteilscheine EDCS-Bank (CHF 5'000.00)	0.00		1.00	
Termingeldanlagen Raiffeisen	500'000.00		690'000.00	
GLKB Festgeld	1'000'000.00			
UBS Festgeld	0.00		500'000.00	
GLKB Wertschriften (Jakober AG Vermögensverwaltung)	1'473'701.61		1'349'800.62	
PASSIVEN				
Kreditoren		5'972.75		2'503.15
Transistorische Passiven		80'872.36		94'152.82
Fonds für kirchliche Bauten (Baufonds)		1'019'155.47		976'059.74
Fonds für Finanzausgleich		439'831.46		384'800.32
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz		10'568.85		13'068.85
Fonds KSD Kirchlicher Sozialdienst helpoint		10'792.96		17'573.44
Evangelischer Nothilfe- und Reservefonds		516'719.45		286'719.45
Fonds für Härtefälle		148'761.55		148'761.55
Fonds für Diakonie		154'177.46		159'378.36
Wertschwankungsreserve Wertschriften		229'808.12		229'808.12
Rückstellung Coaching in den drei Regionen		8'609.48		8'609.48
Rückstellung Zusammenschl. KGs + Weiterentw. Kirche		145'093.25		146'343.25
Rückstellung Deutschschw. Jugendkirchentag REFINE		2'000.00		0.00
Vermögen am 1. Januar		1'815'786.23		1'808'268.20
Vermögensveränderung Jahresrechnung		10'163.07		7'518.03
Vermögen am 31. Dezember		1'825'949.30		1'815'786.23
	4'598'312.46	4'598'312.46	4'283'564.76	4'283'564.76

Fondsrechnungen 2024

2100.01 Fonds für kirchliche Bauten (Baufonds)	Rechnung 2024		Rechnung 2023	
Bestand am 1. Januar		976'059.74		1'399'840.25
Einnahmen				
0.4 % Steuern Baufonds	296'320.45		276'818.60	276'818.60
Rückzahlung Vorauszahlung, KG Schwanden	11'543.70	307'864.15		
Ausgaben				
KG Kerenzen, Glockenrevision	-14'860.50			
KG Mollis-Näfels, Brandschutztechnische Sanierung	-15'207.95			
KG Glarus-Riedern, Aussenrenovation Pfarrhaus	-131'633.25			
KG Elm, Sanierung Dach Pfarrhaus	-68'053.90			
KG Mollis-Näfels, Innensanierung Kirche Mollis	-40'295.10	-270'050.70		
KG Matt-Engi, Sanierung Heizung			-16'298.30	
KG Mollis-Näfels, Riss- u. Innenraumsanierung			-110'770.15	
KG Schwanden, Renovation Kirche, Teilzahlung			-250'000.00	
KG Grosstal, Klöppel und Glockenmechanik			-31'203.90	
KG Schwanden, Renovation Kirche, Teilzahlung			-250'000.00	
KG Grosstal, Orgel Kirche Linthal			-47'472.60	-705'744.95
Verzinsung Fondguthaben	0.521 %	5'282.28	0.53 %	5'145.84
Bestand am 31. Dezember		1'019'155.47		976'059.74

2100.02 Fonds für Finanzausgleich	Rechnung 2024		Rechnung 2023	
Bestand am 1. Januar		384'800.32		312'577.50
Einnahmen				
0,3 % Steuern Finanzausgleich	222'240.45	222'240.45	207'613.95	207'613.95
Ausgaben				
Zahlung Finanzausgleich an Kirchgemeinden	-169'488.95	-169'488.95	-137'419.82	-137'419.82
Verzinsung Fondguthaben	0.521 %	2'279.64	0.53 %	2'028.69
Bestand am 31. Dezember		439'831.46		384'800.32

2100.03 Protestantische Solidarität Schweiz	Rechnung 2024	Rechnung 2023
Bestand am 1. Januar	13'068.85	14'068.85
Einnahmen		
Reformationskollekte	893.55	1'345.61
Konfirmandengabe	3'076.09	2'176.74
	3'969.64	3'522.35
Ausgaben		
Reformationskollekte an Prot.Solidarität Schweiz	-893.55	-1'345.61
Konfirmandengabe an Prot.Solidarität Schweiz	-3'076.09	-2'176.74
Beitrag Chiesa evangelica riformata nel Ticino	-1'000.00	-1'000.00
Beitrag Chiesa evangelica riformata nel Ticino, Aupair-Zentrum	-1'500.00	
	-6'469.64	-4'522.35
Bestand am 31. Dezember	10'568.85	13'068.85

2100.04 Fonds KSD helpoint	Rechnung 2024	Rechnung 2023
Bestand am 1. Januar	17'573.44	16'510.69
Einnahmen		
Staatskasse Kanton Glarus	5'000.00	5'000.00
Katholische Landeskirche Kanton Glarus	3'000.00	3'000.00
Glarner Gemeinnützige Gesellschaft	3'000.00	3'000.00
Reformierte Landeskirche Kantons Glarus	3'000.00	3'000.00
Kollekten Reformierte Kirchgemeinden 2022		2'723.75
Kollekten Reformierte Kirchgemeinden 2023		1'725.25
Kollekten Reformierte Kirchgemeinden 2024	2'127.26	16'127.26
		18'449.00
Ausgaben		
Verrechnung Ausgaben KSD helpoint	-22'963.67	-17'478.90
	-22'963.67	-17'478.90
Verzinsung Fondguthaben	0.521% 55.93	0.53% 92.65
Bestand am 31. Dezember	10'792.96	17'573.44

2100.05 Evangelischer Nothilfe- und Reservefonds	Rechnung 2024		Rechnung 2023	
Bestand am 1. Januar		286'719.45		286'719.45
Einnahmen				
Zuweisung für Ausgaben Stratus und Härtefälle KG	230'000.00	230'000.00	0.00	0.00
Ausgaben				
Keine Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00
Bestand am 31. Dezember		516'719.45		286'719.45

2100.06 Fonds für Härtefälle	Rechnung 2024		Rechnung 2023	
Bestand am 1. Januar		148'761.55		148'761.55
Einnahmen				
Keine Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausgaben				
keine Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00
Bestand am 31. Dezember		148'761.55		148'761.55

2100.07 Fonds für Diakonie	Rechnung 2024		Rechnung 2023	
Bestand am 1. Januar		159'378.36		164'538.11
Einnahmen				
Keine Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausgaben				
Schuldenberatung Glarnerland, Beitrag	-6'000.00	-6'000.00	-6'000.00	-6'000.00
Verzinsung Fondguthaben	0.521 %	799.10	0.53 %	840.25
Bestand am 31. Dezember		154'177.46		159'378.36

Revisorenbericht 2024

Sehr geehrter Herr Synodepräsident, sehr geehrte Synodale

Aufgrund des uns übertragenen Mandates haben wir am 04. März 2025 die Jahresrechnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus geprüft.

Die Bestandeskonti sind richtig aus- und mittels Bestätigung von Postfinance und Banken nachgewiesen. Stichprobenweise haben wir die Belege mit den Buchungen auf den Konti der Bilanz und der Erfolgsrechnung verglichen und in Ordnung befunden.

Ertrag

0.30 %	Steuern Finanzausgleich	CHF	222'240.45
1.25 %	Steuern Landeskirche	CHF	926'001.55
0.40 %	Steuern Baufonds	CHF	296'320.45
	<i>Total Steuern der Kirchgemeinden</i>	<i>CHF</i>	<i>1'444'562.45</i>
	Vermögens- und Schuldenverwaltung	CHF	-147'315.82
	Kollekten Einnahmen (Durchgangskonto)	CHF	0.00
	Übriger Aufwand / Ertrag	CHF	114'924.92
	Total Ertrag		1'412'171.55

Aufwand

	Total ordentlicher Aufwand	CHF	811'791.99
	Steuerkraftausgleich an die Kirchgemeinden	CHF	439'539.65
	Beiträge	CHF	150'676.84
	Total Aufwand	CHF	1'402'008.48

Gewinn aus Jahresrechnung 2024 CHF 10'163.07

Der Vorschlag der Jahresrechnung 2024 wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben. Das Eigenkapital beträgt am 31.12.2024 CHF 1'825'949.30 und die Bilanzsumme CHF 4'598'312.46. Gleichzeitig bestätigen wir die Richtigkeit der sieben Fonds:

1.	Fonds für kirchliche Bauten (Baufonds)	CHF	1'019'155.47
2.	Fonds für Finanzausgleich	CHF	439'831.46
3.	Fonds Protestantische Solidarität Schweiz, Sektion Glarus	CHF	10'568.85
4.	Fonds KSD Kirchlicher Sozialdienst helpoint	CHF	10'792.96
5.	Evangelischer Nothilfe- und Reservefonds	CHF	516'719.45
6.	Fonds für Härtefälle	CHF	148'761.55
7.	Fonds für Diakonie	CHF	154'177.46

Die Buchhaltung ist nach kaufmännischen Grundsätzen einwandfrei geführt und sämtliche Belege und Unterlagen wurden uns übersichtlich vorgelegt. Herr Daniel Jenny, Quästor, und Frau Franziska Galati, Buchhaltung, standen uns jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission empfehlen wir Ihnen die Jahresrechnung 2024 der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus unter Verdankung der geleisteten Arbeiten zu genehmigen und dem kantonalen Kirchenrat Entlastung zu erteilen.

Mollis / Glarus, 10. März 2025

Ruth Kälin, Revisorin
Felix Lehner, Revisor

Kollektenübersicht 2024

Einzahlungen/Weiterleitungen via Landeskirche		2023	2024
		CHF	CHF
1.1	Fridolinskollekte		
	2023: Tagesfamilien Glarnerland	6'747.58	
	2024: Verein Krankenbegleitung Glarnerland		8'795.30
1.2	HEKS Flüchtlingsbatzen	2'058.69	1'772.66
1.3	Reformationskollekte	1'234.61	985.55
1.4	Konfirmandengabe	2'721.54	4'082.34
2.1	ALOJOB Schwanden	1'705.97	1'981.95
2.2	Schuldenberatung Glarnerland	751.17	1'408.91
2.3	helppoint Kirchlicher Sozialdienst	1'165.35	1'953.31
2.4	Pfarramt für Menschen mit Behinderung	1'308.81	2'064.60
2.5	Frauen für Frauen im Glarnerland	1'241.09	2'206.27
2.6	Verein träffpunktframi	1'514.50	1'622.93
2.7	HEKS - Katastrophenhilfe, Entwicklungszus., Flüchtlingshilfe	9'709.45	4'997.15
2.8	Mission 21	4'262.77	7'328.76
3.1	Bäuerliches Sorgentelefon	1'756.58	747.38
3.2	Menzihuus Filzbach	1'288.07	2'765.64
3.3	Glarnersteg	3'707.08	2'224.18
3.4	Verein Teen Challenge Schweiz	984.87	855.45
3.5	Verein Joyning Glarnerland (2023)	831.62	
3.5 / 25	Krebsliga Ostschweiz	916.88	1'627.42
3.6	Verein Tagesfamilien Glarnerland	1'452.70	1'076.47
3.7	Frauzentrale Glarus	1'031.15	653.28
3.8	Cevi Hirzli	590.20	663.10
3.9	Verein Sunnähöräli Chliital	1'118.05	566.89
3.10	Verein Krankenbegleitgruppe Glarnerland	1'952.35	2'650.13
3.11	Glarner Weltchor (ehem. Verein Chor der Nationen Glarus-Linth)	659.77	724.29
3.12	Religionsunterricht in der Evang.-ref. Kirche im Tessin	556.57	858.87
3.13	Blaues Kreuz, time:out - Prävention	763.74	344.01
3.14	Verband Kind und Kirche (ehem. KIK Verband)	1'105.29	1'044.58
3.15	Waldenserkomitee Deutschschweiz	790.73	588.00
3.16	Mannebüro Züri - Beratungsangebot für Männer	678.23	635.73
3.17	Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt	1'303.60	948.12
3.18	SRAKLA, Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft	834.85	352.45
3.19	Fonds für Menschenrechte EKS	1'079.00	1'105.98
3.20	Schweizerische Bibelgesellschaft	1'007.33	909.95
3.21	Blindenseelsorge.ch	887.09	794.64
3.22	seelsorge.net - kostenlose online Seelsorge	858.80	668.80
3.23	Tischlein deck Dich	2'024.30	1'786.75
3.24	Camaquito Cuba - Kinderhilfsorganisation	550.85	395.50
	Total	63'151.23	64'187.34
Direktzahlungen der Kirchgemeinden:			
	Diverse Begünstigte (nicht abschliessend)	46'071.46	50'786.85
	Gesamtergebnis	109'222.69	114'974.19

Das Gesamtergebnis der Kollekten 2024 beträgt CHF 114'974.19 und liegt mit CHF 5'751.50 über dem Vorjahresergebnis.

Traktandum 8

Genehmigung Zusammenschluss der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels

Genehmigung Zusammenschluss, Bestand und Umfang neue Kirchgemeinde Genehmigung Pfarrstellenprozente und Synode-Sitze Änderung Kirchenordnung, 3/A: Art. 101 Bestand

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode:

- a) Den Entscheid der Kirchgemeindeversammlungen Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels vom 27. November 2024 über den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Glarus Nord, gemäss Art. 8 Abs. 2 KV sowie Art. 102 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 3 KO, zur Kenntnis zu nehmen und den Zusammenschluss, den Bestand und den Umfang zu genehmigen.
- b) Den Namen der neuen Kirchgemeinde, gem. Art. 102 Abs. 2 KO und des Zusammenschlussvertrages vom 27. November 2024, welcher lautet: Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glarus Nord, zu genehmigen.
- c) Den Besitzstand der neuen Kirchgemeinde Glarus Nord (Rechtsnachfolgerin) von 235 Pfarrstellenprozents und 14 Synode-Sitzen bis zum Ende der Amtsperiode 2022 – 2026 am 30. Juni 2026 zu wahren und zu genehmigen.
- d) Die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 101 (Anpassung), zu genehmigen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Ausgangslage

Seit Oktober 2022 sind verschiedene Sachwalterinnen und Sachwalter vom kantonalen Kirchenrat eingesetzt worden, die bis heute die Geschäfte in den Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und im Kreiskirchenrat leiten. Die Kirchgemeinde Mollis-Näfels konnte im Juni 2023, durch die Wahl von Ursula Tolle als Präsidentin sowie von Yvonne Heussi und Andreas Zimmermann in den Kirchenrat, wieder selbständig werden. Der schon an der vorherigen Kirchgemeindeversammlung gewählte Kirchenrat Peter Neumann verblieb weiterhin im Amt. Die Herausforderungen innerhalb des Kirchenkreises sind aber immer noch dieselben. Für die wenigen noch im Amt verbliebenen Kirchenrätinnen und Kirchenräte aller drei Kirchgemeinden und des Kirchenkreises blieb die Situation unbefriedigend.

Am 23. November 2023 trafen sich, auf Einladung des kantonalen Kirchenrates, die Mitglieder aller Gremien des Kirchenkreises Glarus Nord und als Gäste eine Delegation des Kirchenrates Niederurten zu einem Austausch. Dies geschah unter dem Eindruck, dass der seit 2011 bestehende Kirchenkreis Glarus Nord über viele Jahre gut funktioniert hatte, jetzt aber immer mehr an den aufwändigen Strukturen und den damit verbundenen grossen Personalressourcen endgültig zu scheitern drohte. Die Grenzen schienen spätestens da erreicht, als nicht mehr genügend Personen gefunden werden konnten, die bereit waren, auf Orts- und auf Kreisebene ehrenamtliche ein Amt zu übernehmen und gemäss kirchlicher Gesetzgebung in dreifacher Weise Verantwortung zu tragen: für die zu bewältigenden Verwaltungsaufgaben, für die Führung des Personals und für die Organisation des Gemeindelebens.

Am Austausch vom 23. November 2023 wurde nach ausgiebiger Diskussion gemeinsam eine Neuorientierung mit Stossrichtung Zusammenschluss beschlossen. Die Anwesenden waren dankbar, mit dem Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden eine zukunftssträchtige Nachfolgelösung für den Kirchenkreis gefunden zu haben. In der Folge wurden die Kirchgemeindeglieder von Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels im Februar und im Mai 2024 zu zwei Zukunftskonferenzen eingeladen. Daraus sind anschliessend vier Arbeitsgruppen hervorgegangen, die sich mit den vielfältigen Themen

einer Fusion beschäftigen und Modelle und Lösungen ausarbeiten. Die Fusionsarbeiten werden durch eine Spurguppe, unter der Leitung von Walter Lüssi, koordiniert.

Entscheidung an den Kirchgemeindeversammlungen

Nach fast einjähriger intensiver Arbeit aller beteiligter Gremien wurde entschieden, den Stimmberechtigten der drei Kirchgemeinden den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels zur Abstimmung vorzulegen.

An den drei separaten Kirchgemeindeversammlungen vom 27. November 2024 wurden folglich der Zusammenschluss der drei Kirchgemeinden beschlossen und der dazugehörige Zusammenarbeitsvertrag genehmigt. Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2026 zur Kirchgemeinde Glarus Nord, unter gleichzeitiger Aufhebung des Kirchenkreises Glarus Nord. Die Protokollauszüge der drei Kirchgemeindeversammlungen vom 27. November 2024 mit den Entscheidungen zum Zusammenschluss und dem dabei bewilligten Zusammenarbeitsvertrag sind unter nachfolgendem Link oder QR-Code zur Ansicht abzurufen.



Link:

https://www.ref-gl.ch/_kirchenweb/?b=1417

Rechtliche Rahmenbedingungen

Veränderungen in Bestand und Umfang der Kirchgemeinden bedürfen, gemäss Kirchenverfassung Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2, der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen und der Genehmigung der Synode, sie werden in der Kirchenordnung Art. 101 festgelegt.

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Synode bei Zusammenlegung von Kirchgemeinden sind in der Kirchenverfassung und in der Kirchenordnung nicht vorgesehen.

Nach erfolgter Annahme des Zusammenschlusses durch die Synode bedarf es zusätzlich der Zustimmung durch den Landrat, gemäss Gemeindegesetz Kanton Glarus Art. 8 Abs. 2, in der noch geltenden Fassung.

Bestand Kirchgemeinde Glarus Nord (Art. 101 KO)

Die Kirchgemeinde Glarus Nord umfasst die Dörfer Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Mollis, Näfels, Bilten und die Gemeinde Schänis auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen.

Namensänderung, neue Namensgebung (Art. 102 KO)

Die neu fusionierte Kirchgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels den Namen «Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glarus Nord» tragen.

Zugehörigkeit Schänis zur neuen Kirchgemeinde (Art. 104 KO)

Für die Zugehörigkeit von Evangelisch-Reformierten in Grenzgemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirchgemeinde des jeweils anderen Kantons gelten die bisherigen Verträge oder das bisherige Wohnheitsrecht.

Eine vertragliche Vereinbarung mit der St. Galler Landeskirche zur Zugehörigkeit der Reformierten von Schänis besteht seit 1930, der entsprechende Vertrag ist unbefristet. Der kantonale Kirchenrat hält an dieser Vereinbarung fest. Die reformierten Kirchgemeindeglieder von Schänis, bisher der Kirchgemeinde Bilten-Schänis zugehörig, sind künftig der neuen Kirchgemeinde zugehörig.

Stellenprozente und Synodesitze der fusionierten Kirchgemeinde Glarus Nord

Gemäss der Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozente in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen, 7/A/4, betragen die minimalen Stellenprozente der Kirchgemeinden Bilten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels, resp. des Kirchenkreises, aktuell 235 Stellenprozente.

Gemäss Berechnung der Verteilung der Synode-Sitze, Art. 212 KO, sind aktuell 4 Sitze der Kirchgemeinde Bilten-Schänis, 2 Sitze der Kirchgemeinde Kerenzen und 8 Sitze der Kirchgemeinde Mollis-Näfels zugeteilt. Gesamthaft sind dies 14 Synode-Sitze für die neue Kirchgemeinde Glarus Nord. In Anbetracht, dass die neue Kirchgemeinde per 1. Januar 2026 rechtskräftig wird und die Amtsperiode 2022 – 2026 am 30. Juni 2026 endet, beantragt der kantonale Kirchenrat, die 235 Stellenprozente und die 14 Synode-Sitze im Sinne einer Übergangslösung bis zum Ende der Amtsperiode zu belassen.

Infolge des Zusammenschlusses muss auch der Bestand der Kirchgemeinden in der Kirchenordnung angepasst werden.

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode folgende Gesetzesänderungen vor:

Kapitel I. Kirchgemeinden / 4. Organisation / A Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

Art. 101 Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:

- a) Glarus Nord, umfassend die Dörfer Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Mollis, Näfels, Bilten und die Gemeinde Schänis SG
- b) Niederurnen, umfassend die Dörfer Niederurnen und Oberurnen
- c) aufgehoben
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) Netstal
- g) Glarus-Riedern, umfassend die Dörfer Glarus und Riedern
- h) Ennenda
- i) Mitlödi
- k) Schwanden, umfassend die Dörfer Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach
- l) Grosstal; umfassend die Dörfer Leuggelbach (teilweise), Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal
- m) Matt-Engi, umfassend die Dörfer Matt und Engi
- n) Elm

Inkrafttreten

- I. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- II. Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a der Kirchenverfassung.

Synopse

	Bisher	Neu	Kommentar
3/A	<p>Art. 101 Bestand Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bilten-Schänis, umfassend das Dorf Bilten und die Gemeinde Schänis SG b) Niederurnen, umfassend die Dörfer Niederurnen und Oberurnen c) Kerenzen, umfassend die Dörfer Mühlehorn, Obstalden und Filzbach d) aufgehoben e) Mollis-Näfels, umfassend die Dörfer Mollis und Näfels f) Netstal 	<p>Art. 101 Bestand Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Glarus Nord, umfassend die Dörfer Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Mollis, Näfels, Bilten und die Gemeinde Schänis SG b) Niederurnen, umfassend die Dörfer Niederurnen und Oberurnen c) aufgehoben d) aufgehoben e) aufgehoben f) Netstal 	<p>lit. a geändert</p> <p>lit. c aufgehoben</p> <p>lit. e aufgehoben</p>

	<p>g) Glarus-Riedern, umfassend die Dörfer Glarus und Riedern</p> <p>h) Ennenda</p> <p>i) Mitlödi</p> <p>k) Schwanden, umfassend die Dörfer Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach</p> <p>l) Grosstal; umfassend die Dörfer Leuggelbach (teilweise), Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal</p> <p>m) Matt-Engi, umfassend die Dörfer Matt und Engi</p> <p>n) Elm</p>	<p>g) Glarus-Riedern, umfassend die Dörfer Glarus und Riedern</p> <p>h) Ennenda</p> <p>i) Mitlödi</p> <p>k) Schwanden, umfassend die Dörfer Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach</p> <p>l) Grosstal; umfassend die Dörfer Leuggelbach (teilweise), Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal</p> <p>m) Matt-Engi, umfassend die Dörfer Matt und Engi</p> <p>n) Elm</p>	
--	--	--	--

Traktandum 9

Anpassung Finanzausgleich

Änderung Kirchenordnung, 3/A: Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich Anpassung Verordnung über die Vergütungen an Kirchgemeinden (Finanzausgleich), 7/T/2

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode:

- a) Die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 208a (Anpassung), zu genehmigen.
- b) Die Anpassung der Verordnung über die Vergütungen an Kirchgemeinden (Finanzausgleich), 7/T/2, zu genehmigen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Die Beiträge an Kirchgemeinden für den Steuerkraftausgleich haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und steigen weiterhin an. Der Steuerbeitrag der Kirchgemeinden in den Finanzausgleich musste an der Herbst-Synode 2022 für das Jahr 2023 von 0.10 % auf 0.30 % erhöht werden, damit der Fonds weiterhin genügend Liquidität aufweist. Die Problematik des Finanzausgleichs wurde durch den kantonalen Kirchenrat an den vergangenen Synoden und Präsidentenkonferenzen laufend thematisiert.

Die Arbeitsgruppe «Finanzausgleich» der Kommission Kirchentwicklung hat sich zu zwei Sitzungen getroffen, um über eine Anpassung oder «Status quo» des Finanzausgleichs zu sprechen. **Dabei wurde einstimmig festgehalten, dass der Sinn und Zweck des Finanzausgleichs nicht in Frage gestellt wird.**

Änderungen an der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchgemeinde vorzunehmen, welcher tiefer als 85 % der berechneten durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche ist, wurde in den Diskussionen auch in Betracht gezogen. Nach Berechnungen zeigte sich jedoch, dass eine Änderung des Satzes von 85 % keine grosse Wirkung erzielen würde. Dieser Vorschlag hatte in der Arbeitsgruppe keine Mehrheit gefunden. Weiter wurde auch über die Zahlungen für Steuerkraftausgleich an die Kirchgemeinden, welche in ihren Jahresrechnungen einen positiven Vorschlag ausweisen und daraus Rückstellungen bilden können, thematisiert.

Durch den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Mollis-Näfels, Bilten-Schänis und Kerenzen wird der Fonds um CHF 30'953 entlastet. Diskutiert wurde ebenfalls über den Fondsbestand, der bis anhin durchschnittlich drei Jahresausgleichsbeiträge aufweisen sollte. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, den Fonds mit maximal zwei Jahresausgleichsbeiträgen zu äufnen. Dadurch kann der Steuerbeitrag der Kirchgemeinden von aktuell 0.30 % auf 0.22 % für das Jahr 2026 gesenkt werden. Die Senkung des Steuerbetrages wird folglich an der Herbstsynode durch den kantonalen Kirchenrat beantragt.

Ein gemeinsamer Konsens innerhalb der Arbeitsgruppe konnte für den neu vorgeschlagenen Abs. 6 von Art. 3 in der Verordnung gefunden werden: «Weist das durchschnittliche Jahresergebnis der letzten drei Kalenderjahre einen Gewinn aus, wird der Saldo vom Ausgleichsbetrag in Abzug gebracht.»

In der angepassten Verordnung wird der jetzige Art. 5 vollständig gestrichen, da die Berechnungen der Steuerkraft im Zusammenhang mit den Mitgliederzahlen bei Zusammenschlüssen nicht mehr berechnet werden können (Bezug zu Abs. 1) und die Synode am 6. Juni 2024 beschlossen hat, bei Zusammenlegungen von Kirchgemeinden je CHF 10'000 pro Kirchgemeinde auszurichten (Bezug zu Abs. 2).

Berechnungsbeispiel Finanzausgleich:

Kirchgemeinde	Ø Steuer-Prozent %	Ø Mitgl.-derzahl	Ø Steuer-kraft KG	Ø Steuerkraft Landeskirche 85%	Synode Trakt. 9			Synode Trakt. 9	
					Ø KG Jahres RG	Differenz	85% Anspruch	Anspruch abzügl. Ø Jahres RG	Aus-zahlung
			CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Grosstal	11.00	1'067	45.87	47.60	-30'289	1.73	20'305	0	20'305
					1. -24'935				
					2. -69'023				
					3. 2'551				
Matt-Engi	11.33	488	35.16	47.60	6'053	12.44	68'828	-6'053	62'775
					1. -8'479				
					2. 22'075				
					4. 4'565				
Elm	11.00	468	34.96	47.60	14'369	12.64	65'071	-14'369	50'702
					1. 18'585				
					2. 13'046				
					3. 11'477				

Legende: 1. = Zahlen JR 2022, 2. = Zahlen JR 2023, 3. = Zahlen JR 2024 / 4. = Zahlen Budget 2024

Erklärung zur Tabelle:

Ein positiver Saldo aus den Jahresgewinnen/-verlusten der letzten drei Jahre (sechste Spalte) wird von den berechneten Ansprüchen (achte Spalte) abgezogen. Die effektive Auszahlung des Finanzausgleichsbetrages ist in der letzten Spalte dargestellt.

Die Arbeitsgruppe «Finanzausgleich» der Kommission Kirchentwicklung hat einstimmig beschlossen, dem kantonalen Kirchenrat die vorgenannten Änderungen von Art. 208a Kirchenordnung und die Anpassung der Verordnung über die Vergütung an Kirchgemeinden (Finanzausgleich), 7/T/2, vorzuschlagen.

Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe «Finanzausgleich» der Kommission Kirchenentwicklung beantragt der kantonale Kirchenrat der Synode die vorliegenden Änderungen der Kirchenordnung Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich und der Verordnung über die Vergütungen an Kirchgemeinden (Finanzausgleich) 7/T/2 anzunehmen.

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode folgende Gesetzesänderungen vor:

Kapitel II. Evangelisch-Reformierte Landeskirche / 1. Verantwortung / D Verantwortung gegenüber den Kirchgemeinden

Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält eine Sonderrechnung Finanzausgleich für folgende Zwecke:
 - a) Steuerkraftausgleich unter den Kirchgemeinden
 - b) aufgehoben
 - c) Beiträge für besondere Lasten der Kirchgemeinden
- 2 Diese Sonderrechnung Finanzausgleich wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204, lit. b.
- 3 Die Bedingungen für einen Anspruch aus der Sonderrechnung Finanzausgleich sind in einer Verordnung der Synode festgelegt.

Inkrafttreten

- III. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- IV. Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a der Kirchenverfassung.

Synopse

	Bisher	Neu	Kommentar
3/A	<p>Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich</p> <p>1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält eine Sonderrechnung Finanzausgleich für folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Steuerkraftausgleich unter den Kirchgemeinden,b) Beiträge an Gemeinde-Reorganisationen,c) Beiträge für besondere Lasten der Kirchgemeinden <p>2 Diese Sonderrechnung Finanzausgleich wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204, lit. b.</p> <p>3 Die Bedingungen für einen Anspruch aus der Sonderrechnung Finanzausgleich sind in einer Verordnung der Synode festgelegt.</p>	<p>Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich</p> <p>1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält eine Sonderrechnung Finanzausgleich für folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Steuerkraftausgleich unter den Kirchgemeindenb) aufgehobenc) Beiträge für besondere Lasten der Kirchgemeinden <p>2 Diese Sonderrechnung Finanzausgleich wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204, lit. b.</p> <p>3 Die Bedingungen für einen Anspruch aus der Sonderrechnung Finanzausgleich sind in einer Verordnung der Synode festgelegt.</p>	<p>lit. b aufgehoben</p> <p><i>Muss in Bezug auf die angepasste Verordnung 7/T/2 ebenfalls angepasst werden.</i></p>

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode folgende Veränderungsänderung vor:

7/T/2 Verordnung über die Vergütung an Kirchgemeinden (Finanzausgleich)

vom 19. Juni 2025

Die Synode, gestützt auf Art. 208a der Kirchenordnung erlässt:

1. Grundsatz

- 1 Diese Verordnung regelt die Berechnung der Vergütungen an Kirchgemeinden mit schwacher Steuerkraft sowie das Vorgehen für deren Auszahlung.
- 2 Ein Anspruch einer Kirchgemeinde auf eine Vergütung aus der Sonderrechnung Finanzausgleich besteht, wenn die durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchgemeinde tiefer ist als 85% der berechneten durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche. Dies wird als minimale Steuerkraft bezeichnet.
- 3 Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss den geänderten Verhältnissen anpassen.

2. Ziele des Finanzausgleichs

- 1 Der Steuerkraftunterschied zwischen den Kirchgemeinden wird gemildert.
- 2 Die Ausgleichskirchgemeinde passt die Strukturen im Finanzbereich den aktuellen Verhältnissen an und minimiert ihre Defizite.

3. Berechnung der Vergütungen an finanzschwache Kirchgemeinden

- 1 Die Berechnungsgrundlage der Vergütungen an finanzschwache Kirchgemeinden beruht auf der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche und der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied einer Reformierten Kirchgemeinde. Es wird der Durchschnitt aus den Zahlen der vorangehenden drei Jahre berechnet.
- 2 Die Summe von 1 % der einfachen Steuer aller Kirchgemeinden aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Landeskirche je am 1. Januar aus den vorangehenden drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied der Reformierten Landeskirche.
- 3 Die Summe von 1 % der einfachen Steuer einer Kirchgemeinde aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Kirchgemeinde je am 1. Januar aus den vorangehenden

den drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied einer Kirchengemeinde.

- 4 Liegt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer pro Mitglied einer Kirchengemeinde unter der durchschnittlichen 1%igen einfachen Steuer pro Mitglied der Landeskirche, wird die Differenz bis zu der von der Synode beschlossenen minimalen Steuerkraft ausgeglichen.
- 5 Diese Differenz wird mit der durchschnittlichen Mitgliederzahl und dem durchschnittlichen Steuersatz einer Kirchengemeinde aus den vorangehenden drei Jahren multipliziert, maximal aber mit 12 Steuerprozenten. Dies ergibt den Betrag des Steuerkraftausgleichs für eine Kirchengemeinde.
- 6 Weist das durchschnittliche Jahresergebnis der letzten drei Kalenderjahre einen Gewinn aus, wird der Saldo vom Ausgleichsbetrag in Abzug gebracht.

4. Ausgleich spezieller Lasten der Kirchengemeinden

Der zeitliche Mehraufwand der Betreuung der Kirchenmitglieder in Braunwald wegen der Autofreiheit und der Weiträumigkeit von Braunwald wird mit einem jährlichen Beitrag von 7'500 Franken entschädigt.

5. Finanzierung

- 1 Die Synode beschliesst den für den Finanzausgleich notwendigen Steuerbeitrag, welchen der kantonale Kirchenrat berechnet und der Synode beantragt.
- 2 Die Landeskirche führt eine Sonderrechnung für den Finanzausgleich.

6. Verfahren

- 1 Die Berechnungen werden jährlich durch den kantonalen Kirchenrat aufgrund der Zahlen gemäss Art. 3 dieser Verordnung vorgenommen und der Synode zur Kenntnis gebracht.
- 2 Der kantonale Kirchenrat führt eine Statistik über die Mitgliederzahlen und die Finanzen der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden liefern die vollständigen Jahresrechnungen, die Sonderrechnungen und die Mitgliederzahlen.
- 3 Unrechtmässig erhaltene Beiträge müssen zurückbezahlt werden.
- 4 Für Entscheide des kantonalen Kirchenrates, mit denen eine Kirchengemeinde nicht einverstanden ist, ist die Synode Rekursinstanz.

7. Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 14. November 2013 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Synopse

	Bisher	Neu	Kommentar
7/T/2	<p>Verordnung über die Vergütung an Kirchengemeinden (Finanzausgleich)</p> <p>vom 14. November 2013</p> <p>Die Synode, gestützt auf Art. 208a der Kirchenordnung, erlässt:</p>	<p>Verordnung über die Vergütung an Kirchengemeinden (Finanzausgleich)</p> <p>vom 19. Juni 2025</p> <p>Die Synode, gestützt auf Art. 208a der Kirchenordnung, erlässt:</p>	<p>Titel: unverändert</p> <p>Datum: angepasst</p>
	<p>1. Grundsatz</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Berechnung der Vergütungen an Kirchengemeinden mit schwacher Steuerkraft sowie das Vorgehen für deren Auszahlung.</p> <p>2 Ein Anspruch einer Kirchengemeinde auf eine Vergütung aus der Sonderrechnung Finanzausgleich besteht, wenn die durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchengemeinde tiefer ist als 85% der berechneten durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche. Dies wird als</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Berechnung der Vergütungen an Kirchengemeinden mit schwacher Steuerkraft sowie das Vorgehen für deren Auszahlung.</p> <p>2 Ein Anspruch einer Kirchengemeinde auf eine Vergütung aus der Sonderrechnung Finanzausgleich besteht, wenn die durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchengemeinde tiefer ist als 85% der berechneten durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche. Dies wird als</p>	<p>Art. 1: unverändert</p>

	<p>minimale Steuerkraft bezeichnet.</p> <p>3 Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss den geänderten Verhältnissen anpassen.</p>	<p>minimale Steuerkraft bezeichnet.</p> <p>3 Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss den geänderten Verhältnissen anpassen.</p>	
	<p>2. Ziele des Finanzausgleichs</p> <p>1 Der Steuerkraftunterschied zwischen den Kirchgemeinden wird gemildert.</p> <p>2 Die Reorganisation der Kirchgemeinden wird gefördert.</p> <p>3 Der Ausgleich spezieller Lasten der Kirchgemeinden ist möglich.</p>	<p>2. Ziele des Finanzausgleichs</p> <p>1 Der Steuerkraftunterschied zwischen den Kirchgemeinden wird gemildert.</p> <p>2 Die Ausgleichskirchgemeinde passt die Strukturen im Finanzbereich den aktuellen Verhältnissen an und minimiert ihre Defizite.</p>	<p>Art. 2 Abs. 2: geändert</p> <p>Art. 2 Abs. 3: aufgehoben</p>
	<p>3. Berechnung der Vergütungen an finanzschwache Kirchgemeinden</p> <p>1 Die Berechnungsgrundlage der Vergütungen an finanzschwache Kirchgemeinden beruht auf der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche und der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied einer Reformierten Kirchgemeinde. Es wird der Durchschnitt aus den Zahlen der vorangehenden drei Jahre berechnet.</p> <p>2 Die Summe von 1% der einfachen Steuer aller Kirchgemeinden aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Landeskirche je am 1. Januar aus den vorangehenden drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied der Reformierten Landeskirche.</p> <p>3 Die Summe von 1% der einfachen Steuer einer Kirchgemeinde aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Kirchgemeinde je am 1. Januar aus den vorangehenden drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied einer Kirchgemeinde.</p> <p>4 Liegt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer pro Mitglied einer Kirchgemeinde unter der durchschnittlichen 1%igen einfachen Steuer pro Mitglied der Landeskirche, wird die Differenz bis zu der von der Synode beschlossenen minimalen Steuerkraft ausgeglichen.</p> <p>5 Diese Differenz wird mit der durchschnittlichen Mitgliederzahl und dem durchschnittlichen Steuersatz einer Kirchgemeinde aus den vorangehenden drei Jahren multipliziert, maximal aber mit 12 Steuerprozenten. Dies ergibt den Betrag des Steuerkraftausgleichs für eine Kirchgemeinde</p>	<p>3. Berechnung der Vergütungen an finanzschwache Kirchgemeinden</p> <p>1 Die Berechnungsgrundlage der Vergütungen an finanzschwache Kirchgemeinden beruht auf der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche und der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied einer Reformierten Kirchgemeinde. Es wird der Durchschnitt aus den Zahlen der vorangehenden drei Jahre berechnet.</p> <p>2 Die Summe von 1% der einfachen Steuer aller Kirchgemeinden aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Landeskirche je am 1. Januar aus den vorangehenden drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied der Reformierten Landeskirche.</p> <p>3 Die Summe von 1% der einfachen Steuer einer Kirchgemeinde aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Kirchgemeinde je am 1. Januar aus den vorangehenden drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied einer Kirchgemeinde.</p> <p>4 Liegt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer pro Mitglied einer Kirchgemeinde unter der durchschnittlichen 1%igen einfachen Steuer pro Mitglied der Landeskirche, wird die Differenz bis zu der von der Synode beschlossenen minimalen Steuerkraft ausgeglichen.</p> <p>5 Diese Differenz wird mit der durchschnittlichen Mitgliederzahl und dem durchschnittlichen Steuersatz einer Kirchgemeinde aus den vorangehenden drei Jahren multipliziert, maximal aber mit 12 Steuerprozenten. Dies ergibt den Betrag des Steuerkraftausgleichs für eine Kirchgemeinde</p> <p>6 Weist das durchschnittliche Jahresergebnis der letzten drei Kalenderjahre einen Gewinn aus, wird der Saldo vom Ausgleichsbetrag in Abzug gebracht.</p>	<p>Art. 3 Abs. 6: neu</p> <p><i>Reduktion des Ausgleichsbetrages um den Durchschnitt eines Gewinns der letzten drei Jahre.</i></p>

	<p>4. Ausgleich spezieller Lasten der Kirchgemeinden</p> <p>Der zeitliche Mehraufwand der Betreuung der Kirchenmitglieder in Braunwald wegen der Autofreiheit und der Weiltläufigkeit von Braunwald wird mit einem jährlichen Beitrag von 7'500 Franken entschädigt.</p>	<p>4. Ausgleich spezieller Lasten der Kirchgemeinden</p> <p>Der zeitliche Mehraufwand der Betreuung der Kirchenmitglieder in Braunwald wegen der Autofreiheit und der Weiltläufigkeit von Braunwald wird mit einem jährlichen Beitrag von 7'500 Franken entschädigt.</p>	<p>Art. 4: unverändert</p>
	<p>5. Förderung der Reorganisation der Kirchgemeinden</p> <p>1 Nach dem Zusammenschluss von Kirchgemeinden werden während längstens drei weiteren Jahren Beiträge gewährt.</p> <p>2 Liegt ein Kirchgemeindegemeinschaftszusammenschluss im Interesse der Landeskirche, kann die Synode einmalig oder maximal für drei aufeinander folgende Jahre Beiträge an die Entschuldung von beteiligten Kirchgemeinden sprechen, auch wenn durch den Zusammenschluss der Finanzausgleich nicht entlastet wird.</p>		<p>Art. 5: aufgehoben</p> <p><i>Bei geplanten Fusionen von Kirchgemeinden wird durch den Synodebeschluss vom 06.06.2024 ein Fusionsbeitrag je Kirchgemeinde von CHF 10'000 ausgerichtet</i></p>
	<p>6. Finanzierung</p> <p>1 Die Synode beschliesst den für den Finanzausgleich notwendigen Steuerbeitrag.</p> <p>2 Die Landeskirche führt eine Sonderrechnung für den Finanzausgleich.</p> <p>3 Die Synode kann allfällige zusätzliche Einlagen in die Sonderrechnung Finanzausgleich beschliessen.</p>	<p>5. Finanzierung</p> <p>1 Die Synode beschliesst den für den Finanzausgleich notwendigen Steuerbeitrag, welchen der kantonale Kirchenrat berechnet und der Synode beantragt.</p> <p>2 Die Landeskirche führt eine Sonderrechnung für den Finanzausgleich.</p>	<p>Art. 5: vormals Art. 6</p> <p>Art. 5 Abs. 1: Anpassung der Zuständigkeit</p> <p>Art. 5 Abs. 3: aufgehoben</p> <p><i>Absatz 3 wird aufgehoben, da zusätzliche Steuerbeiträge ohne klare Regelung geleistet werden müssten, und nicht budgetiert werden können. Für die Kirchgemeinden ergäbe dies eine zusätzliche Belastung.</i></p>
	<p>7. Verfahren</p> <p>1 Die Berechnungen werden jährlich durch den kantonalen Kirchenrat aufgrund der Zahlen gemäss Art. 3 dieser Verordnung vorgenommen und der Synode zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2 Der kantonale Kirchenrat führt eine Statistik über die Mitgliederzahlen und die Finanzen der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden liefern neben der vollständigen Jahresrechnung und den Mitgliederzahlen soweit nötig ergänzendes Zahlenmaterial.</p> <p>3 Unrechtmässig erhaltene Beiträge können zurückgefordert werden.</p> <p>4 Für Entscheide des kantonalen Kirchenrates, mit denen eine Kirchgemeinde nicht einverstanden ist, ist die Synode Rekursinstanz.</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>1 Die Berechnungen werden jährlich durch den kantonalen Kirchenrat aufgrund der Zahlen gemäss Art. 3 dieser Verordnung vorgenommen und der Synode zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2 Der kantonale Kirchenrat führt eine Statistik über die Mitgliederzahlen und die Finanzen der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden liefern die vollständigen Jahresrechnungen, die Sonderrechnungen und die Mitgliederzahlen.</p> <p>3 Unrechtmässig erhaltene Beiträge müssen zurückbezahlt werden.</p> <p>4 Für Entscheide des kantonalen Kirchenrates, mit denen eine Kirchgemeinde nicht einverstanden ist, ist die Synode Rekursinstanz.</p>	<p>Art. 6: vormals Art. 7</p> <p>Art. 6 Abs. 2: geändert</p> <p>Art. 6 Abs. 3: geändert</p>

	<p>8. Übergangsbestimmung Für die ersten Jahre nach Einführung dieser Verordnung wird die minimalen Steuerkraft gemäss Art. 1 Abs. 2 wie folgt bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Jahr 2014 wird eine minimale Steuerkraft von 88 % ausgeglichen. 2 Im Jahr 2015 wird eine minimale Steuerkraft von 86 % ausgeglichen. 3 Ab dem Jahr 2016 wird eine minimale Steuerkraft von 85 % ausgeglichen. 		<p>Art. 8: aufgehoben</p> <p><i>Die Übergangsbestimmungen werden aufgehoben, davon betroffen waren die Jahre 2014 bis 2016.</i></p>
	<p>9. Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Mai 2008 und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergütungen im Jahr 2014, gestützt auf die Abrechnungen der kantonalen Steuerverwaltung für die Jahre 2011– 2013.</p>	<p>7. Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 14. November 2013 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	<p>Art. 7: vormalig Art. 9</p> <p>Art. 7: Datum Inkraftsetzung angepasst</p>

Traktandum 10

Auflösung Baufonds

Änderung Kirchenordnung, 3/A: Art. 128 Baufonds und Art. 209 Baufonds Aufhebung Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode:

- a) Die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 128 (Aufhebung) und Art. 209 (Aufhebung), zu genehmigen.
- b) Die Aufhebung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1, zu genehmigen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Der Baufonds der kantonalen Landeskirche ist über längere Zeit im Fokus von verschiedenen Diskussionen. Die Beitragsgesuche haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen und dadurch auch die finanzielle Lage des Fondsbestandes in eine schwierige Lage gebracht. Der Steuerbeitrag der Kirchgemeinden in den Baufonds musste an der Herbst-Synode 2022 für das Jahr 2023 von 0.25 % auf 0.40 % erhöht werden, damit der Fonds weiterhin genügend Liquidität aufweist. Die Problematik des Baufonds wurde durch den kantonalen Kirchenrat an den Synoden und an den Präsidentenkonferenzen laufend thematisiert.

An den Präsidentenkonferenzen 2023 und 2024 wurde über die Thematik eingehend diskutiert. Es wurde von der Mehrheit der Kirchenpräsidentinnen und Kirchenpräsidenten diskutiert, den Baufonds nicht noch einmal anzupassen, sondern ersatzlos aufzuheben. Ein definitiver Beschluss sollte durch die Kommission Kirchenentwicklung ausgearbeitet werden.

Die Arbeitsgruppe «Baufonds» der Kommission Kirchenentwicklung hat sich an zwei Sitzungen getroffen, um über eine Anpassung oder Aufhebung des Baufonds zu sprechen. Dabei wurde einstimmig festgehalten, dass keine weiteren Änderungen in der Verordnung des Baufonds vorgeschlagen werden sollten. Die kirchlichen Bauten, die durch den Baufonds mitfinanziert wurden, sind nach den Sanierungen in den letzten Jahren, in einem relativ guten Zustand, stellte die Kommission fest. Daher sei es jetzt der richtige Entscheid, den Baufonds ersatzlos per 31. Dezember 2025 aufzuheben. Die Steuerbeiträge für das Jahr 2025 werden ordentlich durch die Kirchgemeinden der Landeskirche überwiesen. Die durch die Synode bewilligten Baugesuche werden noch aus dem Bestand des Baufonds mitfinanziert. Der kantonale Kirchenrat wird nach Abschluss aller erfolgten Subventionszahlungen an die Synode gelangen, damit diese im Anschluss darüber entscheidet, wie der Restsaldo verwendet wird.

Den Kirchgemeinden entfallen die Steuerabgaben an die Landeskirche in den Baufonds, sie sind jedoch dazu gehalten, diese Beiträge weiterhin für Bau- und Sanierungsprojekte rückzustellen resp. in den Baufonds ihrer Kirchgemeinde zu buchen.

Die Arbeitsgruppe «Baufonds» der Kommission Kirchenentwicklung hat einstimmig beschlossen, dem kantonalen Kirchenrat den Baufonds Art. 128 und Art. 209 wie auch die Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds) 7/S/1 der Synode zur Aufhebung zu empfehlen.

Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe «Baufonds» der Kommission Kirchenentwicklung beantragt der kantonale Kirchenrat in der Kirchenordnung Art. 128 Baufonds und Art. 209 Baufonds wie auch die dazugehörige Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds) 7/S/1 ersatzlos aufzuheben.

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode die Aufhebung der nachfolgenden Artikel in der Kirchenordnung, 3/A, vor:

Art. 128 Baufonds

Für Neubauten und grössere Bauvorhaben ist jede Kirchgemeinde berechtigt, den Baufonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche in Anspruch zu nehmen, sofern sie die Bedingungen der entsprechenden Verordnung erfüllt.

Art. 209 Baufonds

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält einen Fonds zum Zweck der Mitfinanzierung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden.
- 2 Dieser Fonds wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204 lit. b.
- 3 Die Synode regelt die Bedingungen für Leistungen aus dem Fonds und das Gesuchverfahren in einer Verordnung.

Inkrafttreten

- I. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- II. Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a der Kirchenverfassung.

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode die Aufhebung der nachfolgenden Verordnung, 7/S/1, vor:

Verordnung

über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1

vom 10. November 2022

Die Synode, gestützt auf Art. 209 der Kirchenordnung, erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Baufonds

- 1 Die Mitfinanzierung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden erfolgt durch den von der Landeskirche gemäss der Kirchenordnung hierzu unterhaltenen Fonds.
- 2 Der Fonds wird in dieser Verordnung als «Baufonds» bezeichnet.

Art. 2 Finanzierung des Baufonds

- 1 Die Synode beschliesst jährlich über die Finanzierung des Baufonds aus den von ihr gemäss der Kirchenordnung festgelegten Steuerbeiträgen der Kirchgemeinden.
- 2 Der Baufonds weist höchstens einen durchschnittlichen Finanzierungsbedarf der nächsten fünf Jahre aus.
- 3 Die Kirchgemeinden reichen dem kantonalen Kirchenrat jährlich bis Ende Juli einen aktualisierten Investitionsplan der nächsten 5 Jahre ein.

Art. 3 Grundsätze der Mittelverwendung

- 1 Die Mittel des Baufonds stehen allen Kirchgemeinden zur Verfügung.
- 2 Die Mitfinanzierung von Bauvorhaben bezweckt, die Kirchgemeinden bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben zu unterstützen.
- 3 Sie ergänzt die Finanzierung durch Eigenmittel der Kirchgemeinden und durch Unterstützungen der öffentlichen Hand und von Privaten.

2. Beitragsberechtigung

Art. 4 Beitragsberechtigte Projekte

- 1 Beitragsberechtigt sind Neu-, Um- und Rückbau von kirchlichen Bauten sowie Sanierung und Renovation, sofern die gemäss Artikel 7 Absatz 1 anerkannten Bruttokosten mehr als 80'000 Franken betragen.
- 2 Als kirchliche Bauten gelten:
 - a) Kirchen und Kapellen;
 - b) Kirchgemeindehäuser und Kirchgemeindesäle;
 - c) Pfarrhäuser;
 - d) Kirchturmtechnik, Orgeln und Heizungsanlagen;
 - e) Umgebung von Kirchen und Kapellen, wie Kirchenvorplätze und Treppenaufgänge.
- 3 Nicht als kirchliche Bauten im Sinne von Absatz 2 gelten insbesondere Friedhöfe.

4 Nicht als Sanierung oder Renovation gilt insbesondere der reine Unterhalt, umfassend die Wartung und die laufende Behebung oder Ausbesserung von Mängeln und Schäden.

5 Nicht Teil eines beitragsberechtigten Projektes sind die Tilgung und Verzinsung von Bauschulden.

Art. 5 Entfall und Reduktion von Beiträgen

1 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die betreffenden kirchlichen Bauten nicht unmittelbar zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben genutzt werden, namentlich wenn sie:

- a) an Dritte vermietet oder zur Vermietung vorgesehen sind;
- b) zum Finanzvermögen der Kirchgemeinde gehören.

2 Dient eine kirchliche Baute teilweise der unmittelbaren Erfüllung der kirchlichen Aufgaben, wird ein entsprechend reduzierter Beitrag ausgerichtet.

Art. 6 Erfordernis der vorgängigen Beitragsbewilligung

1 Beiträge werden grundsätzlich nur ausgerichtet, wenn sie vor Baubeginn durch die Synode bewilligt worden sind.

2 Vorbehalten bleiben unaufschiebbare Massnahmen. Über die Vornahme von solchen ist der kantonale Kirchenrat unverzüglich zu informieren. Er entscheidet über entsprechende Projektfreigaben.

Art. 7 Beitragsberechtigte Kosten

1 Zur Festlegung der beitragsberechtigten Kosten werden die zu anerkennenden Bruttokosten eines Vorhabens erhoben. Als Bruttokosten werden die Aufwendungen für Bauten und bauliche Massnahmen anerkannt, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind und einen angemessenen Ausführungsstandard aufweisen.

2 Die beitragsberechtigten Kosten ergeben sich aus den anerkannten Bruttokosten gemäss Absatz 1 nach Vornahme folgender Abzüge:

- a) Eigenleistung der Kirchgemeinde von 30 Prozent der Bruttokosten;
- b) Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Institutionen des öffentlichen Rechts;
- c) Mittel aus privaten Quellen, wie Stiftungen oder Legaten.

3 Nicht unter die Abzüge gemäss Absatz 2 fallen spezielle Initiativen der Kirchgemeinden zur Finanzierung des betreffenden Projekts, wie Sammelaktionen und -veranstaltungen oder Crowdfunding.

Art. 8 Bemessung der Beiträge

1 Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf einen Grundbeitrag in der Höhe von 30 % der beitragsberechtigten Kosten gemäss Artikel 7.

2 Ein Zusatzbeitrag wird nach Massgabe des von der Kirchgemeinde zum Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung erhobenen Steuerfusses wie folgt gewährt:

- a) Bei 12 % Steuerfuss: die nach Abzug des Grundbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;
- b) Bei 11 % Steuerfuss: zwei Drittel der nach Abzug des Grundbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;
- c) Bei 10 % Steuerfuss: ein Drittel der nach Abzug des Grundbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;
- d) Unter 10 % Steuerfuss: es besteht kein Anspruch auf einen Zusatzbeitrag.

3. Bewilligungsverfahren

Art. 9 Bewilligungsinstanz

Über die Bewilligung der Beitragsgesuche entscheidet die Synode.

Art. 10 Vorbereitung der Entscheide

1 Der kantonale Kirchenrat führt zuhanden der Synode das Bewilligungsverfahren.

2 Er unterbreitet der Synode zu jedem Beitragsgesuch seinen begründeten Antrag.

Art. 11 Beitragsgesuche

1 Kirchgemeinden, welche Beiträge aus dem Baufonds beanspruchen möchten, reichen ihr Gesuch beim Sekretariat der Landeskirche ein.

2 Das Gesuch muss alle zur Festlegung der Beitragsberechtigung und zur Bemessung der Beiträge erforderlichen Unterlagen enthalten, namentlich:

- a) Vorprojekt gemäss der dafür geltenden SIA-Norm mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 Prozent mit den zugehörigen Plänen und technischen Angaben;
- b) detaillierter Kostenvoranschlag;
- c) Finanzierungskonzept mit den Angaben über die in Aussicht stehenden Beträge der öffentlichen Hand (Art. 7 Abs. 2 lit. b) sowie über private Finanzierungsquellen (Art. 7 Abs. 2 lit. c).
- d) rechtskräftiges Budget und rechtskräftige Jahresrechnung;
- e) Protokollauszüge der Kirchgemeindeversammlungen zur Projektbewilligung, zur Festlegung des Budgets und des Steuerfusses sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung.

3 Die Beitragsgesuche sind anhand eines vom kantonalen Kirchenrat erstellten Gesuchsformulars mit Checkliste zu erstellen. Der kantonale Kirchenrat kann jederzeit weitere zur Beurteilung des Gesuches erforderliche Angaben einfordern.

Art. 12 Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung

1 Die Synode behandelt Beitragsgesuche, die mindestens vier Monate vor dem jeweiligen Sitzungstermin vollständig im

- Sekretariat der Landeskirche vorgelegen haben.
- 2 Später eingegangene Beitragsgesuche werden an der nächstfolgenden Synode behandelt.

4. Auszahlung und Rückerstattung

Art. 13 Auszahlung der Beiträge

- 1 Die Beiträge werden grundsätzlich durch eine einmalige Zahlung auf Grund der Bau-Schlussabrechnung ausgerichtet. Die Zahlung wird mit der Einreichung der Schlussabrechnung fällig.
- 2 Bei mehrjährigen Bauvorhaben können auf entsprechendes Gesuch hin jährliche Teilzahlungen nach den effektiv aufgelaufenen Baukosten geleistet werden. Mit der Bewilligung von Teilzahlungen werden die Fälligkeiten festgelegt.
- 3 Reichen die Mittel des Fonds für eine fällige Zahlung nicht aus, legt der kantonale Kirchenrat die geänderten Zahlungsmodalitäten nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinde fest. Bei gleichzeitig fälligen Zahlungen für Projekte verschiedener Kirchgemeinden berücksichtigt er insbesondere die Dringlichkeit des Mittelbedarfs.

Art. 14 Pflicht zur Rückerstattung von Beiträgen

- 1 Wird ein Bauvorhaben nicht realisiert, sind bereits geleistete Beitragszahlungen zurückzuerstatten.
- 2 Werden Bauten, welche aus dem Baufonds mitfinanziert wurden, innerhalb von 10 Jahren seit der Auszahlung verkauft oder zweckentfremdet, muss der geleistete Beitrag pro rata temporis zurückerstattet werden.
- 3 Erweist sich die Auszahlung eines Beitrages aus sonstigen Gründen nachträglich als ganz oder teilweise unberechtigt, ist eine entsprechende Rückerstattung zu leisten.
- 4 Rückerstattungen sind innerhalb von 60 Tagen seit Kenntnis des Rückerstattungsgrundes unaufgefordert vorzunehmen.
- 5 Über strittige Rückerstattungspflichten entscheidet der kantonale Kirchenrat.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten vom 13. November 2008 aufgehoben.

Art. 16 Übergangsrecht

Beitragsgesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon durch vollständige Eingabe pendent gemacht worden sind, werden noch nach bisherigem Recht behandelt. Für später pendent gemachte Beitragsgesuche gilt das neue Recht.

Art. 17 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
- 2 Im Falle der Ergreifung des Referendums gegen die Änderung von Artikel 200 der Kirchenordnung bestimmt der kantonale Kirchenrat ein späteres Datum des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

- I. Die Aufhebung der Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Traktandum 11

Finanzierung zur Anschaffung und Einführung der Liegenschaftsportfolio-Software «Stratus»

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, gemäss Kirchenverfassung Art. 44 Abs. 2 lit. p:

- a) Die Anschaffung des Liegenschaftsportfolio-Tools «Stratus» für die Kirchgemeinden.
- b) Die Übernahme der Kosten für eine Erstaufnahme der Liegenschaften der Kirchgemeinden durch die Landeskirche.
- c) Die Übernahme der sich jährlich wiederholenden Betriebskosten (Hostingkosten, exkl. Bewirtschaftungskosten) für die Software «Stratus» durch die Landeskirche.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Die Liegenschaftsportfolio-Software «Stratus» der Firma Basler & Hofmann AG soll die Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude erleichtern. Sie soll künftig die Zustandserfassung professionalisieren sowie transparent und übersichtlich darstellen. **Die Software soll den Kirchgemeinden Arbeit abnehmen und mit einfachen und schnellen Handgriffen, eine Übersicht über den Zustand und die anfallende Sanierungs-, bzw. Instandhaltungskosten aufzeigen.** Sanierungen, Erneuerungen, Instandhaltungsarbeiten und Renovationen können so nachhaltiger geplant und Synergien durch die gesamtheitliche Übersicht gut genutzt werden. So können die Kirchgemeinden auch die Steuersubstrate haushälterisch planen. Ebenfalls werden Daten fachmännisch und einheitlich abgelegt und archiviert, sodass der Daten- und Wissensverlust bei Personenwechsel innerhalb der Behörde minimiert wird. Die Arbeitsgruppe «Liegenschaften» der Kommission Kirchentwicklung hat sich an zwei Sitzungen über die Liegenschaftsportfolio-Software «Stratus» ausgetauscht und dazu auch zwei Fachexperten von Basler & Hofmann AG eingeladen.

Kostenübersicht Stratus

Die Kosten der Anschaffung, der Erstaufnahme der Liegenschaften in den Kirchgemeinden und die jährlich wiederholenden Betriebskosten (Hostingkosten, exkl. Bewirtschaftungskosten) setzen sich wie folgt zusammen:

Software Stratus «plus» (jährlich wiederkehrend)	CHF	4'960
Schulung zur Einführung in die Methodik	CHF	4'459
Implementierung Software Stratus (Onboarding)	CHF	2'170
Aufnahme Liegenschaften vor Ort (total 41 Gebäude):	<u>CHF</u>	<u>45'700</u>
Total	CHF	57'289

Die Preise verstehen sich inkl. MWST.

Die Kosten werden vermutlich noch leicht angepasst werden müssen, wenn klar ist, wie viele Kirchgemeinden vom Angebot der Landeskirche Gebrauch machen werden. Die Kostenaufstellung beruht auf der Grundlage einer vorliegenden Offerte von Basler & Hofmann AG vom März 2025.

Die Landeskirche übernimmt sämtliche Kosten, inkl. der Erstaufnahme der Daten, zur Einführung der Software «Stratus», auch die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von CHF 4'960. Dafür hat der kantonale Kirchenrat bereits Rückstellungen in den Sozial- und Reservefonds getätigt.

Für die Kirchgemeinden fallen einzig jährliche Kosten der Bewirtschaftung (Datenpflege in den Folgejahren) an. Die Landeskirche wird dazu mit den teilnehmenden Kirchgemeinden einen Vertrag aufsetzen, damit sichergestellt werden kann, dass nach Erhalt der Software die Kirchgemeinden ihrer Pflicht zur Aktualisierung der Daten nachkommen.

Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe «Liegenschaften» der Kommission Kirchenentwicklung beantragt der kantonale Kirchenrat die Einführung des Liegenschaftsportfolio-Tools «Stratus» für die Glarner Kirchgemeinden.

Traktandum 12

Wählbarkeit für pensionierte Pfarrpersonen

**Änderung Kirchenordnung, 3/A: Art. 171a Besondere Verhältnisse
Erlass neue Verordnung über die Erteilung der Wahlfähigkeit für Pfarrpersonen über das ordentliche Pensionsalter hinaus, 7/P/4**

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode:

- a) Die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 171a (neu), zu genehmigen.
- b) Die Verordnung über die Erteilung der Wahlfähigkeit für Pfarrpersonen über das ordentliche Pensionsalter hinaus, 7/P/4, zu genehmigen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Frank Gross, Netstal, hat der Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus am 24. Oktober 2023 die folgende Motion, die an der Frühlings-Synode vom 6. Juni 2024 in ein Postulat umgewandelt wurde, unterbreitet:

«Die von den Kirchgemeinden gewählten Pfarrpersonen sind unabhängig ihres Alters Mitglied der Synode und vollwertiges Mitglied des Pfarrkonvents der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.»

Frank Gross ging es darum, dass aktive Pfarrerrinnen und Pfarrer gleiche Rechte in der Synode und im Pfarrkonvent haben, auch nach dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters. Die Synodalen haben an der letzten Herbst-Synode vom 14. November 2024 das Postulat von Frank Gross, Netstal, «Pfarrpersonen als Mitglieder der Synode» abgeschrieben.

Grundsätzlich sind, nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (gem. Pensionskasse) und Übertritt in die Pension, Pfarrpersonen in der Glarner Landeskirche nicht mehr wählbar und können lediglich als Provisorinnen oder Provisoren in den Kirchgemeinden angestellt werden. Dabei verlieren Sie sowohl die Mitgliedschaft in der Synode wie auch das Stimmrecht im Pfarrkonvent.

Nach mehreren Diskussionen über die Details und die Tragweite einer Wählbarkeit von pensionierten Pfarrpersonen, hat der kantonale Kirchenrat anschliessend die nötigen juristischen Abklärungen getätigt und unterbreitet der Synode nachfolgende Änderung der Kirchenordnung und eine dazugehörige neue Verordnung. Darin wird die Wahlfähigkeit für Glarner Pfarrpersonen nach der ordentlichen Pension geregelt. Der kantonale Kirchenrat stützt sich dabei auf Art. 25 Abs. 3 der Kirchenverfassung, in dem es heisst, dass die Synode abweichende Regelungen der Wahlfähigkeit für Pfarrpersonen erlassen kann, sofern die Verhältnisse dies erfordern.

Mit der neuen Verordnung können pensionierte Pfarrpersonen, die weiterarbeiten möchten, die Wahlfähigkeit auch nach ihrer Pension erhalten und werden denjenigen Pfarrpersonen, die das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der Besoldung unter Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 gleichgestellt und müssen an einer Kirchgemeindeversammlung, gemäss Art. 2 Abs. 4, gewählt werden.

Der kantonale Kirchenrat sieht jedoch davon ab, eine Wählbarkeit auf Pfarrpersonen auszudehnen, die nicht infolge des erreichten Pensionsalters in einer Glarner Kirchgemeinde ihre Wählbarkeit verlieren. Pfarr-Stellvertretungen oder pensionierte Zuzüger aus anderen Kantonen sind weiterhin als Provisorinnen oder Provisoren anzustellen.

Dem bereits jetzt schon akuten Mangel an Pfarrpersonen wird mit der Anpassung in der Gesetzesammlung der Glarner Landeskirche zwar Rechnung getragen, diese löst aber das Problem des Pfarrmangels in der Zukunft nicht. In diesem Zusammenhang wird auf nationaler Ebene nach praktikablen Lösungen gesucht.

Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus, 3/A

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode folgende Gesetzesänderung vor:

Kapitel I. Kirchgemeinden / 7. Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinden / B Pfarrpersonen

Art. 171a Besondere Verhältnisse (neu)

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 Kirchenverfassung erlässt die Synode eine Verordnung über die Erteilung der Wahlfähigkeit für Pfarrpersonen über das ordentliche Pensionsalter hinaus.

Inkrafttreten

- I. Die Gesetzesänderung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.
- II. Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a der Kirchenverfassung.

Neue erstellte Verordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode folgende Verordnung vor:

7/P/4

Verordnung über die Erteilung der Wahlfähigkeit für Pfarrpersonen über das ordentliche Pensionsalter hinaus

vom 19. Juni 2025

Die Synode erlässt, gestützt auf KV Art. 25 Abs. 3 sowie KO Art. 171a, die folgenden Bestimmungen:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Erteilung der Wahlfähigkeit für Pfarrpersonen, die bereits als gewählte Pfarrpersonen auf dem Gebiet der Glarner Landeskirche tätig und bereit sind, über das ordentliche Pensionsalter hinaus zu arbeiten.
- 2 Diese Verordnung gilt nicht für Provisorinnen und Provisoren oder pensionierte Zuzüger aus anderen Kantonen.

2. Zuständigkeit und Verfahren

- 1 Zuständig für die Erteilung der Wahlfähigkeit gemäss Art. 1 dieser Verordnung ist ausschliesslich der kantonale Kirchenrat.
- 2 Die Kirchgemeinden haben für ihre interessierten Pfarrpersonen einen entsprechenden Antrag an das Sekretariat der Landeskirche einzureichen.
- 3 Der Antrag ist in der Regel 6 – 8 Monate vor Pensionierung der Pfarrperson einzureichen, damit kein Unterbruch der Wahlfähigkeit entsteht.
- 4 Nach Erteilung der Wahlfähigkeit durch den kantonalen Kirchenrat ist die Kirchgemeinde gehalten, die Pfarrperson durch die Kirchgemeindeversammlung, analog von Pfarrpersonen mit einer regulären Wahlfähigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung, wählen zu lassen.

3. Beschäftigungsgrad

- 1 Die Erteilung der Wahlfähigkeit gemäss Art. 1 dieser Verordnung ist nicht vom Beschäftigungsgrad der jeweiligen Pfarrperson abhängig.

4. Besoldung

- 1 Die Besoldung erfolgt auf der Basis des aktuellen Lohnes bei Erreichen des AHV-Pensionsalters.
- 2 Pfarrpersonen mit Wahlfähigkeit gemäss Art. 1 dieser Verordnung sind von Dienstalterszulagen ausgeschlossen.
- 3 Teuerungszulagen werden gemäss den jährlichen Bestimmungen des kantonalen Kirchenrates ausgerichtet.

5. Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen

Verbunden mit dem Erhalt der Wahlfähigkeit gemäss Art. 1 dieser Verordnung sind Pfarrpersonen stimmberechtigte Mitglieder der Synode und des Pfarrkonvents, sofern diese Pfarrpersonen gemäss Art. 2 Abs. 4 von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wurden.

6. Dauer

- 1 Die Wahlfähigkeit gemäss Art. 1 dieser Verordnung wird jeweils für eine Amtsperiode erteilt.
- 2 Wünscht eine Kirchgemeinde die Erneuerung der Wahlfähigkeit ihrer Pfarrperson, hat sie erneut einen Antrag an den kantonalen Kirchenrat, gemäss Art. 2 dieser Verordnung, einzureichen.
- 3 Wenn die Dauer der Amtsperiode das 75. Altersjahr der Pfarrperson überdauert, so endet die Wahlfähigkeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches der 75. Geburtstag fällt. Eine Folgeanstellung als Provisorin oder Provisor über diesen Stichtag hinaus ist möglich.

7. Übergangsbestimmung

Für Pfarrpersonen, welche direkt im Anschluss an ihre Pensionierung als gewählte Pfarrperson in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde als Provisor oder Provisorin auf dem Gebiet der Glarner Landeskirche tätig waren und dies auch am 1. Januar 2026 bei Inkrafttreten dieser Verordnung sind, können die Kirchgemeinden bis zum 30. Juni 2026 einen Antrag gemäss Art. 2 dieser Verordnung nachreichen.

8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft

Traktandum 13

Antwort des kantonalen Kirchenrates zur Motion der Mitglieder des Kirchenrates Ennenda vom 1. Juni 2024 «Revision Punktesystem Konfirmation»

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Motion «Revision Punktesystem Konfirmation» abzuschreiben.

Motionsantwort des kantonalen Kirchenrates

1. Ausgangslage

Am 14. November 2024 haben die Synodalen die Motion «Revision Punktesystem Konfirmation» der Mitglieder des Kirchenrates Ennenda an den kantonalen Kirchenrat überwiesen. Darin fordern die Motionäre, dass der kantonale Kirchenrat der Synode eine Revision des Punktesystems für die Konfirmation vorlegt.

Der kantonale Kirchenrat hat die Motion an seiner Retraite vom 19. März ausgiebig diskutiert und die Vor- und Nachteile des aktuellen Punktesystems und das weitere Vorgehen abgewogen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Motion

Aktuelles Punktesystem

Der Kirchenrat Ennenda beschreibt in seiner Motionsbegründung, dass er das aktuelle Punktesystem in der Praxis als starr, abschreckend und komplex wahrnimmt. Er sieht die Flexibilität bei individuellen Anfragen und Problemlösungen nicht. Dabei stellt er Jugendliche, die im Zusammenhang mit ihrem intensiven Engagement im Sport oder in der Musik, gesonderte Behandlung wünschen, in den Mittelpunkt.

Der kantonale Kirchenrat hat durchaus Verständnis, dass gehäufte Anfragen von Eltern im Zusammenhang mit dem Punktesammeln, resp. dem Punkteerlass ihrer Kinder für die Konfirmation für Unsicherheit und grösserem Aufwand führen. Er möchte jedoch darauf hinweisen, dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben (nachfolgend Auszüge daraus) einen grossen Spielraum zulassen und sehr flexibel in der Handhabung sind.

Kirchenordnung

Art. 73 Dauer und Pensum

Der Konfirmandenunterricht wird im 9. Schuljahr erteilt. Er kann bereits nach den Frühlingsferien des 8. Schuljahres beginnen. In begründeten Einzelfällen kann auch älteren Konfirmandinnen und Konfirmanden Unterricht erteilt werden. Der Umfang des Konfirmandenunterrichtes wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchgemeinden geregelt.

Art. 76 Teilnahme am Gemeindeleben

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

7/L/2 Reglement über die Voraussetzungen zur Konfirmation

3. Konfirmandenjahr

a) Bewertungspunkte

...

2 Erreicht ein Konfirmand oder eine Konfirmandin infolge eines sportlichen oder anderen, zeitintensiven Engagements die geforderte Punktezahl bis zur Konfirmation nicht, ist wie folgt vorzugehen:

a) *Die Pfarrperson sucht im Gespräch mit der Familie nach einer geeigneten Lösung zur Kompensation.*

- b) Wenn keine Kompensationslösung gefunden wird, kann die Familie des Konfirmanden oder der Konfirmandin an den örtlichen Kirchenrat gelangen mit dem Gesuch um Erlass von maximal 10 fehlenden Punkten. Einsprachen gegen den Entscheid sind gemäss Kirchenverfassung Art. 20 an den kantonalen Kirchenrat zu richten.

b) Bewertungspunkte

- 1 Konfirmandenlager können als Bestandteil des Konfirmandenjahres vorgesehen werden.
- 2 Kann jemand aus zeitlichen Gründen nicht am Konfirmandenlager teilnehmen, soll der oder die Jugendliche nach Möglichkeit das Lager in einer anderen Kirchgemeinde besuchen.
- 3 Es müssen Kompensationsmöglichkeiten vorhanden sein für Jugendliche, die nicht teilnehmen wollen oder können. Das kann auch durch regionale Zusammenarbeit geschehen.

Das Reglement 7/L/2 legt nicht fest, wie die Unterrichtslektionen oder die gottesdienstlichen Feiern zu gestalten sind. Bei der Gestaltung kann auf die Talente, die Fähigkeiten und die Zeitressourcen der Jugendlichen eingegangen werden und dadurch auch für engagierte Jugendliche, mit weniger Zeit, zusätzliche Angebote geschaffen werden. Zudem ist die regionale Zusammenarbeit ausdrücklich erwähnt. Jugendliche könnten somit auch die nötigen Punkte, wenn nicht anders möglich, bei Konfirmandenangeboten in einer anderen Kirchgemeinde innerhalb des Kantons sammeln. Dies würde nach Auffassung des kantonalen Kirchenrates auch die engere Zusammenarbeit und den regelmässigen Austausch unter den Pfarrpersonen innerhalb des ganzen Kantons rechtfertigen, da solche Problemlösungen vermutlich in allen Kirchgemeinden immer wieder gesucht werden müssen.

Positive und negative Anreize des Punktesystems

Der Kirchenrat Ennenda nimmt das Punktesystem im Allgemeinen als abschreckend wahr. Er führt aus, dass die Sammelaktion zur Konfirmation so zu einem Muss für die Jugendlichen wird und somit in seiner Wahrnehmung negativ behaftet ist. Der kantonale Kirchenrat anerkennt, dass der positive Anreiz des Punktesystems eher schwierig zu erklären ist, es aber bei Jugendlichen im Konfirmationsjahr und auch davor, einfach ein Kontrollsystem braucht, das Vergleichbarkeit und Verbindlichkeit schafft. Positive Anreize können nicht per Gesetz geschaffen werden, sondern nur auf inhaltlicher Ebene in Form von attraktiven Angeboten.

Erlass von Punkten

Auch der kantonale Kirchenrat ist der Meinung, dass der Erlass von Punkten nur als allerletzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte. Alternative Angebote gegenüber den Jugendlichen von Seite der Kirchgemeinde würde er dabei selbstverständlich favorisieren.

Alltagstauglichkeit des Punktesystems

Im Gegensatz zum Kirchenrat Ennenda hält der kantonale Kirchenrat das aktuelle Punktesystem für praktisch und alltagstauglich. Der kantonale Kirchenrat appelliert dabei stark an die Pfarrpersonen und geht davon aus, dass sie die Jugendlichen in ihrer Kirchgemeinde kennen und über mehrere Jahre begleitet haben. Daraus ergibt sich ein Vertrauensverhältnis, das eine individuelle Lösungsfindung, bei zu wenigen Punkten, möglich macht. Den konstruktiven Austausch mit den Eltern sieht der kantonale Kirchenrat dabei als überaus wichtig an.

3. Fazit

Der kantonale Kirchenrat ist der Ansicht, dass das aktuelle Punktesystem, geregelt im Reglement 7/L/2 und den dazugehörigen Artikeln in der Kirchenordnung, die grösstmögliche Flexibilität, für die Pfarrpersonen und die Jugendlichen bietet. Er sieht weder ein engeres Korsett für das Punktesystem noch eine Aufhebung des Punktesystems als bessere Lösungen an. Schlussendlich möchte er auch, dass sich die Jugendlichen mit der Konfirmation identifizieren und sie darum als so wichtig einstufen, dass das Punktesystem und die damit verbundenen Verpflichtungen für sie keine Last darstellen. Ein ansprechendes Angebot für die Jugendlichen und das gemeinsame Gespräch scheint dabei als eine der Grundlagen dafür zu dienen. Aus diesen Gründen möchte der kantonale Kirchenrat am aktuellen Punktesystem festhalten und empfiehlt der Synode, die Motion abzuschreiben.

Motionstext der Mitglieder des Kirchenrates Ennenda vom 1. Juni 2024

Antrag

Der kantonale Kirchenrat wird beauftragt, zuhanden der Synode eine Revision des Punktesystems für Konfirmationen vorzulegen. Er wird weiter beauftragt, die dafür notwendigen Änderungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus der Synode vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Attraktivität der Konfirmation damit gesteigert, die Anwendung in den Exekutivbehörden vereinfacht und die Flexibilität vergrössert wird. Die Motionäre lassen dabei offen, ob das bisherige Punktesystem revidiert oder durch ein verbessertes System abgelöst wird.

Begründung

Das bisherige Punktesystem wird in der Praxis als starr, abschreckend und komplex wahrgenommen. Als starr wird es dann wahrgenommen, wenn individuelle Anfragen und Problemlösungen zu einzelnen Jugendlichen gefordert werden. Besonders bei Jugendlichen, die sich in ihrer Freizeit stark engagieren, sei dies im Sport oder in der Musik, entstehen zwangsläufig Interessenkonflikte, die nicht zu Gunsten der Kirche entschieden werden. Der Erlass von Punkten als letzte Massnahme kann nicht zur Regel werden, da somit zeitgleich die Gerechtigkeit des Systems als Ganzes in Frage gestellt wird. Der Kirchenrat Ennenda hat dies in der Praxis in den vergangenen Jahren mit grösser werdender Häufigkeit festgestellt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass das Punktesystem im Allgemeinen als abschreckend wahrgenommen wird. Dies, da es doch in einem Widerspruch zur Mission und dem eigentlichen Sinn der Konfirmation steht. Für Konfirmanden wird der christliche Glaube so zu einem Muss, zu einer Sammelaktion. Wohl ist uns bewusst, dass ein System zur einheitlichen Bescheinigung der Konfirmation mittels kantonaler Standards existieren muss. Der Anreiz des bisherigen Systems aber geht dafür in die falsche Richtung. Die Konfirmation sollte mit positiven statt negativen Anreizen erreicht werden. Ob dies mit einer grösseren Flexibilität der Angebote geschieht, mit einer flexibleren Bewirtschaftung der Punkte oder aber mit einer bisher unbekanntem Variante bleibt der Prüfung im Detail überlassen. Es wäre hierbei sinnvoll, mögliche Systeme im Diskurs und über Testphasen zu prüfen. Eine Vereinfachung der Systeme ist in jedem Fall anzustreben.

Für den Kirchenrat und die Synodalen der Kirchgemeinde Ennenda ist es zentral, dass das System für die Konfirmation alltagstauglich, einfach in der Handhabung und vor allem motivierend für Konfirmandinnen und Konfirmanden wird. Der kantonale Kirchenrat soll dabei bewusst frei in der Prüfung möglicher Alternativen bleiben.

Wir bitten die Synode, unsere Motion zu überweisen und dem kantonalen Kirchenrat den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Wir danken für die Unterstützung.

1. Juni 2024

Ivo Oertli, Susanne Abesser, Hans Thomann, Marco Wülser

Anhang 1

Finanzausgleich 2026

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus Finanzausgleich 2026 an die Kirchgemeinden (GS 7/T/2)

Kirchgemeinde	Steuer- Prozent %	Mitgl.- derzahl	Steuer- kraft KG	Steuerkraft Landeskirche 85%	Differenz	85% Ausgleich 2026	85% Ausgleich 2025	85% Ausgleich 2024	85% Ausgleich 2023
			CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Glarus Nord *	8.44	3'545	66.09	47.60	-18.49		30'893.92	21'253.20	18'784.21
Niederurnen	8.50	1'276	66.09	47.60	-18.49				
Netstal	8.50	719	71.34	47.60	-23.74				
Glarus-Riedern	7.50	1'901	70.30	47.60	-22.70				
Ennenda	10.00	348	60.95	47.60	-13.35				
Mitiödi	11.33	348	46.35	47.60	1.25	4'928.55			
Schwanden	10.00	1'550	49.71	47.60	-2.11				
Grosstal	11.00	1'067	45.87	47.60	1.73	20'305.01	23'034.55	36'181.75	6'921.20
Matt-Engi	11.33	488	35.16	47.60	12.44	68'828.24	58'215.52	47'890.80	44'639.40
Elm	11.00	468	34.96	47.60	12.64	65'070.72	62'127.12	56'663.20	59'575.00
Total							174'271.11	161'988.95	129'919.81
Zuschlag für Braunwald (an die KG Grosstal)						7'500.00	7'500.00	7'500.00	7'500.00
Gesamttotal Finanzausgleich an Kirchgemeinden						166'632.52	181'771.11	169'488.95	137'419.81

* = Glarus Nord ab 01.01.2026 (KG Bilten-Schänis, KG Kerenzen, KG Mollis-Näfels). Finanzausgleich nur für KG Kerenzen bis 31.12.2025)

Anhang 2

Finanzplan 2026 - 2030

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus Finanzplan 2026 - 2030

Nr.	Konto-Gruppe	FP 2025	Budget 25	Abweichg.	FP 2026	FP 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030
390	Behörden und Verwaltung Landeskirche	447'000	480'020	33'020	496'000	496'000	500'000	505'000	510'000
391	Regionale Dienste, Ständige Aufträge	475'000	442'650	-32'350	450'000	455'000	460'000	465'000	470'000
392	Bildung	48'000	53'000	5'000	53'000	55'000	55'000	55'000	55'000
393	Steuerkraftausgleich und Baufonds	152'000	911'771	759'771	430'000	175'000	185'000	195'000	205'000
395	Beiträge	200'000	163'065	-36'935	165'000	165'000	160'000	160'000	160'000
390-396	Gesamttotal Aufwand	1'322'000	2'050'506	728'506	1'594'000	1'346'000	1'360'000	1'380'000	1'400'000
396	Vermögens- und Schuldenverwaltung	240'000	465'071	225'071	440'000	200'000	210'000	220'000	230'000
397	Steuern an die Landeskirche	860'000	860'000	0	898'000	871'060	845'000	820'000	795'000
	Steuern Finanzausgleich	189'000	207'000	18'000	216'000	245'000	271'000	296'000	319'000
	Steuern Baufonds	251'000	270'000	19'000	287'000	0	0	0	0
399	ausserordentlicher Aufwand und Ertrag	134'000	133'000	-1'000	110'000	110'000	110'000	110'000	110'000
397-399	Gesamttotal Ertrag	1'674'000	1'935'071	261'071	1'951'000	1'426'060	1'436'000	1'446'000	1'454'000
390-399	Gewinn/Verlust	352'000	-115'435	-467'435	357'000	80'060	76'000	66'000	54'000
	Finanzbedarf								
	Steuerfuss Aufgaben Landeskirche	1.25%	1.25%		1.25%	1.25%	1.25%	1.25%	1.25%
	Steuerfuss Finanzausgleich (KG)	0.30%	0.30%		0.30%	0.35%	0.40%	0.45%	0.50%
	Steuerfuss Baufonds (KG)	0.40%	0.40%		0.40%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Anhang 3

Statistik «Kirchliche Handlungen 2024»

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus Kirchliche Handlungen im Jahr 2024

Mitglieder*	Kirchgemeinde	Taufen		Konfirmationen		Trauungen			Bestattungen				Eintritte		Austritte				
		Weiblich	Männlich	Total	Weiblich	Männlich	Total	Evangelische Paare	Gemischte Paare	Ökumenische Trauungen	Total	Erbestattung Weiblich	Erbestattung Männlich	Kremation Weiblich	Kremation Männlich	Total	Erwachsene	Kinder	Total
919	Bilten-Schänis	1	2	3	1	3	4	0	1	0	1	1	0	4	11	0	27	6	33
570	Kerenzen	2	4	6	5	1	6	0	0	0	0	1	0	1	3	2	8	0	8
1'227	Niederurnen	2	2	4	3	4	7	0	0	0	0	1	0	1	19	0	30	0	30
1'973	Mollis-Näfels	8	1	9	5	8	13	0	0	0	0	0	0	0	14	2	58	6	64
696	Netstal	2	2	4	3	1	4	0	0	1	1	0	0	0	12	0	11	0	11
1'866	Glarus-Riedern	8	3	11	8	6	14	1	1	0	2	0	0	13	24	2	27	2	29
968	Ennenda	0	3	3	3	3	6	2	0	0	2	0	0	9	20	1	24	0	24
339	Mitlödi	2	2	4	1	3	4	2	0	0	2	0	0	2	4	0	1	0	1
1'514	Schwanden	3	3	6	4	4	8	0	0	0	0	0	0	14	27	0	21	2	23
1'056	Grosstal	4	4	8	2	7	9	1	0	0	1	0	0	5	9	0	10	0	10
475	Matt-Engi	5	2	7	5	3	8	1	0	0	1	0	1	4	8	0	3	3	6
474	Elm	3	5	8	1	1	1	1	1	0	2	0	1	1	3	4	2	0	2
12077	Total	40	33	73	41	43	84	8	3	1	12	3	2	76	154	11	222	19	241

*per 31.12.2024



Protokoll der Herbst-Synode 2024 (Amtsdauer 2022 – 2026)

Donnerstag, 14. November 2024

8.00 Uhr: Synode-Gottesdienst in der Stadtkirche

9.15 Uhr: Verhandlungen im Rathaus

1. Eröffnung der Synode durch den Synodepräsidenten

- a) Synodepräsident Andreas Hefti eröffnet die Synode mit einer kurzen Ansprache (vgl. Anhang).
- b) Geschäftsordnung: Die Synodalen haben die Einladung zur Versammlung rechtzeitig erhalten.
- c) Traktandenliste: Synodepräsident Andreas Hefti stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Es gibt keine Einwände zur zugestellten Traktandenliste, sie gilt somit als genehmigt.
- d) Parlamentarische Vorstösse: Es werden keine parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

2. Namensaufruf, Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit

Der Namensaufruf ergibt folgende Präsenz:

51 Anwesende, 8 Entschuldigungen:

- Pfr. Peter Hofmann, Schwanden
- Pfrn. Andrea Rhyner-Funk, Elm
- Paul Olsen, Glarus
- Ruth Kälin, Mollis
- Marika Häcker, Schänis
- Brigit Jud, Rufi
- Denise Bischofsberger, Niederurnen
- Ivan Aebli, Glarus

Beschlussfähigkeit: Mit 51 anwesenden Synodalen ist die Synode beschlussfähig. Das absolute Mehr beträgt 26 Stimmen.

3. Gelübde der Synodenmitglieder

Der Synodepräsident, Andreas Hefti, nimmt das Gelübde derjenigen Synodalen ab, die an der Frühlings-Synode 2024 ihr Gelübde nicht leisten konnten oder neu als Synodale gewählt wurden. Es sind dies:

- Andrea Zweifel, Linthal
- Pfrn. Manja Pietzcker, Betschwanden
- Pfr. Bert Missal, Netstal

Ivan Aebli, Glarus, wird sein Gelübde an der Frühlings-Synode 2025 leisten.

4. Wahlen

a) *Predigerin oder Prediger Herbst-Synode 2025*
Der Pfarrkonvent schlägt Pfrn. Manja Pietzcker vor.

Wahl: Pfrn. Manja Pietzcker, Betschwanden, wird einstimmig als Synode-Predigerin 2025 gewählt.

b) *Mitglied in den kantonalen Kirchenrat*
Das Synodebüro schlägt Hans Heinrich Hefti, Schwanden, vor.

Wahl: Hans Heinrich Hefti, Schwanden, wird einstimmig gewählt. Amtsantritt am Ende der Synode.

c) *Präsidium der Geschäftsprüfungskommission*
Das Synodebüro schlägt Martha Näf, Engi, vor.

Wahl: Martha Näf, Engi, wird einstimmig gewählt.

d) *Mitglied der Geschäftsprüfungskommission*
Es sind keine Wahlvorschläge eingegangen.

Wahl: Es findet keine Wahl statt.

e) *Mitglied des Synodebüros*
Das Synodebüro schlägt Martha Näf, Engi, vor.

Wahl: Martha Näf, Engi, wird einstimmig als 2. Stimmenzählerin des Synodebüros gewählt.

f) *Gelübde*
Die neugewählte Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission, Martha Näf, und der neugewählte Kirchenrat, Hans Heinrich Hefti, leisten anschliessend an die Wahl das Amtsgelübde.

5. Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates

Pfr. Sebastian Doll, Präsident, teilt mit:

- Kirchenkreis Glarus Nord
- Präsidien-Retraite Oktober 2024
- Pfarrerschaft
- Elektronischer Datenbezug für eine kantonale Mitgliederverwaltung

Daniel Jenny, Quästor, teilt mit:

- Kommission Kirchenentwicklung (Baufonds, Finanzausgleich)

Irene Spälti, Kirchenrätin Ressort Kommunikation, teilt mit:

- Weihnachtsmarkt Glarus 2024

Patrick Muhl, Kirchenrat Ressort Infrastruktur, teilt mit:

- Liegenschaftsstrategie

Susanna Graf, Kirchenrätin Ressort Gesellschaft und Oekumene, teilt mit:

- Fest der Religionen 2024

Die Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates wurden am 7. November 2024 den Synodalen per Mail zugeschickt.

Die ausführlichen Mitteilungen sind im Anhang dieses Protokolls zu finden.

6. Motion Mitglieder Synodebüro: «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat» Bericht Synodale Kommission

Einführung durch Synodepräsident Andreas Hefti:

Die Vorlage geht auf eine Motion des Synodebüros zurück, die von der Synode am 10. November 2022 ohne Diskussion überwiesen worden war. Die vorberatende synodale Kommission, unter dem Präsidium von Christian Marti, unterbreitet der Synode nun einen konkreten Vorschlag für die Umsetzung der Motion, übereinstimmend mit dem kantonalen Kirchenrat.

Einführung durch Kommissionspräsident Christian Marti:

Im Namen der Kommission beantragt der Kommissionspräsident Eintreten.

Begründung:

Die Synode sorgt sich um die Attraktivität der Aufgabe «Mitglied des kantonalen Kirchenrates». Anlass für die Motion des Synodebüros vom 3. Oktober 2022 war die schwierige Suche nach Mitgliedern in die Exekutive der Glarner Landeskirche. Die Motion ging an den kantonalen Kirchenrat zur Bearbeitung, mit dem Auftrag, die Entschädigungen des kantonalen Kirchenrates zu überprüfen und der Synode einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Zitat aus dem Synode-Memorial vom 10. November 2022: *«Es geht darum, die Handlungsfähigkeit des kantonalen Kirchenrates in der Zukunft sicherzustellen. Ein Erfolgsfaktor dabei ist eine zeitgemässe Entschädigungsregelung, basierend auf Anerkennung und Wertschätzung des kantonalen Kirchenrates.»*

Wiederum auf Antrag des Synodebüros entschied sich die Herbst-Synode vom 16. November 2023, zur Vorbereitung des Antrages des kantonalen Kirchenrates zuhanden der Synode, eine vorberatende synodale Kommission einzusetzen.

Die Motion und der Vorschlag des kantonalen Kirchenrates wurden in der synodalen Kommission an drei Sitzungen ausführlich beraten.

Die Anforderungen für die Mitglieder im kantonalen Kirchenrat sind massiv gestiegen und das Nachfolgeproblem ist gegenwärtig. Der Kommission ist klar, dass dieses Amt niemand wegen des Geldes macht, sondern weil allen die Glarner Kirche am Herzen liegt. Dies gilt selbstverständlich auch für Behördenmitglieder in den Kirchgemeinden, aber diese Probleme sind auf der Kirchgemeinde-Ebene zu lösen.

An der ersten Kommissionssitzung wurde erkannt, dass sich viele Grundsatzfragen stellen, wie z.B. die Struktur der Landeskirche oder die Ausrichtung in der Zukunft. Diese Fragen würden die Arbeit der Kommission sprengen. Sie sind ganz grundsätzlich anzugehen und sind z.B. in einer nächsten Amtsperiode zu klären. Ausgehend von der überwiesenen Motion hat sich die Kommission für eine enge Auslegung ihrer Arbeit entschieden und konzentrierte sich in der Folge auftragsgemäss darauf, die Entschädigungen der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates generell zu überprüfen.

An der zweiten und dritten Kommissionssitzung wurde der Vorschlag des kantonalen Kirchenrates im Grundsatz intensiv diskutiert: Weg vom System der effektiven Abrechnung von Sitzungsgeldern und einer niedrigen Grundpauschale, hin zu Pauschalentschädigungen. Administrativ erschien es der Kommission einfacher und klarer, zudem beugt es Streit vor. Die Höhe der Entschädigungen misst sich am finanziell vertretbaren Rahmen, inkl. Pensionskasse. Es sollen keine festen Pensen geschaffen werden, dies ist zu starr und nicht dienlich. Die zusätzlichen Ausgaben sind nach Meinung der Kommission vertretbar und es sind dazu keine Steuererhöhungen nötig.

Christian Marti lädt die Synodalen ein, diese Änderungsvorschläge konkret zu beraten, damit heute ein entsprechendes Resultat erfolgen kann. Er dankt dem Synodebüro und allen Synodalen für den Anstoss zur Motion und dankt den Mitgliedern der synodalen Kommission, den Vertretern des kantonalen Kirchenrates und der Kirchenratsschreiberin für ihre Mitarbeit.

Einführung durch Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Er dankt der synodalen Kommission und den Motionären für den guten Input sowie für die gute Zusammenarbeit. Aufgrund dieser hat der kantonale Kirchenrat zusammen mit der synodalen Kommission den Antrag an die Synode gestellt. Es wurde eine zeitgemässe, attraktive und gut händelbare Lösung mit der vorliegenden Ausarbeitung der Motionsantwort gefunden. Er schliesst sich dem Votum von Kommissionspräsident Christian Marti an.

Antrag:

Die synodale Kommission und der kantonale Kirchenrat beantragen der Synode übereinstimmend, die Änderung der Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2, und der Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen, 7/T/1, zu genehmigen.

Hansjürg Gredig, Schwanden, stellt den Antrag auf Rückweisung des Geschäfts.

Begründung: Bei der Motion des Synodebüros vom 3. Oktober 2022 sowie bei der Überweisung an den kantonalen Kirchenrat und die eingesetzte Kommission hat der Auftrag darin bestanden, die Entschädigungen der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates (inkl. Präsidium) generell zu prüfen.

Was heute vorliegt, ist nicht nur eine grosszügige Lohnerhöhung, sondern und vor allem auch ein völlig neues Modell, welches die Ratsmitglieder quasi zu Teilzeit-Angestellten mit einem Pensum von 20 % macht, auch wenn diese neue Funktion aus gutem Grunde nicht so definiert wird. Neu sollen auch die Entschädigungen für Sitzungen als Jahrespauschale ausgerichtet werden, egal wie oft Sitzungen stattfinden und egal ob an diesen auch tatsächlich teilgenommen wird. Die aktuellen Honoraraufwendungen betragen pro Ratsmitglied CHF 11'500. Das heisst, CHF 5'000 für die Ressortentschädigung und CHF 6'500 für die Pauschalentschädigung der Sitzungen. Neu soll die Jahrespauschale, alles inbegriffen, CHF 16'500 betragen. Das entspricht einer Gehaltserhöhung von CHF 5'000 oder 43.5 % vom bisherigen Salär. Die beantragten Anpassungen bringen, inkl. Ausweitung der Sozialabzüge und Pensum-Anpassung vom Präsidium, geschätzte Mehraufwendungen von CHF 80'000. Zusätzlich soll die aus Sitzungsgeld und Ressortentschädigung zusammengeführte Jahresentschädigung auch noch BVG-pflichtig werden. Dies mit der Begründung, das Behördenamt attraktiver und zeitgemässer zu gestalten. Dieses ganze Konstrukt dient letztlich einzig dazu, die minimale Eintrittsschwelle für die Pensionskasse zu erreichen. Und, als Sahne-Häubchen obendrauf, soll im Falle einer steigenden BVG-Eintrittsschwelle der Kirchenrat ermächtigt werden, die pauschalen Brutto-Entschädigungen entsprechend zu erhöhen. Mehr Lohn gibt es in der Regel bei mehr Leistung, höheren Anforderungen oder grösserer Verantwortung, aber auf gar keinen Fall nur, weil die Eintrittsschwelle in die Pensionskasse angepasst wird. Auf diese Idee muss man erst einmal kommen. Vor allem diese automatische Lohnanpassung ist an der Vorsynode vom 6. November von allen Seiten heftig kritisiert worden. Aber auch grundsätzlich ist die Notwendigkeit einer BVG-Pflicht der Ratsentschädigungen in Frage gestellt worden. Eine Pauschalentschädigung anstelle der effektiven Sitzungsgelder, eine masslose Lohnerhöhung sowie die BVG-Pflicht auf Entschädigungen von nebenamtlichen Ratsmitgliedern und sowieso die geplante Lohnanpassung bei einer Erhöhung der Eintrittsschwelle der Pensionskasse sind ein denkbar schlechtes Signal, sowohl an die örtlichen Kirchenratsmitglieder als auch für alle, die heute noch bereit sind, Kirchensteuern zu bezahlen. Was in den örtlichen Kirchengemeinden gut funktioniert, nämlich ein Miliz-System, welches auch berufstätigen Personen ermöglicht, öffentliche Aufgaben im Nebenamt auszuüben, sollte auch im kantonalen Kirchenrat möglich sein. Dazu gehören eben auch Idealismus, Kirchnähe und auch die Bereitschaft, freiwillige Arbeit für gemeinnützige Zwecke zu leisten. Deshalb kann das Engagement als Mitglied im kantonalen Kirchenrat, entgegen der Aussage im Antrag, überhaupt nicht mit einem Teilzeitpensum in einem privatwirtschaftlichen Betrieb oder einer karitativen Organisation gleichgesetzt werden. Wenn allein die finanziellen Anreize oder eben ein gut bezahlter Nebenjob der Grund für ein Engagement im kantonalen Kirchenrat sind, dann wählen wir zum Vornherein die falsche Person. Die Rückweisung soll mit dem Auftrag erfolgen, dass bei einer neuen Vorlage

- a) die Sitzungsgelder weiterhin effektiv und nach Aufwand und nicht pauschal mit der Ressortentschädigung abgerechnet werden,
- b) die Entschädigungen der Kirchenräte nicht BVG-pflichtig sind und
- c) bei den Sitzungsgeldern und Ressortentschädigungen eine moderate Anpassung vorgenommen wird.

Kommentar von Synodepräsident Andreas Hefti:

Hansjörg Gredig, Schwanden, beantragt die Rückweisung. Der Antragsteller weiss aber, was er will. Er will den Modellwechsel nicht, er will Entschädigung nach Aufwand, er will keine BVG-Pflicht und er will eine moderate Anpassung. Also könnte man das alles im Rahmen der Detaildiskussion diskutieren oder auch später immer noch die Abweisung beantragen oder die Resultate der Eventualabstimmung ablehnen. Eine Rückweisung führt eigentlich nur zu einer Ehrenrunde und das gleiche Problem ist dann wieder auf dem Tisch. Andreas Hefti ist skeptisch, den Rückweisungsantrag entgegenzunehmen, wenn man es eigentlich besser lösen könnte im Rahmen der Detailberatung mit konkreten Änderungsanträgen.

Ivo Oertli, Ennenda, stellt ebenfalls den Antrag auf Rückweisung des Geschäfts.

Begründung: Er möchte den Antrag von Hansjörg Gredig, Schwanden, unterstützen. Wenn man jetzt anfängt, am Geschäft herumzubasteln, gibt es nachher ein unübersichtliches Konstrukt. Er ist nicht grundsätzlich gegen eine Erhöhung der Entschädigungen, die man verdient, wenn man auch arbeitet. Der Vorschlag der synodalen Kommission ist neu eigentlich ein Lohn für eine Teilzeitstelle, den man aber nicht so betitelt. Wir reden von zu wenig Geld und erhöhen alles. Die Arbeit in der Kirchgemeinde Ennenda wird zum grossen Teil mit viel Elan in Fronarbeit gemacht. Er möchte niemandem unterstellen, dass er dies nicht tut, aber das Amt eines kantonalen Kirchenrates soll immer noch als Freiwilligenamt ausgeübt werden.

Einwand von Synodepräsident Andreas Hefti:

Er traut der Synode zu, dass konkrete Änderungsvorschläge diskutiert werden können und ein übersichtliches Resultat erarbeitet werden kann.

Hans-Markus Stuck, Niederurnen, unterstützt die beiden Rückweisungsanträge. Er formuliert keine eigene Begründung.

Daniel Sprüngli, Luchsingen, unterstützt die beiden Rückweisungsanträge und sieht es ähnlich wie die Vorredner. Er möchte die Entschädigungen des kantonalen Kirchenrates an der nächsten Präsidienkonferenz besprechen. Er ist der Meinung, dass aus der Detailberatung eine verhakte Sache wird und das Problem nicht gewinnbringend gelöst werden kann.

Einwand von Synodepräsident Andreas Hefti:

Ein neues Gremium wie die Präsidienkonferenz ist so nicht im synodalen Prozess vorgesehen.

Votum Mit-Motionärin Marianne Lienhard:

Im Jahr 2022 stand die Synode vor einer schwierigen Situation mit der Neubesetzung der Ratssitze. Nur weil es dort gelungen ist, neue Mitglieder für den kantonalen Kirchenrat zu finden, wird es vermutlich künftig nicht so sein. Die synodale Kommission hat das genauso aufgenommen, damit die Pensen des kantonalen Kirchenrates gestärkt werden können. Wir stehen hier am selben Punkt, an dem die politischen Gemeinden vor zwanzig Jahren gestanden haben. In den beiden Rückweisungsanträgen hat die Motionärin wahrgenommen, dass keine Pauschalentschädigungen gewünscht werden und die Höhe der neuen Entschädigungen nicht akzeptiert wird. Sie stört sich aber vor allem daran, dass nicht pauschal entschädigt werden soll. Über die Höhe könnte diskutiert werden, obwohl sie eine Überzahlung nicht sieht, denn die Arbeit des kantonalen Kirchenrates wird immer mehr. Sie legt den Synodalen nahe, auf das Geschäft einzutreten.

Votum Kommissionspräsident Christian Marti:

Er freut sich, dass diskutiert wird und auch gesagt wird, dass Freiwilligenarbeit in der Kirche einen hohen Stellenwert hat. Er hat auch Verständnis dafür und sieht, dass der Antrag der synodalen Kommission auch provokant ist. Bis anhin wurde nur Rückweisung und kein Nichteintreten diskutiert, darüber ist er froh. Eine Rückweisung ist nicht nötig, sondern man kann Bereinigungen des Antrages vornehmen. Wenn man beim alten Modell bleiben will, dann kann man nachher bei der Detailberatung eine moderate Anpassung der Pauschale zu beantragen. Der Ansatz für das Sitzungsgeld könnte ebenfalls dort angepasst werden. Auch andere Lösungen sind möglich. Die Synodalen können heute und hier

ihre parlamentarische Arbeit erledigen und das Geschäft erledigen, darum bittet er klar um Eintreten auf die Vorlage.

Votum Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Er möchte sich bedanken für die engagierte und sachliche Debatte. Er kann sich den Voten von Marianne Lienhard und Christian Marti anschliessen. Die Details können in der Detailberatung gelöst werden, darum bittet er die Synodalen auf das Geschäft einzutreten und dieses nicht zurückzuweisen. Er merkt an, dass die Verantwortung als kantonaler Kirchenrat hoch ist, es viel Arbeit zu bewältigen gibt und trotz der Entschädigung immer noch jede Menge ehrenamtliche Arbeit mit viel Herzblut dahintersteckt.

Abstimmung Eintreten zu «Entschädigungen kantonaler Kirchenrat»

Synodepräsident Andreas Hefti lässt die Synode mit folgender Frage abstimmen: «Wollen Sie auf die Vorlage eintreten?» (JA=Eintreten, NEIN=Rückweisung)

Ergebnis:

Eintreten: 34 JA-Stimmen / Rückweisung: 10 NEIN-Stimmen / 5 Enthaltungen

a) *Detailberatung/Diskussion zur Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2*

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Somit gilt die Verordnung 7/A/2 wie beantragt als genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

b) *Detailberatung/Diskussion zur Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen, 7/T/1*

Antrag Daniel Sprüngli, Luchsingen, wie folgt:

Streichung von Art. 7 Abs. 2 (Automatismus streichen → alte Fassung bleibt)

7. Auszahlung, Anpassungen

2 ~~Die pauschalen Brutto-Entschädigungen für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates (Art. 6 Abs. 1 lit. b), werden automatisch der minimalen Eintrittsschwelle (minimal versicherbarer Jahreslohn) bei der Pensionskasse angepasst. Der kantonale Kirchenrat ist somit befugt, Art. 6 Abs. 1 lit. b bei steigender Eintrittsschwelle entsprechend anzupassen.~~

Art. 6 Abs. 1 lit. a (Basislohn auf CHF 120'000 behalten → Anpassung der Entschädigung)

6. Tarife

1 Entschädigungen

a) Die pauschale Brutto-Entschädigung für das Präsidium des kantonalen Kirchenrats beträgt ~~Fr. 45'500~~ Fr. 42'000 pro Jahr (Basislohn ~~Fr. 130'000~~ Fr. 120'000)

Art. 6 Abs. 1 lit. b (Pauschalentschädigung teilweise wegstreichen: Quästorat beibehalten, Vizepräsidium und übrige Ressorts beim alten System bleiben → Diskussion darüber nicht abschliessend)

6. Tarife

1 Entschädigungen

b) Die pauschale Brutto-Entschädigung für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrats ist wie folgt geregelt:

- Finanzen (Quästorat) Fr. 18'500
- Vizepräsidium ~~Fr. 16'500~~ effektiv abrechnen mit Grundpauschale und Sitzungsgeld
- übrige Ressorts ~~Fr. 15'500~~ effektiv abrechnen mit Grundpauschale und Sitzungsgeld

Antrag Ivo Oertli, Ennenda, wie folgt:

Art. 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 (Artikel streichen → alte Fassung bleibt)

5. Kantonaler Kirchenrat

2 ~~Das Ratspräsidium wird gemäss definiertem Stellenumfang aus Verordnung 7/A/2 Abschnitt C entschädigt. Diese Jahrespauschale ist BVG-pflichtig.~~

- ~~3 Die weiteren Kirchenratsmitglieder werden mit einer Jahrespauschale gemäss Art. 6 Abs. b entschädigt. Diese Jahrespauschalen sind BVG-pflichtig.~~
- ~~4 In die Jahrespauschale fallen: Ressortarbeit im üblichen Rahmen, Berichte, Aktenstudium, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen/Delegationen/Amtshandlungen, gegenseitige Absprachen, Wegzeiten innerhalb des Kantons, Mailverkehr, Telefongespräche und -spesen, Benützung von privatem Büro und Geräten, Büromaterial.~~

Art. 6 Abs. 1 lit. a (Basislohn auf CHF 120'000 behalten → Anpassung der Entschädigung = Unterstützung Antrag Daniel Sprüngli)

6. Tarife

1 Entschädigungen

- a) Die pauschale Brutto-Entschädigung für das Präsidium des kantonalen Kirchenrats beträgt ~~Fr. 45'500~~ Fr. 42'000 pro Jahr (Basislohn ~~Fr. 130'000~~ Fr. 120'000)

Streichung von Art. 7 Abs. 2 (Automatismus streichen → alte Fassung bleibt = Unterstützung Antrag Daniel Sprüngli)

7. Auszahlung, Anpassungen

- 2 Die pauschalen Brutto-Entschädigungen für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrats (Art. 6 Abs. 1 lit. b), werden automatisch der minimalen Eintrittsschwelle (minimal versicherbarer Jahreslohn) bei der Pensionskasse angepasst. Der kantonale Kirchenrat ist somit befugt, Art. 6 Abs. 1 lit. b bei steigender Eintrittsschwelle entsprechend anzupassen.

Zusätzlich möchte Ivo Oertli auch folgende Änderungen in der alten Fassung beantragen:

Art. 6 Abs. 1 lit. a (neue Fassung streichen → alte Fassung bleibt, resp. neuer 2. Satz bei lit. a)

6. Tarife

1 Entschädigungen

- a) Die pauschale Entschädigung für die Mitglieder des Kantonalen Kirchenrats (ohne Präsidium) beträgt Fr. 5'000 pro Jahr. Die Entschädigung für das Ressort Finanzen beträgt Fr. 6'000.

Art. 6 Abs. 2 lit. d

6. Tarife

2 Gelder für Sitzungen, Delegationen und Amtshandlungen

- d) Ratssitzungen des kantonalen Kirchenrats: ~~Fr. 100.–~~ Fr. 120.– pauschal

Antrag Hansjürg Gredig, Schwanden, wie folgt:

Art. 6 Abs. 1 lit. a (neue Fassung streichen → alte Fassung bleibt, plus 20 % mehr Entschädigung)

6. Tarife

1 Entschädigungen

- a) Die pauschale Entschädigung für die Mitglieder des Kantonalen Kirchenrats (ohne Präsidium) beträgt ~~Fr. 5'000~~ Fr. 6'000 pro Jahr.

Art. 6 Abs. 2 lit. a – d (neue Fassung streichen → alte Fassung bleibt, plus 20 % mehr Sitzungsgeld)

6. Tarife

2 Gelder für Sitzungen, Delegationen und Amtshandlungen

- | | |
|--|--|
| a) Sitzungen: | Fr. 60.– pauschal Fr. 72.– pauschal |
| b) Delegationen/Amtshandlungen bis 4 Stunden: (½ Taggeld) | Fr. 120.– Fr. 144.– |
| c) Delegationen/Amtshandlungen über 4 Stunden: (1 Taggeld) | Fr. 240.– Fr. 288.– |
| d) Ratssitzungen des kantonalen Kirchenrats: | Fr. 100.– pauschal Fr. 120.– pauschal |

Falls die Entschädigung des Quästors die Höhe von Fr. 18'500 per Ende Jahr nicht erreicht, dann sollte dort auf diesen Betrag aufgerundet werden.

Nachtrag zu Änderungsantrag von Ivo Oertli, Ennenda:

Er unterstützt den Antrag von Hansjürg Gredig unter Art. 6 Abs. 2 und möchte ebenfalls lit. a – d anpassen und nicht nur wie in seinem Antrag vorgängig gestellt nur Art. 6 Abs. 2 lit. d.

Antrag Susanne Abesser, Ennenda, wie folgt:

Art. 6 Abs. 1 lit. b (Neue Fassung, Pauschalentschädigung anpassen, generell Fr. 2'000 weniger)

6. Tarife

1 Entschädigungen

b) Die pauschale Brutto-Entschädigung für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrats ist wie folgt geregelt:

- Finanzen (Quästorat) ~~Fr. 18'500~~ Fr. 16'500
- Vizepräsidium ~~Fr. 16'500~~ Fr. 14'500
- übrige Ressorts ~~Fr. 15'500~~ Fr. 13'500

Streichung von Art. 7 Abs. 2 (Automatismus streichen → alte Fassung bleibt)

7. Auszahlung, Anpassungen

~~2 Die pauschalen Brutto-Entschädigungen für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates (Art. 6 Abs. 1 lit. b), werden automatisch der minimalen Eintrittsschwelle (minimal versicherbarer Jahreslohn) bei der Pensionskasse angepasst. Der kantonale Kirchenrat ist somit befugt, Art. 6 Abs. 1 lit. b bei steigender Eintrittsschwelle entsprechend anzupassen.~~

Ulrich Fäs, Mitlödi: Peinlich, kleinlich, gierig und neidisch! Er beantragt ganz klar, dem Originalantrag der synodalen Kommission und des kantonalen Kirchenrates zuzustimmen. Es wurde der Synode eine ausgewogene Lösung zur Regelung der Entschädigungen des kantonalen Kirchenrates präsentiert. Er ist enttäuscht, dass an diesem Antrag so kleinlich herumgeschraubt wird. Bei einer Pauschalentschädigung können keine Sitzungsgelder und Stunden geschafft werden, sondern die Arbeit wird innerhalb des Auftrages erledigt. Er findet es wirklich peinlich, wie um einige tausend Franken wie auf einem orientalischen Bazar gefeilscht wird!

Einwand durch Synodepräsident Andreas Hefti:

Er wurde soeben durch die Kirchenratsschreiberin auf eine unbeabsichtigte Folge aufmerksam gemacht: Wenn, wie von verschiedenen Antragstellern beantragt, die Sitzungsgelder generell um 20 % steigen, sind davon auch alle anderen Organe der Landeskirche betroffen sind. Die Erhöhung der Sitzungsgelder wäre im Falle einer Anpassung nicht nur für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates gültig. Die Kosten würden noch höher werden als in der beantragten Vorlage. Haben sich das die Antragsteller gut überlegt oder soll daran noch etwas geändert werden?

Antrag Pfr. Daniel Zubler, Glarus, wie folgt:

Er will den Originalantrag der synodalen Kommission und des kantonalen Kirchenrates beibehalten, beantragt aber die Streichung von Art. 7 Abs. 2 (Automatismus streichen → alte Fassung bleibt).

7. Auszahlung, Anpassungen

~~2 Die pauschalen Brutto-Entschädigungen für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates (Art. 6 Abs. 1 lit. b), werden automatisch der minimalen Eintrittsschwelle (minimal versicherbarer Jahreslohn) bei der Pensionskasse angepasst. Der kantonale Kirchenrat ist somit befugt, Art. 6 Abs. 1 lit. b bei steigender Eintrittsschwelle entsprechend anzupassen.~~

Frage des Synodepräsidenten an Hansjürg Gredig, Schwanden, und Ivo Oertli, Ennenda:

Zurückkommend auf den vorherigen Einwand stellt sich die Frage, ob die beiden Antragsteller beim ursprünglichen Antrag mit generell 20 % mehr Sitzungsgelder bleiben oder ihre Anträge anpassen, resp. zurückziehen möchten?

Antwort von Hansjürg Gredig, Schwanden, und Ivo Oertli, Ennenda:

In Kenntnis der Mehrkosten bleiben die beiden Antragsteller bei ihren Anträgen.

Frage von Frank Gross, Netstal:

Ihm ist nicht klar, warum bei den übrigen Kommissionen der Tarif auch um 20 % erhöht wird. Er sieht eine solche Bestimmung in der vorliegenden Fassung der Verordnung nicht.

Erklärung durch Synodepräsident Andreas Hefti:

Die Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen, 7/T/1, ist ein Entschädigungsreglement, das für die ganze Landeskirche gilt. Die Tarife unter Art. 6 gelten für alle betroffenen Personen. Die Sonderbestimmungen für den kantonalen Kirchenrat sind unter Art. 5 und in Teilen der Art. 6 und Art. 7 separat beschrieben.

Votum Kommissionspräsident Christian Marti:

Für die Detailberatung im Parlament ist einzig ausschlaggebend der synoptische Vergleich von Seite 16 – 18 im Synode-Memorial. Wir diskutieren nichts anderes als dieses geltende Recht und den Vorschlag der Kommission zur Anpassung. Er ist den Antragstellern dankbar, dass nun zwei ganz klare Änderungsanträge auf dem Tisch sind. Er bittet die Synodalen weiterhin, dem Modell der synodalen Kommission zu folgen. In der späteren Detailberatung werden die einzelnen Artikel diskutiert. Der Grundsatzentscheid von der aktuellen Abrechnungsmethode zur neuen Pauschalentschädigung wird in Art. 5 gefällt.

Votum Quästor Daniel Jenny:

Anhand der Voten die gefallen sind, hat er die erhobenen Daten der letzten sechs Jahre der Entschädigungen des kantonalen Kirchenrates mit den beantragten 20 %igen Erhöhungen der Grundpauschale und der Sitzungsgelder hochgerechnet. Daraus ergibt sich ein Durchschnitt von ca. Fr. 12'000 pro Ratsmitglied. Der Unterschied zu den beantragten pauschalen Entschädigungen ist dann nicht mehr so hoch. Bereits jetzt kann der kantonale Kirchenrat, gemäss Verordnung 7/A/2, eine zusätzliche Entschädigung bei Projekten von Fr. 40 beschliessen. Wenn dies allerdings durch den kantonalen Kirchenrat in der Vergangenheit ausgenützt worden wäre, dann wären die Entschädigungen bereits jetzt viel höher ausgefallen. Wenn gemäss dem Originalantrag das Pensum für das Präsidium der Landeskirche von 25 % auf 35 % erhöht wird, muss Pfr. Sebastian Doll sein Stellenpensum in der Kirchgemeinde Glarus-Riedern senken. Die Lohnbesoldung der Pfarrpersonen ist um einiges höher als die Entschädigung von Fr. 130'000 für das Präsidium der Landeskirche. Eine Beibehaltung der ursprünglichen Lohnbasis von Fr. 120'000 ist daher eine schlechte Lösung und auch künftig eine Problematik bei der Besetzung des Präsidiums durch eine Pfarrperson.

Bemerkung Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Ein Kirchenratspräsidium kann nur mit einem sehr toleranten Umfeld (Familie, Arbeitgeber etc.) geleistet werden. Im konkreten Fall ist es so, dass Pfr. Sebastian Doll in der laufenden Amtsperiode seinen Arbeitsvertrag bei der Kirchgemeinde Glarus-Riedern anpassen muss, damit er die 35-Stellenprozente (10 % mehr) in der Landeskirche wahrnehmen kann. Mehr Arbeit zu weniger Lohn ist dann schwierig, wenn die Änderung eine markante Lohneinbusse mit sich bringt, die auch nicht mehr mit viel Engagement und Herzblut wettgemacht werden kann.

Pfrn. Iris Lustenberger, Ennenda: Sie betont, dass die Arbeit von Menschen etwas wert sein sollte, besonders an der Führungsspitze der Kirche. Darum stimmt sie heute für den Originalantrag.

Saarah Häuptli, Netstal: Sie möchte den Antrag von Ivo Oertli, Ennenda, unterstützen. Ihr geht es um den Gedanken der Gerechtigkeit. Die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates sollen für die Stunden, die sie aufwenden, entschädigt werden.

Daniel Sprüngli, Luchsingen: Er zieht seinen Antrag zu Art. 6 Abs. 1 Tarife (Senkung Basislohn Kirchenratspräsidium auf Fr. 120'000) zurück und unterstützt den Kommissionsantrag, aber seinen Antrag zu Art. 7 Abs. 2 (automatische Anpassung an Eintrittsschwelle BVK) behält er bei.

Hansueli Knobel, Schwanden: Sind die synodale Kommission und der kantonale Kirchenrat sicher, dass dies eine faire Lösung ist, auch in der Zukunft? In der Privatwirtschaft bekommt man auch keine Pauschalentschädigung. Er hat Angst, dass es ausgenützt wird, und findet es darum keine faire Lösung. Er möchte darum keinen Systemwechsel und lehnt die Vorlage ab.

Pfr. René Hausheer-Kaufmann, Niederurnen: Er hat den Überblick verloren und möchte wissen, was wir mit einer Abstimmung auslösen. Sowohl auf der einen Seite wie auch auf der anderen Seite.

Schlussvotum Kommissionspräsident Christian Marti:

Die parlamentarische Arbeit ist streng. Er gibt Hansueli Knobel recht, der Vorschlag der synodalen Kommission hat auch Vor- und Nachteile, dies haben aber beide Systeme. Wir bewegen uns bei der Höhe der Entschädigungen nicht auf einer übertriebenen Ebene. Vergleiche mit anderen kleinen Lan-

deskirchen zeigen dies eindeutig. Die vorgeschlagenen Pauschalentschädigungen sind nicht überrissen. Aus administrativer Sicht sind die Pauschalentschädigungen sicherlich vorteilhaft.

Abstimmungen:

Abstimmung 1:

Grundsatzentscheid ob auf das System der pauschalen Entschädigungen gewechselt werden soll. Im Synode-Memorial auf Seite 17, Art. 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4. Streicht man diese drei Artikel, hätte es zur Folge, dass man beim alten Abrechnungssystem bleibt.

Synodepräsident Andreas Hefti lässt die Synode mit folgender Frage abstimmen: «Soll der Systemwechsel in Art. 5 so angenommen werden, wie er im Memorial steht?» (JA=Systemwechsel, NEIN=kein Systemwechsel)

Ergebnis:

Systemwechsel: 31 JA-Stimmen / kein Systemwechsel: 13 NEIN-Stimmen / 3 Enthaltungen
Die Synode hat somit dem Systemwechsel zugestimmt.

Über den ursprünglichen Antrag von Daniel Sprüngli, Luchsingen, wird nicht abgestimmt, da er seinen Antrag zur Senkung des Basislohns des Kirchenratspräsidiums von Fr. 130'000 auf Fr. 120'000 in der Detailberatung zurückgezogen hat.

Abstimmung 2:

Art. 6 Abs. 1 lit. b: Originalantrag Kommission mit den Pauschalentschädigungen von Fr. 18'500 (Quästor), Fr. 16'500 (Vizepräsidium), Fr. 15'500 (übrige Ressorts) gegenüber dem Antrag von Susanne Abesser mit den Pauschalentschädigungen von Fr. 16'500 (Quästor), Fr. 14'500 (Vizepräsidium), Fr. 13'500 (übrige Ressorts).

Synodepräsident Andreas Hefti lässt die Synode mit folgender Frage abstimmen: «Soll Art. 6 Abs. 1 lit. a so angenommen werden, wie er im Memorial steht?» (JA=Originalantrag, NEIN=Antrag Abesser)

Ergebnis:

Originalantrag: 35 JA-Stimmen / Antrag Abesser: 10 NEIN-Stimmen / 2 Enthaltungen
Die Synode hat somit dem Originalantrag der synodalen Kommission von Art. 6 Abs. 1 lit. b, wie er im Synode-Memorial steht, zugestimmt.

Abstimmung 3:

Art. 7 Abs. 2: Originalantrag Kommission mit automatischer Anpassung der Entschädigungen im Zusammenhang mit der minimalen BVK-Eintrittsschwelle gegen die beantragte Streichung des Automatismus gemäss Antrag von Daniel Sprüngli und weiterer Votanten.

Synodepräsident Andreas Hefti lässt die Synode mit folgender Frage abstimmen: «Soll Art. 7 Abs. 2 so angenommen werden, wie er im Memorial steht?» (JA=Originalantrag, NEIN=Antrag Sprüngli)

Ergebnis:

Originalantrag: 12 JA-Stimmen / Antrag Sprüngli: 34 NEIN-Stimmen / 1 Enthaltung
Somit entfällt die automatische Anpassung der Entschädigungen und Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt aus der alten Fassung übernommen: «Die Tarife können bei Bedarf durch die Synode angepasst werden».

Schlussabstimmung:

Es wird über die bereinigte Vorlage der Verordnung 7/T/1 abgestimmt.

Ergebnis:

Bereinigte Vorlage: 37 JA-Stimmen / 8 NEIN-Stimmen / 2 Enthaltungen

Beschluss:

Somit gilt die bereinigte Vorlage 7/T/1 wie beantragt, aber ohne den vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 2, als genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zusammenfassung Beschlüsse Traktandum 6:

Die Synode hat wie folgt abgestimmt:

- a) Die Änderung der Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2, wird unverändert und einstimmig genehmigt.
- b) Die bereinigte Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen, 7/T/1, wird mit eindeutigen Mehr genehmigt.
- c) Beide revidierte Verordnungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

7. Budget und Steuerfuss für das Jahr 2025

Einführung durch Quästor Daniel Jenny:

Mit den beantragten Steuern von 0.3 % in den Finanzausgleich, 0.4 % in den Baufonds und 1.25 % für die Aufgaben der Landeskirche rechnet die Landeskirche mit einem Verlust von CHF 115'435.00 bei einem Gesamtaufwand von CHF 2'050'506.11 und einem budgetierten Ertrag von CHF 1'935'071.11.

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode die Genehmigung des Budgets 2025 und der Steuersätze für das Jahr 2025.

Eintreten zu «Budget und Steuersätze 2025»

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschlüsse:

- a) Die Synode genehmigt das Budget 2025 mit eindeutigen Mehr.
- b) Die Synode genehmigt die Steuersätze 2025 (total 1.95 %) mit eindeutigen Mehr.

8. Postulat Frank Gross, Netstal: Pfarrpersonen als Mitglieder der Synode

Einführung durch Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Gemäss Abschlussbericht soll das Postulat trotz Abschreibung nicht in der Schublade verschwinden. Der kantonale Kirchenrat empfindet das Thema als sehr wichtig und wird die Fragestellung von Frank Gross weiterbearbeiten und rechtlich abklären. Ob eine Ausarbeitung bereits auf die Frühlings-Synode 2025 möglich ist, wird sich zeigen, ansonsten auf eine spätere Synode.

Postulant Frank Gross, Netstal:

Er nimmt die Abschreibung zur Kenntnis, bemängelt aber, dass sich seine Zufriedenheit in Grenzen hält. Auch wenn der kantonale Kirchenrat die Problematik des Postulats weiterbearbeitet, hat eine erste Antwort zu lange auf sich warten lassen und bis jetzt liegt keine konkrete Lösung vor.

Antwort Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Das Postulat wurde an der Frühlings-Synode im Juni dieses Jahres an den kantonalen Kirchenrat überwiesen. Im August hat der kantonale Kirchenrat das Postulat an seiner Retraite behandelt und anschliessend den Abschlussbericht in der heutigen Herbst-Synode vorgelegt. Die Behandlung hat folglich bis jetzt speditiv stattgefunden und auch im üblichen Rahmen eines Postulats. Die freiwillige Weiterbearbeitung, trotz Abschreibung, braucht einfach mehr Zeit.

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, den Abschlussbericht zum eingereichten Postulat von Frank Gross, Netstal, zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat abzuschreiben.

Detailberatung/Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Die Synodalen stimmen der Abschreibung des Postulats zu.

9. Motion Mitglieder Kirchenrat Ennenda: Revision Punktesystem Konfirmation

Antrag:

Die Mitglieder des Kirchenrates Ennenda haben der Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus am 1. Juni 2024 die folgende Motion unterbreitet:

«Der kantonale Kirchenrat wird beauftragt, zuhanden der Synode eine Revision des Punktesystems für Konfirmationen vorzulegen. Er wird weiter beauftragt, die dafür notwendigen Änderungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus der Synode vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Attraktivität der Konfirmation damit gesteigert, die Anwendung in den Exekutivbehörden vereinfacht und die Flexibilität vergrössert wird. Die Motionäre lassen dabei offen, ob das bisherige Punktesystem revidiert oder durch ein verbessertes System abgelöst wird.»

Die Motion ist formuliert als allgemeine Anregung.

Motionär Marco Wülser, Ennenda:

Die Motionäre sind der Meinung, dass eine Grundsatzdiskussion zum Punktesystem der Konfirmation angestossen werden soll. Sie wollen möglichst tiefe Hürden schaffen für Konfirmandinnen und Konfirmanden. Die Ausnahme-Regelungen in der Kirchgemeinde Ennenda nehmen zu, sollen aber nicht zur Regel werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Der kantonale Kirchenrat wird die Motion entgegennehmen. Die Motionäre müssen aber mehr konkrete Wünsche und Anregungen zur Motion äussern, damit die gewünschte Richtung für den kantonalen Kirchenrat klarer wird. Die Grundsatzdiskussion wird begrüsst, zu hoffen ist, dass diese Motion genauso engagiert diskutiert wird wie die Entschädigungen des kantonalen Kirchenrates, da es hier um kirchliche Inhalte geht.

Daniel Sprüngli, Luchsingen: Er ist dagegen, dass die Motion überwiesen wird. Die Diskussion über das Punktesystem der Konfirmation findet bereits seit Jahrzehnten statt. In der Kirchgemeinde Gossental findet man immer wieder Lösungen. Mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben kann gut umgegangen werden, trotzdem gibt es keine Patentlösung.

Hans Thomann, Ennenda: Er findet es falsch, die Motion, trotz der Annahmefähigkeit des kantonalen Kirchenrates, zu begraben. Es ist gut möglich, dass im Gespräch kreative Lösungen erarbeitet werden können. Er möchte den kantonalen Kirchenrat nicht als Ombudsstelle haben, falls es Probleme mit den Konfirmanden-Eltern in der Kirchgemeinde Ennenda gibt. Der Kirchenrat Ennenda möchte eine gemeinsame Lösung finden und bittet die Synode darum, die Motion zu überweisen.

Eintreten zu «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat»

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung/Diskussion

Es findet keine Diskussion statt.

Abstimmung:

Die Synode stimmt wie folgt ab:

29 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss:

Die Synode überweist die Motion an den kantonalen Kirchenrat.

10. Änderung Kirchenordnung, 3/A: Elektronischer Datenaustausch Mitgliederregister, Art. 116a (neu), Art. 116b (neu) und Art. 116c (neu)

Einführung durch Synodepräsident Andreas Hefti:

Es soll die Grundlage für ein elektronisches Mitgliederregister geschaffen werden, verbunden mit einem automatischen Datenaustausch mit den beim Kanton Glarus bzw. seinen Gemeinden vorhandenen Einwohnerdaten.

Einführung durch Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Keine weiteren Ergänzungen zum Memorial.

Ergänzung durch Synodepräsident Andreas Hefti:

Auch die Glarner Gerichte haben Zugriff auf die Personendaten des Kantons. Es ist ein Gewinn für die Datenqualität und man spart zudem viel Zeit.

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 116a, 116b und 116c, zu genehmigen.

Eintreten zu «Änderung Kirchenordnung»

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung/Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 116a, 116b und 116c, mit grossem Mehr.

Die Änderung der Kirchenordnung wird im Amtsblatt publiziert und unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.

11. Kirchgemeinde Bilten-Schänis: Subvention aus dem Baufonds

Einführung durch Kirchenrat Patrick Muhl:

Am 9. August 2024 hat die Kirchgemeinde Bilten-Schänis ein Gesuch zur Subventionierung aus dem Baufonds für die Aussenrenovation der Kirche Bilten eingereicht. Der kantonale Kirchenrat hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 14. August 2024 formell geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Gesuch mit der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1, Art. 1 ff. vereinbar ist. Er legt es der Synode folglich zur Entscheidung vor. Die Kirchgemeinde Bilten-Schänis hat einen Steuerfuss von 9 % und hat daher Anspruch aus dem Baufonds auf Stufe 1. Vorbehaltlich zum Gesamttotal sind zusätzlich gesprochene Beträge von Gemeinde, Kanton, Bund und Denkmalpflege. Weitere Details sind dem Memorial zu entnehmen.

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, nach formeller Prüfung des eingereichten Gesuches des Kirchenrates Bilten-Schänis, einen Beitrag von maximal CHF 63'000 aus dem Baufonds für die

Aussenrenovation der Kirche Bilten, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1, zu genehmigen.

Eintreten zu «Subvention aus dem Baufonds»:
Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung/Diskussion:

Jacqueline Paysen-Petersen, Schänis: Sie möchte den Synodalen einige Details zur Renovation der Kirche Bilten aufzeigen. Ein verdientes Ratsmitglied des Kirchenrates Bilten hat sich der Vorarbeit für die Renovation der Kirche Bilten angenommen und der kantonale Kirchenrat hat das Gesuch der Kirchgemeinde zuhanden der Synode schnell bearbeitet, dafür herzlichen Dank. Die rasche Behandlung und eine Zustimmung der Synode vereinfachen die Möglichkeit, die Arbeiten im aktuell noch bestehenden Kirchenkreis Glarus Nord zu beginnen. Eine Renovation der historischen Kirche ist seit längerer Zeit notwendig und wurde bereits in vielen Sitzungen des Kirchenrates Bilten-Schänis traktandiert. Eine Umsetzung der Renovation war aber bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht möglich. Es wird auf die notwendige Renovation des Ziegeldachs auf dem Kirchenschiff und dem Glockenturm hingewiesen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, weil damit zu rechnen ist, dass morsche Biberschwanzziegel ganz, oder Stücke davon, abbrechen und so eine Gefahr für Passanten besteht, von herabfallenden Ziegeln verletzt zu werden. Bei einer Ortsbegehung wurde auch auf einen notwendigen Ersatz der Konterlattung hingewiesen. Ebenfalls wird auf die Renovation der Fassade und auf den schlechten Zustand der Aussenhaut der Kirche hingewiesen. Jacqueline Paysen-Petersen bittet die Synodalen, dem Subventionsbeitrag zuzustimmen.

Beschluss:

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 63'000 aus dem Baufonds, für die Aussenrenovation der Kirche Bilten, einstimmig.

14. Verabschiedungen

Synodepräsident Andreas Hefti verabschiedet Barbara Schindler (Schwändi), Franziska Schnyder (Nidfurn) und Hans Heinrich Hefti (Schwanden):

Die Hälfte der Schwander Delegation tritt zurück. Hans Heinrich Hefti wechselt die Seite. So könnte man das kirchenpolitische Erdbeben beschreiben, mit Epizentrum in Schwanden, mit spürbaren Auswirkungen bis nach Glarus, aber ohne Schaden an kirchlichen Gebäuden anzurichten.

Hans Heinrich Hefti wechselt von der kantonalen Legislative (dort auch Präsident der GPK) in die Exekutive. Er ist nicht mehr Kirchenrat in einer Kirchgemeinde, sondern neu auf der kantonalen Ebene. In der Politik ist dies üblich, in der Kirchenpolitik soll dies auch so sein. Im Rahmen des Synodebüros werden wir die Verdienste von Hans Heinrich Hefti noch gebührend würdigen, die Geschäftsprüfungskommission hat dies schon getan.

Mit Barbara Schindler und Franziska Schnyder treten auch zwei langjährige Mitglieder der Synode zurück.

Ihnen allen gehört unser Dank für ihre Bereitschaft, sich für die Kirche vor Ort und die Landeskirche einzusetzen. Ein kleines Geschenk soll diesen Dank nicht bloss mit Worten, sondern auch mit Taten ausdrücken. Ein Applaus gehört auch dazu.

15. Abschluss

Dank

Synodepräsident Andreas Hefti dankt:

- den Synodalen für die Präsenz
- dem kantonalen Kirchenrat für die Vorbereitung
- Pfrn. Dagmar Doll für die Gestaltung des Synode-Gottesdienstes
- dem Kirchenrat Glarus-Riedern für die Gastfreundschaft und die Infrastruktur
- dem Sekretariat der Landeskirche für die Organisation und das Verfassen des Protokolls
- dem Rathaus-Team für die Bereitstellung der Infrastruktur
- dem Team des Restaurant Schützenhauses für die Bereitstellung des Mittagessens
- dem Kirchenrat Niederurnen für die Durchführung der Vorsynode
- dem Kirchenrat Schwanden für die Durchführung der Präsidien-Retraite

Nächste Termine

Mittwoch, 11. Juni 2025: Vorsynode, Mollis-Näfels

Donnerstag, 19. Juni 2025: Frühlings-Synode, Glarus

Die Daten der Herbst-Synode 2025 sind noch nicht definitiv, werden aber sobald wie möglich auf der Homepage der Landeskirche Glarus aufgeschaltet.

Mit den Schlussworten «Bleibt gesund und zuversichtlich!» entlässt der Synodepräsident Andreas Hefti die Synodalen zum wohlverdienten Mittagessen ins Restaurant Schützenhaus.

Glarus, 14. November 2024

Für das Protokoll:

Andreas Hefti
Synodepräsident

Sandra Felber
Kirchenratsschreiberin



Anhang zum Protokoll der Herbst-Synode 2025

Donnerstag, 14. November 2024

Traktandum 1 Eröffnung der Synode

Andreas Hefti, Synodepräsident:

«Man soll die Feste feiern, wie sie fallen.»

Diesen Satz haben Sie von mir schon einmal gehört, an der Frühlings-Synode 2022. Damals ging es um den kantonalen ökumenischen Kirchentag 2022. Dieser Stand unter dem Leitspruch:

«Bewegen wir gemeinsam das Glarnerland. Setzen wir ein Zeichen für die Gemeinschaft – für die Freude am Leben und die Menschen in ihrer einzigartigen Vielfalt.»

Im Jahr 2024 haben gleich drei reformierte Kirchgemeinden ein Jubiläum ihrer Kirchen gefeiert.

250 Jahre Kirche Ennenda
675 Jahre Kirche Schwanden
750 Jahre Kirche Matt

Alle drei Kirchgemeinden haben eine Festschrift herausgegeben.

Ennenda mit 82 Seiten, 160 Gramm schwer
Schwanden mit 88 Seiten, 220 Gramm schwer
Matt-Engi mit 383 Seiten, fast ein Kilogramm schwer

Mit Zahl und Gewicht fangen wir den Glauben an Gott aber nicht ein. Zwischen Menschen und Gott geschah mehr, als in einer Festschrift steht. So hat es Pfarrer Ruedi Hofer im *Reformiert GL* kürzlich treffend umschrieben.

Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildung, das waren und sind die Hauptaufgaben der reformierten Kirchgemeinden und der Glarner Landeskirche, auch in der Zukunft.

Bei einem Jubiläum soll die Vergangenheit durchaus gefeiert werden, ohne aber die Zukunft aus den Augen zu verlieren. Glaube und Gemeinschaft wollen auch in der Zukunft gelebt werden, erfordern aber neue Wege und neue Strukturen. Alle zusammen sind wir gefordert, die Zukunft gemeinsam zu gestalten.

Traktandum 5 Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates (Vollständige Fassung)

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll, Ressort Präsidium:

Kirchenkreis Glarus Nord

Die Sachwalterschaften in Glarus Nord (Bilten-Schänis, Kerenzen, Kirchenkreis) bestehen weiterhin. In der Sachwalterschaft des Kirchenkreises hat es einen personellen Wechsel gegeben. Walter Lüssi hat auf eigenen Wunsch sein Mandat niedergelegt, um einen Rollenkonflikt in der Begleitung des Fu-

sionsprozesses zu vermeiden. Die Sachwalterschaft des Kirchenkreises wurde per 1. Juli 2024 von Andreas Schiesser übernommen. Walter Lüssi wird die drei Kirchgemeinden des Kirchenkreises Glarus Nord weiterhin als Prozessverantwortlicher der Fusion begleiten.

Stand des Fusionsprozesses: Im Februar und im Mai dieses Jahres wurden Zukunftskonferenzen von Walter Lüssi, zusammen mit der Spurgruppe, organisiert. Die Kirchgemeindemitglieder des Kirchenkreises hatten dabei Gelegenheit, gemeinsam ihre Anliegen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Fusion zu diskutieren. Die Delegiertenversammlung im September hat beschlossen, vom ursprünglichen Zeitplan abzuweichen und den Fusionsprozess zu beschleunigen. Anstelle einer Willensbekundung zur Fusion soll der endgültige Fusionsentscheid an den nächsten Kirchgemeindeversammlungen gefällt werden. Alle drei Kirchgemeindeversammlungen werden zur gleichen Zeit am 27. November in den jeweiligen Kirchgemeinden stattfinden. Vorgängig zum endgültigen Entscheid fand am 23. Oktober eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Bevölkerung zur Fusion statt.

Präsidiën-Retraite Oktober 2024

Am 26. Oktober fand die zweite Retraite der Kirchgemeindepräsidien in Schwanden statt. Traktandierete Themen waren die Zukunftsstrategie der Glarner Landeskirche, die neugegründeten Arbeitsgruppen «Liegenschaften», «Baufonds» und «Finanzausgleich» sowie die kantonale Mitgliederverwaltung. Die nächste Retraite der Präsidien findet im Februar 2025 statt.

Pfarrerschaft

Die zweijährige Probezeit von Pfrn. Manja Pietzcker in der Kirchgemeinde Grosstal endete dieses Jahr und sie hat am 17. April das Kolloquium der Landeskirche erfolgreich absolviert. Damit wurde ihr die Wahlfähigkeit der Glarner Landeskirche erteilt. An der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni wurde Manja Pietzcker als Pfarrerin der Kirchgemeinde Grosstal gewählt und am 31. August durch Dekan Pfr. Peter Hofmann in ihr Amt eingesetzt.

Bert Missal ist der neue Pfarrer in der Kirchgemeinde Netstal. Er wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. August gewählt und am 6. Oktober durch Dekan Pfr. Peter Hofmann in sein Amt eingesetzt.

Elektronischer Datenbezug für eine kantonale Mitgliederverwaltung

Seit Februar 2024 ist das Projekt der Landeskirche für ein gemeinsames kantonales Mitgliederregister beim Kanton Glarus hängig. Nach mehreren Diskussionen mit dem kantonalen Datenschützer und dem Rechtsdienst des Kantons Glarus und monatelangem Warten hat die Landeskirche nun endlich die provisorische Zusage für einen elektronischen Bezug der reformierten Mitgliederdaten ab der kantonalen Datenplattform erhalten. Allerdings ist die Zusage an verschiedene Bedingungen geknüpft. Beiden Amtsstellen genügt die rechtliche Grundlage der Landeskirche in der Gesetzgebung nicht und folglich muss die Kirchenordnung angepasst werden. Die Anpassungen sind nun an der Herbst-Synode vom 14. November 2024 zur Abstimmung traktandiert. Bei Annahme beginnt eine 60-tägige Referendumsfrist zu laufen. Wenn das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, ist Ende Januar die geänderte Kirchenordnung rechtskräftig. Dann wird der Rechtsdienst des Kantons dem Glarner Regierungsrat den Antrag der Landeskirche zur Anpassung der kantonalen GERES-Verordnung unterbreiten. Wenn dieser bewilligt wird, kann die Landeskirche folglich im Frühjahr 2025 mit der effektiven Projektplanung für die gemeinsame Mitgliederverwaltung mit der Software «KiKartei» beginnen.

Kirchenrat Patrick Muhl, Ressort Infrastruktur:

Liegenschaftsstrategie

Mit einer Präsentation wurde an der Sitzung der Kommission Kirchenentwicklung vom 1. Oktober dargelegt, warum eine Liegenschaftsstrategie notwendig ist und welche Beweggründe dahinterstehen. Mithilfe eines Mindmaps wurden verschiedene Perspektiven auf das Thema anschaulich aufgezeigt. In der Kommission wurde die Organisation einer Arbeitsgruppe «Liegenschaften» festgelegt. Es konnten verschiedene Fachleute, mit wertvoller Erfahrung, dafür gewonnen werden. In einem weiteren Austausch hat die Arbeitsgruppe intensiv über ein neues Liegenschaftsmodell diskutiert. Ergebnis dieser Diskussion war die Überlegung, das System des Baufonds zu überdenken und möglicherweise abzuschaffen. Eine zentrale Liegenschaftsverwaltung wurde ebenfalls als vielversprechende Option

angesehen. Bei der Präsidiën-Retraite im Oktober wurde eine gemeinsame Basis geschaffen und alle Präsidentinnen und Präsidenten auf den gleichen Wissensstand gebracht. Sämtliche Erkenntnisse aus der Präsidiën-Retraite werden nun in die kommende Sitzung der Arbeitsgruppe im Frühjahr 2025 eingebracht, um die Situation erneut zu beleuchten und gegebenenfalls Grundsatzentscheidungen oder erste Weichen für die Liegenschaftsstrategie zu stellen.

Kirchenrat Daniel Jenny, Ressort Finanzen:

Kommission Kirchenentwicklung

Die Kommission Kirchenentwicklung hat sich im Oktober unter neuer Zusammensetzung getroffen und sich drei neuen Schwerpunktthemen angenommen:

- Baufonds (Vorsitz Daniel Jenny)
- Finanzausgleich (Vorsitz Daniel Jenny)
- Liegenschaften (Vorsitz Patrick Muhl)

Baufonds

Die Finanzierung des Baufonds und der aktuelle Bestand im Baufonds sowie die grosse Anzahl der durch die Synode bewilligten Baugesuche stellen eine grosse Herausforderung dar. Die Kirchgemeinden müssen aktuell einen Steuersatz von 0.4 % in den Fonds einzahlen. Die Steuerlast für die Kirchgemeinden in den Baufonds ist hoch und müsste gemäss den aktuellen Prognosen angepasst werden. Nur so kann eine weitere Mitfinanzierung von Bauprojekten aus dem Baufonds gewährleistet werden. In der Diskussion unter den Kommissionsmitgliedern wurden verschiedene Szenarien diskutiert. Eine Erhöhung der Steuerabgaben in den Fonds war keine Alternative, wie auch eine Plafonierung nicht. Wie im Liegenschaftsbericht von Patrick Muhl erwähnt, stellte sich als einzige Alternative heraus, den Baufonds möglicherweise aufzulösen. An der Präsidiën-Retraite in Schwanden wurden die verschiedenen Szenarien besprochen. Ein Ausstieg aus dem Baufonds wird mehrheitlich befürwortet. Die Arbeitsgruppe «Baufonds» wird die verschiedenen Varianten anschauen und möglicherweise ein Ausstiegsszenario ausarbeiten. An einer der nächsten Synoden wird der kantonale Kirchenrat der Synode einen entsprechenden Antrag vorlegen.

Bestand Baufonds:		Budget 2025:	
30. Oktober 2024	CHF 825'901.74	Steuereinnahmen 0.4 %	CHF 270'000.00
Steuereinnahmen 0.4 %	CHF 270'000.00	Bewilligte Projekte	CHF 977'363.70
		Prognose am 31. Dez.	CHF 388'538.04

Finanzausgleich

Eine weitere Arbeitsgruppe wird sich mit dem Finanzausgleich für den Steuerkraftausgleich auseinandersetzen. Die Verordnung über die Vergütungen an Kirchgemeinden, 7/T/2, die am 14. November 2013 in Kraft gesetzt wurde, soll den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Der Finanzausgleich stellt in finanzschwachen Kirchgemeinden ein wichtiges Instrument dar, um das kirchliche Leben in strukturschwachen Gemeinden zu gewährleisten. Die Beitragszahlungen erhöhen sich jährlich. Im Jahr 2024 wurden gesamthaft CHF 169'488.95 ausbezahlt und für das Jahr 2025 beläuft sich der Ausgleichsbetrag bereits auf CHF 181'771.11.

Bestand		Budget 2025:	
Finanzausgleich:			
30. Oktober 2024	CHF 215'311.37	Steuereinnahmen 0.3 %	CHF 207'000.00
Steuereinnahmen 0.3 %	CHF 207'000.00	Ausgleichszahlungen	CHF 181'771.11
		Prognose am 31. Dez.	CHF 240'540.26

Kirchenrätin Irene Spälti, Ressort Kommunikation

Weihnachtsmarkt Glarus 2024

Zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit findet vom 6. bis 8. Dezember in Glarus der alljährliche Weihnachtsmarkt statt. Diesmal sorgt die Durchführung im Volksgarten für eine besonders stimmungsvolle Ambiance. Die beiden Landeskirchen haben gemeinsam das Patronat für das Eventzelt

übernommen. Vielfältige Klänge vom Saxofon bis zur Drehorgel erfreuen während allen drei Tagen die Besucherinnen und Besucher. Das OK freut sich auf einen festlichen Anlass für alle Generationen.

Kirchenrätin Susanna Graf, Ressort Gesellschaft und Oekumene:

Fest der Religionen 2024

Das Fest der Religionen am 28. September konnte mit einer stimmigen Veranstaltung gefeiert werden. Es bildete den Abschluss des Projekts, welches vor knapp zwei Jahren gestartet wurde. In unzähligen OK-Sitzungen haben die Vertretungen der beteiligten Religionsgemeinschaften gemeinsame Nenner und Werte gesucht. Einander besser kennenzulernen und zu verstehen war die Idee der zahlreichen Vorabveranstaltungen bei den Gemeinschaften, verteilt auf den ganzen Monat September. Ein schöner Anfang ist gemacht – nützen wir den neuen und vertieften Kontakt, um diesen Dialog weiterzuführen.

Anhang 5

Geschäftsreglement der Synode (5/A)

Präambel

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jedes mit der Gabe, die es empfangen hat. 1. Petrus 4, Vers 10

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einberufung

- 1 Die Synode versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat.
- 2 Ausserordentliche Synoden und Gesprächssynoden können einberufen werden auf Beschluss der Synode, des Büros, des kantonalen Kirchenrates, auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode oder von zwei örtlichen Kirchenbehörden.
- 3 Die Einberufung einer Synode hat zusammen mit der Geschäftsordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- 4 Die ordentlichen Synoden beginnen mit einem Gottesdienst.

Art. 2 Zeitpunkt und Tagungsort

- 1 Zeitpunkt und Ort der Synoden werden in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat vom Büro der Synode festgelegt.
- 2 Die ordentlichen Synoden finden im Landratssaal in Glarus statt.

Art. 3 Konstituierung

Die erste Synode einer neuen Amtsperiode wird vom Dekan oder der Dekanin eröffnet und bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.

Art. 4 Gelübde, Einsetzungsfeier

- 1 Nach den konstituierenden Geschäften leisten die Mitglieder der Synode das Amtsgelübde. Dieses wird auch von Synodalen, die während einer Amtsperiode in das Amt gewählt werden, jeweils an der nächsten ordentlichen Synode geleistet.
- 2 Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und des Synodebüros werden nach ihrer Wahl in einem liturgischen Akt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode, beziehungsweise durch den Dekan oder die Dekanin in ihr Amt eingesetzt und in Pflicht genommen. Die Verhandlungen der Synode werden dazu unterbrochen.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Präsenz wird festgestellt.
- 2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Synode teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Präsidium vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 6 Öffentlichkeit

- 1 Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann die Synode geheime Verhandlungen beschliessen. Der Entscheid darüber hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Art. 6a Ausserordentliche Situationen

In ausserordentlichen Situationen entscheidet das Büro der Synode, wie diese durchgeführt wird. Es kann insbesondere briefliche Abstimmungen oder Wahlen anordnen sowie beschliessen, die Synode ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchzuführen.

2. Organisation

Art. 7 Büro

- 1 Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie dem Aktuar oder der Aktuarin. Dem Büro werden aus der Mitte der Synode zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen beigelegt.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Synode nach aussen, stellt die Verbindung zum kantonalen Kirchenrat her und leitet die Geschäfte der Synode.
- 3 Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Über die Verhandlungen wird ein Kurzprotokoll erstellt.
- 4 aufgehoben
- 5 Das Büro der Synode bereitet die Wahlgeschäfte der Synode vor. Es kann den kantonalen Kirchenrat anhören, Fachpersonen beiziehen und Auskünfte von Dritten einholen.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Art. 54 und Art. 55 der Kirchenverfassung.

Art. 9 Zeitlich befristete Kommissionen

- 1 Zur Vorberatung von Geschäften von besonderer Tragweite werden von der Synode zeitlich befristete Kommissionen eingesetzt.
- 2 Das Büro der Synode setzt die Mitgliederzahl der von der Synode beschlossenen Kommissionen fest und bestimmt ihre Mitglieder.
- 3 Der kantonale Kirchenrat delegiert in die zeitlich befristeten Kommissionen mindestens eines seiner Mitglieder.
- 4 Kommissionen können bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5 Über die Sitzungen der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Sekretariat

- 1 Der Sekretär oder die Sekretärin der Landeskirche führt das Protokoll der Synode.
- 2 Für weitere Sekretariatsarbeiten kann das Synodalpräsidium nach Absprache mit dem Präsidium des kantonalen Kirchenrates das Sekretariat der Landeskirche in Anspruch nehmen.

3. Gegenstand der Beratung

Art. 11 Allgemeines

- 1 Die Synode behandelt die ihr durch Kirchenverfassung und Kirchenordnung übertragenen Geschäfte.
- 2 Sie trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und übt die Oberaufsicht über die gesamte kirchliche Tätigkeit aus.

Art. 12 Geschäftsordnung

- 1 Die Geschäftsordnung wird vom Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat erstellt und durch das Sekretariat der Landeskirche rechtzeitig allen Synodalen zugestellt.
- 2 Zu den einzelnen Geschäften erarbeiten der kantonale Kirchenrat und allenfalls Kommissionen der Synode schriftliche Unterlagen.

Art. 13 Motion

- 1 Mit einer Motion kann ein Mitglied der Synode oder eine synodale Kommission verlangen, dass der kantonale Kirchenrat der Synode ein bestimmtes Geschäft, für das sie zuständig ist, zum Beschluss vorlegt.
- 2 Die Motion kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.
- 3 Die Motion muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem Präsidium der Synode eingereicht werden. Dieses leitet sie unverzüglich an den kantonalen Kirchenrat weiter, der Text und Begründung allen Synodalen zustellt.

- 4 Die Motion ist an der nächsten Synode zu begründen. Der kantonale Kirchenrat nimmt spätestens an der darauffolgenden Synode Stellung. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt die Motion als überwiesen.
- 5 Wenn sich der kantonale Kirchenrat oder ein Synodemitglied gegen eine Überweisung ausspricht, so ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 14 Postulat

- 1 Mit einem Postulat beauftragt ein Mitglied der Synode den kantonalen Kirchenrat zur Prüfung und Berichterstattung betreffend:
 - a) Vorlage eines Entwurfs auf Ebene Verfassung, Kirchenordnung oder Verordnung
 - b) Ergreifen von weiteren Massnahmen in einer die Landeskirche betreffenden Frage
- 2 Das Vorgehen bei der Einreichung und Behandlung von Postulaten entspricht den Bestimmungen bei den Motionen.

Art. 15 Interpellation

- 1 Mit einer Interpellation kann ein Mitglied der Synode vom kantonalen Kirchenrat Auskunft verlangen über jede Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche fällt.
- 2 Die Interpellation muss dem Präsidium der Synode schriftlich vor der Synode eingereicht werden.
- 3 Der kantonale Kirchenrat kann die Beantwortung der Interpellation auf eine spätere Sitzung der Synode verschieben.
- 4 Nach der Beantwortung durch den kantonalen Kirchenrat erklärt das entsprechende Mitglied der Synode, ob es von der Antwort befriedigt sei. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst.

Art. 16 Resolutionen

- 1 Resolutionen sind Erklärungen der Synode an die Öffentlichkeit, an bestimmte Gruppen oder Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.
- 2 Resolutionstexte können Mitglieder der Synode schriftlich vor der Sitzung dem Präsidium zur Behandlung durch die Synode unterbreiten.
- 3 Der Resolutionstext wird den Mitgliedern der Synode bekanntgegeben. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Entwurfs können auch ohne Zustimmung des Antragstellers oder der Antragstellerin beschlossen werden.
- 4 Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen.

Art. 17 Petitionen

Petitionen sind Gesuche und Begehren, die von aussen an die Synode gerichtet werden. Sie sind dem Präsidium der Synode zuhause des Büros einzureichen und durch dieses dem kantonalen Kirchenrat bekanntzugeben. Das Büro und der kantonale Kirchenrat berichten der Synode in einer gemeinsamen Stellungnahme.

4. Verhandlungsordnung

Art. 18 Beratung

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stellt die Geschäftsordnung zur Diskussion und legt die Geschäfte in der von der Synode genehmigten Reihenfolge vor.
- 2 Bei Sachgeschäften erhält zunächst ein Mitglied des kantonalen Kirchenrates oder der vorberatenden Kommission das Wort. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Motionen, Postulaten und Interpellationen.

Art. 19 Diskussion

- 1 Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin zu melden. Die Erteilung des Wortes erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei jedoch jenen der Vorrang eingeräumt wird, welche über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben.

- 2 Mit Ausnahme der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und der Kommissionen, welche ein Sachgeschäft vertreten, sowie des Antragstellers oder der Antragstellerin einer Motion soll kein Synodaler mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen.

Art. 20 Ermahnung

Der Präsident oder die Präsidentin hat jene Redner oder Rednerinnen, welche sich zu sehr vom Gegenstand der Beratung entfernen, zu mahnen. Im Wiederholungsfalle kann das Wort entzogen werden.

Art. 21 Eintretensdebatte

- 1 Zu Beginn der Behandlung eines Sachgeschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden.
- 2 Besteht eine Vorlage aus wenigen Artikeln, kann unmittelbar mit der Detailberatung begonnen werden.

Art. 22 Detailberatung

- 1 Ist Eintreten beschlossen, folgt die artikelweise Beratung.
- 2 Die Synode kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin beschliessen, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.
- 3 Änderungsanträge, die zur Abstimmung kommen, sind in der Regel vom antragstellenden Synodalen schriftlich formuliert einzureichen.

Art. 23 Rückweisung

Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann die Synode die ganze Vorlage oder einzelne Artikel an den kantonalen Kirchenrat oder an die entsprechende Kommission zurückweisen.

Art. 24 Ordnungsantrag

- 1 Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Verhandlungen und das Abstimmungsverfahren, insbesondere auf Abschluss der Beratung eines Geschäftes oder der Sitzung beziehen.
- 2 Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden und müssen umgehend behandelt und erledigt werden.

Art. 25 Rückkommensantrag

Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung eines Geschäftes bzw. vor der Gesamtabstimmung zu stellen.

Art. 26 Wiedererwägungsantrag

Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen.

Art. 27 Abstimmungen

- 1 Vor jeder Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die Anträge und stellt das Abstimmungsverfahren vor.
- 2 Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben. Ein Viertel der anwesenden Synodalen können geheime Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf verlangen. Wird mit Namensaufruf abgestimmt, ist im Protokoll die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds zu vermerken.
- 3 Unbestrittene Anträge erklärt der Präsident oder die Präsidentin ohne Abstimmung als angenommen. Bei offensichtlichen Mehrheiten kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stimmt bei den Abstimmungen nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5 Anstelle der Stimmabgabe durch Handaufheben werden die Stimmen in der Regel elektronisch ausgezählt. Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Synode angezeigt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis lediglich als Summe dargestellt. Abstimmungen mit Namensaufruf werden nicht elektronisch ausgezählt.

Art. 28 Wahlen

- 1 Sämtliche Wahlen, die gemäss Art.44 KV der Synode übertragen sind, erfolgen durch das offene Handmehr.
- 2 Ein Viertel der anwesenden Synodalen kann geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 29 Stimmhaltung, Ausstand

- 1 Mitglieder der Synode, welche vom Ausgang von Geschäften oder Wahlen unmittelbar betroffen sind, haben sich der Stimmabgabe zu enthalten.
- 2 Die Synode kann auch auf Ausstand beschliessen. Die zum Ausstand verpflichteten Mitglieder dürfen zu Beginn an der Beratung teilnehmen, haben aber nach Aufforderung durch den Präsidenten oder die Präsidentin anschliessend den Sitzungsraum zu verlassen.
- 3 In jedem Fall zum Ausstand verpflichtet sind:
 - a) wer an einem Geschäft als Gesuchsteller oder Vertragspartner persönlich interessiert ist;
 - b) wer in einer von der Synode vorzunehmenden Wahl für ein Voll- oder Teilzeitamt kandidiert;
 - c) bei Besoldungsangelegenheiten jene Mitglieder der Synode, die voll- oder teilzeitamtlich in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

5. Gesprächssynoden

Art. 30 Sinn und Zweck

- 1 Die Gesprächssynoden dienen der Besprechung und Vertiefung grundsätzlicher Themen, die eine kirchliche Besinnung erfordern, sowie der Vorbereitung synodaler Beschlüsse und Stellungnahmen.
- 2 Die Gesprächssynoden fassen keine verbindlichen Beschlüsse.

Art. 31 Vorbereitung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Verarbeitung von Gesprächssynoden wird jeweils durch das Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat eine Kommission eingesetzt. Die Kommission kann bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 32 Eingeladene

Zu Gesprächssynoden werden auch die Mitglieder der örtlichen Kirchenräte und, je nach Gesprächsthema, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder kantonalkirchlicher Kommissionen sowie Vertreter anderer Organisationen eingeladen. Fachleute können beigezogen werden.

6. Protokoll

Art. 33 Inhalt

- 1 Das Protokoll der Synode hat zu enthalten:
 - a) Name des Präsidenten oder der Präsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin;
 - b) Tagungsort, Sitzungsdatum und Sitzungsdauer;
 - c) Feststellung der Präsenz;
 - d) den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen, die Anträge und Antragsteller sowie die Beschlüsse über alle Anträge mit Angabe der Stimmzahl, sofern diese ermittelt wurde;
 - e) Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds bei Abstimmung mit Namensaufruf;
 - f) die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten.
- 2 Werden Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen diese ausschliesslich als Hilfsmittel zur Protokollführung.

Art. 34 Genehmigung

- 1 Das Protokoll wird vom Synodalbüro, das um die beiden Stimmzähler oder Stimmzählerinnen erweitert ist, innerhalb von vier Wochen nach der Synode genehmigt.
- 2 Zur Einsicht wird das Protokoll im Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche aufgelegt.

- 3 Einsprachen von Mitgliedern der Synode oder des kantonalen Kirchenrates sind dem erweiterten Büro innert dreissig Tagen nach der Genehmigung vorzubringen und von diesem zu entscheiden. Einsprachen dürfen sich nur auf Irrtümer oder auf inhaltsverfälschende Wiedergaben und Auslassungen beziehen.

7. Entschädigungen

Art. 35 Entschädigungen

- 1 Die Entschädigung der Synodalen ist Sache der Kirchgemeinden. Für Beauftragte der Kantonalkirche und eingeladene Fachleute erfolgt die Entschädigung durch den kantonalen Kirchenrat.
- 2 Sitzungen des Büros und von Kommissionen der Synode werden gemäss Reglement der Kantonalkirche entschädigt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ersetzt die «Geschäftsordnung für die evangelische Synode des Kantons Glarus» vom 18. November 1930 und tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Änderungen des Geschäftsreglement der Synode

Synode vom 28. Mai 2015

Art. 7 «Büro», Absatz 3 gestrichen, bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 3
Art. 10 «Sekretariat», Absatz 1 neu, bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz 2

Synode vom 3. Juni 2021

Art. 6a «Ausserordentliche Situationen» neu

Synode vom 16. November 2023

Art. 7 «Büro», Absatz 4 neu (richtigerweise Art. 7 Abs. 4 aufgehoben, Art. 5 neu) *

Synode vom 6. Juni 2024

Art. 27 «Abstimmungen», Absatz 5 neu

* gemäss Absprache mit Rechtsdienst Kanton Glarus, infolge vergessener Mutation aus dem Jahr 2015

Anhang 6

Mitglieder der Synode

Amtsantritt	Titel	Name Vorname	Wohnort	Funktion
Kantonaler Kirchenrat (ohne Stimmrecht)				
16	Pfr.	Doll Sebastian	Glarus	Ressort 1: Präsidium
18		Jenny Daniel	Riedern	Ressort 2: Finanzen
16		Hefti Barbara	Schwändi	Ressort 3: Bildung & Diakonie
19		Spälti Irene	Mollis	Ressort 4: Kommunikation
22		Muhl Patrick	Engi	Ressort 5: Infrastruktur
22		Graf Susanna	Oberurnen	Ressort 6: Gesellschaft & OeME
24		Hefti Hans Heinrich	Schwanden	Ressort 7: Kirchl. Zusammenarbeit
Synodebüro				
14		Hefti Andreas	Glarus	Präsidium
14		Lienhard Marianne	Elm	Vizepräsidium
22		Meli Ruth	Linthal	Aktuariat
18		Wachsmuth Michael	Mitlödi	1. Stimmzähler
24		Näf Martha	Engi	2. Stimmzähler
Geschäftsprüfungskommission				
18		Näf Martha	Engi	Präsidentin
14		Kälin Ruth	Mollis	1. Revisorin
21		Lehner Felix	Glarus	2. Revisor
14		Fischli Elisabeth	Niederurnen	Mitglied
		1 Sitz vakant		
Reformierte Regierungsräte				
14		Lienhard Marianne	Elm	Regierungsrätin
18		Becker Kaspar	Ennenda	Landammann
06		Marti Christian	Glarus	Regierungsrat
Gewählte Pfarrpersonen				
06	Pfrn.	Rhyner-Funk Andrea	Elm	
09	Pfrn.	Doll Dagmar	Glarus	
11	Pfr.	Hofmann Peter	Schwanden	
11	Pfrn.	Lustenberger Iris	Ennenda	
13	Pfr.	Zubler Daniel	Glarus	
19	Pfrn.	Hausheer-Kaufmann Martina	Niederurnen	
19	Pfr.	Hausheer-Kaufmann René	Niederurnen	
24	Pfrn.	Pietzcker Manja	Betschwanden	
24	Pfr.	Missal Bert	Netstal	

Abgeordnete der Kirchgemeinden

Amtsantritt	Name Vorname	Wohnort
<i>Bilten-Schänis</i>		
90	Jud Brigit	Rufi
14	Paysen-Petersen Jacqueline	Schänis
15	Baumgartner Lukrezia	Bilten
22	Häcker Marika	Schänis
<i>Kerenzen</i>		
13	Schaub Walter	Obstalden
20	Calonder Bettina	Obstalden
<i>Niederurnen</i>		
01	Stuck Hans Markus	Niederurnen
12	Fischli Elisabeth	Niederurnen
18	Hämmerli Christian	Niederurnen
20	Bischofberger Denise	Niederurnen
20	Bräm Annarös	Oberurnen
<i>Mollis-Näfels</i>		
02	Perdrizat René	Mollis
10	Guler Verena	Mollis
14	Kälin Ruth	Mollis
14	Senn Heidi	Mollis
18	Kubli Erwin	Mollis
22	Tolle Ursula	Näfels
	2 Sitze vakant	
<i>Netstal</i>		
06	Gross Frank	Netstal
13	Hauptli Saarah	Netstal
20	Weber Michael	Netstal
<i>Glarus-Riedern</i>		
94	Köpfler Katharina	Glarus
00	Hefti Andreas	Glarus
06	Horner Marianne	Glarus
07	Olsen Paul	Glarus
17	Ferndrigger Peter	Riedern
21	Lehner Felix	Glarus
25	Landolt Jeremias	Glarus
	1 Sitz vakant	
<i>Ennenda</i>		
06	Thomann Hans	Ennenda
10	Abesser Susanne	Ennenda
24	Wülser Marco	Ennenda
	1 Sitz vakant	

Abgeordnete der Kirchgemeinden

Amtsantritt	Name Vorname	Wohnort
<i>Mitlödi</i>		
15	Wachsmuth Michael	Mitlödi
18	Fäs Ulrich	Mitlödi
<i>Schwanden</i>		
85	Gredig Hansjürg	Schwanden
07	Knobel Hansueli	Sool
14	Trachsler Lisa	Schwändi
25	Blumer Heinz	Schwanden
25	Gmür Olivia	Schwanden
	1 Sitz vakant	
<i>Grosstal</i>		
06	Sprüngli Daniel	Luchsingen
15	Meli Ruth	Linthal
23	Stüssi Peter	Rüti
24	Zweifel Andrea	Linthal
<i>Matt-Engi</i>		
94	Frei Rosmarie	Matt
18	Näf Martha	Engi
<i>Elm</i>		
14	Elmer Silvia	Elm
22	Elmer Simona	Elm

Pfarrprovisorinnen und Pfarrprovisoren (ohne Stimmrecht)

Pfrn.	Neumann Almut	Mitlödi
Pfr.	Nufer Immanuel	Obstalden
Pfr.	Geitz Johannes	Mollis
Pfr.	Hofer Ruedi	Glarus
Pfr.	Wüthrich Beat Emanuel	Matt

